

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Europa.....</b>	<b>3</b>	Sozialpolitische Positionen zur Caritaskampagne 2009 .....	36
Fremde in deutschen Gefängnissen – Deutsche in fremden Gefängnissen.....	3	Zur Rechtsstellung einkommensarmer Menschen und den notwendigen Änderungen im SGB II.....	36
Europäische Strafvollzugsgrundsätze .....	8	Die Wirkung von Trainingsmaßnahmen für ALG-II-Bezieher... 36	
Vertrag von Lissabon und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.....	10	Integration in Deutschland - Jahresbericht 2008 .....	37
Europa auf dem Weg zu gemeinsamen Mindeststandards für Beschuldigte in Strafverfahren.....	12	<b>Internet.....</b>	<b>37</b>
Auf dem Weg in ein gemeinsames Europa .....	13	The European Network for Children of Imprisoned Parents (EUROCHIPS) .....	37
Gefangene in der EU .....	14	The National Resource Center on Children and Families of the Incarcerated (NRCCFI) at Family and Corrections Network (FCN) .....	37
Selbstberichtete Jugenddelinquenz in Europa .....	15	Heiße Ware aus dem Knast: „Santa Fu – Kreative Zellen“ .....	38
Bureau Buitenland van Reclassering Nederland .....	17	<b>Termine.....</b>	<b>38</b>
Europäische Beratungsstellen .....	19		
<b>In eigener Sache .....</b>	<b>20</b>		
Zur Verbesserung der Lebenslage von Straffälligen sind aussagekräftige statistische Daten auf der Bundesebene notwendig!.....	20		
<b>Arbeit und Soziales.....</b>	<b>22</b>		
Dokumentation des Datensatzes der AG STADO über Lebenslagen von gefährdeten Personen.....	22		
Sanktionen .....	24		
Zur Praxis der Sanktionierung .....	25		
<b>Kriminalpolitik.....</b>	<b>26</b>		
Wahl in Justizvollzugsanstalten .....	26		
<b>Aktuelle Urteile.....</b>	<b>28</b>		
Bundesverfassungsgericht: keine Ablehnung der Aussetzung des Strafrests.....	28		
Bundesverfassungsgericht: Beratungshilfe auch bei Widerspruch.....	28		
Oberlandesgericht Dresden: Geldstrafe bei Mittellosigkeit.....	28		
Sozialgericht Bremen: Erstaussattung der Wohnung nach langjährigem Haft- und Therapieaufenthalt .....	29		
<b>Projekte.....</b>	<b>30</b>		
planet-tegel.de .....	30		
Der virtuelle Knacki .....	31		
<b>Literatur .....</b>	<b>32</b>		
Internationales Handbuch der Kriminologie.....	32		
Neue Bücher aus dem Bereich der Neurowissenschaften .....	34		
Hier drinnen sind irgendwie alle Türen zu – eine Soziale Photo-Matrix in einer Justizvollzugsanstalt .....	35		
Täterinnen – Befunde, Analysen, Perspektiven – neu erschienener Tagungsband .....	35		
<b>Material .....</b>	<b>35</b>		
Freiheit, Sicherheit und Recht für alle – Justiz und Inneres in der Europäischen Union .....	35		
Handbuch Integration.....	35		

### IMPRESSUM

Redaktion: Eva Berns, Gabriele Scheffler (v. i. S. d. P.)

Hrsg.:  
Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.  
Oppelner Str. 130, 53119 Bonn  
Tel.: 0228-6 68 53 80, Fax: 0228-6 68 53 83  
E-Mail: bag-s@t-online.de

Druck: Andreas Brückner, Bonn

Auflage: 1.300 Expl.

Redaktionsschluss: 27. November 2009 – alle Urheberrechte sind vorbehalten. Bezugsmöglichkeiten: Einzelheft: 4 Euro, Jahresabonnement 12 Euro, ermäßigtes Abo für Gefangene, Bezieher von Sozialleistungen, Schüler, Studenten, Gefangenenzeitschriften: 6 Euro (jeweils inkl. Versand), Schriftentausch nach Vereinbarung. Die hier veröffentlichten Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die freundliche Unterstützung.

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habe-Nahme“ keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe:  
1. März 2010**

## Neujahrswünsche

Der Vorstand der BAG-S und die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle wünschen allen Leserinnen und Lesern ein gutes neues Jahr 2010.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Verbundenheit mit der BAG-S und für die Unterstützung unserer Arbeit.

## EUROPA

### Fremde in deutschen Gefängnissen – Deutsche in fremden Gefängnissen

Der Beitrag beschäftigt sich mit dem kriminalpolitisch brisanten Problem straffälliger Ausländer in Deutschland und geht neben einigen Hintergrunddaten vor allem auf die Probleme des Strafvollzugs ein. Danach wird kurz geschildert, wie wenig über die Situation von Deutschen, die im Ausland inhaftiert werden, bekannt ist. Schließlich werden ganz kurz europäische Ansätze, vor allem im Hinblick auf Überstellungen in den Heimatstaat, erörtert.

#### 1. Der Hintergrund

Vielen ist der hessische Landtagswahlkampf im Winter 2007/2008 in ungueter Erinnerung, in dem mit Äußerungen wie „Es gibt zu viele junge kriminelle Ausländer in Deutschland“ und der Forderung, solche (schwer) kriminellen Jugendlichen schneller abzuschicken,<sup>1</sup> Wählerstimmen gewonnen werden sollten. Auch wenn dieses Ziel wegen der allzu deutlichen Instrumentalisierung des Themas bei den Landtagswahlen nicht durchweg erreicht wurde, orientiert es sich offenbar doch an einer entsprechenden Stimmung in der Bevölkerung: Eine Umfrage aus dem Jahr 2004 ergab, dass ein vermeintlicher Anstieg der Kriminalität zwischen 1993 und 2003 (bereits das war eine Fehleinschätzung, die Polizeiliche Kriminalstatistik zeigte ein erhebliches Absinken im betreffenden Zeitraum) zu weiten Teilen „Ausländern“ angelastet wurde – fast 90 Prozent überschätzten den Anteil von Ausländern bei den Tatverdächtigen, ein Drittel der Befragten sogar ganz erheblich. Die Autoren der Studie machen dafür auch eine verzerrte Darstellung in den Medien verantwortlich.<sup>2</sup> Auf der anderen Seite wird auch aus dem Justizvollzug von Praktikern – besonders für Ballungsgebiete – beschrieben, dass in den Gefängnissen viele verschiedene Nationen vertreten sind,<sup>3</sup> dass Sprachschwierigkeiten,

Isolation und Unsicherheit in Bezug auf eine drohende Ausweisung, ebenso aber auch verstärkte subkulturelle Aktivitäten etc. den Anstaltsalltag zunehmend schwierig gestalten.

#### 2. Ausländer im Kriminaljustizsystem

Einleitend soll deshalb zunächst die statistische Situation von Ausländern im Kriminaljustizsystem insgesamt umrissen werden. Zur Klarstellung: In der Überschrift wird bewusst von „Fremden“ gesprochen, denn viele der Probleme sind auch für diejenigen virulent, die zwar deutsche Staatsbürger sind, aber dennoch entwurzelt, ggf. sprachkundig sind – namentlich Aussiedler aus den ehemaligen GUS-Staaten. Es gibt zum einen Anzeichen, dass jedenfalls bei jungen männlichen Spätaussiedlern der letzten Zuwanderungswelle „Anpassungskonflikte öffentlich am sichtbarsten ausbrechen“, und sie erhöht kriminalitätsbelastet sind (wohingegen die durchschnittliche Kriminalitätsbelastung der Spätaussiedler nicht abweicht).<sup>4</sup> Zum anderen haben und verursachen sie erfahrungsgemäß besonders große Probleme im Vollzug.<sup>5</sup> Andererseits gibt es Straffällige, die zwar keinen deutschen Pass besitzen, jedoch hier aufgewachsen sind und z. B. die Probleme der Sprache und auch der fehlenden familiären Bezugspersonen (in Bezug auf Außenkontakte) weit weniger haben als andere Nicht-Deutsche. Für die demographischen Statistiken ist deshalb inzwischen anerkannt, dass es zur Erfassung von Integrationsproblemen im weitesten Sinne sinnvoll ist, neben der Zahl der Ausländer auch diejenigen der in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund zu beleuchten – die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer beträgt rund 7 Mio., das sind knapp 9 Prozent der Einwohner (davon aber ca. 1,5 Mio. in Deutschland geboren und aufgewachsen), die Zahl der Personen mit Migrationshintergrund sind ca. 15 Mio. – etwa 19 Prozent.<sup>6</sup> Dabei schwankt der Ausländeranteil zwischen knapp 2 Prozent in Sachsen-Anhalt und gut 14 Prozent in Hamburg. Obwohl es entsprechende (umstrittene) Überlegungen gibt, auch in den Rechtspflegestatistiken den Migrationshintergrund zu erfassen, ist dies bislang nicht der Fall. Deshalb wird im Folgenden der Begriff „Ausländer“ überwiegend formal verwendet – gemeint sind also schlicht diejenigen, die keine deutschen

(Auskunft der Senatsverwaltung der Justiz); im Untersuchungshaftvollzug in der Anstalt Moabit waren am 31.7.2008 allein aus sämtlichen 26 anderen EU-Staaten Gefangene untergebracht (für die Auskunft danke ich dem Leiter der Teilanstalt II, Herrn Hans-Jürgen Seifert).

4 Eine detaillierte und differenzierte Aufbereitung der divergenten Forschungsergebnisse zu dieser Frage finden sich im 2. Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung von 2006, herunterzuladen z. B. unter [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de).

5 So berichtet der (ehem.) Leiter der Jugendanstalt Adelsheim in Baden-Württemberg, Dr. Joachim Walter, in einem Interview der TAZ von ausgeprägten Subkulturproblemen im Zusammenhang mit Russlanddeutschen. Ein Projekt auf solche Probleme zu reagieren, indem von vornherein auf ihre (noch) russische Identität eingegangen wird, findet sich bei *Michellitsch-Träger*: Resozialisierung durch internationale und interkulturelle Begegnung – drei Projekte im Strafvollzug von Rheinland-Pfalz. In: Dunkel/Drenkhahn/Morgenstern (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle. Mönchengladbach 2008, S. 165 (hier S. 170 ff.).

6 Statistisches Bundesamt – ein Zurückgehen des Anteils ausländischer Bevölkerung im Jahr 2004 auf ca. 6,79 Mio. (von ca. 7,3 Mio. zuvor) ist ein registerrechtliches Problem gewesen.

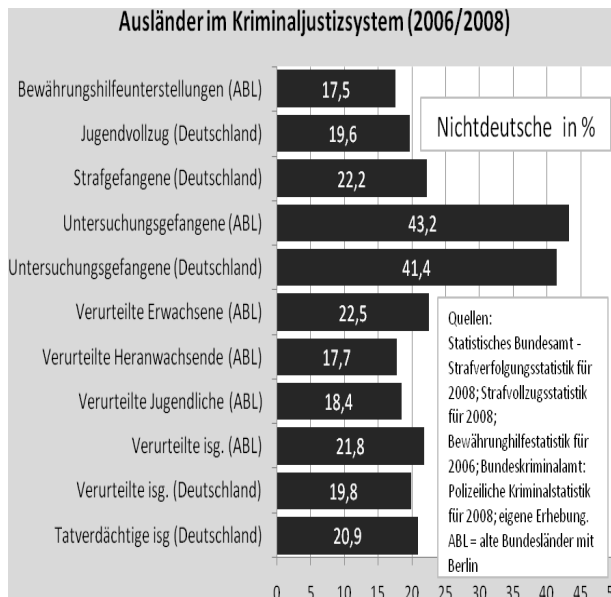
1 Ministerpräsident Roland Koch unter anderem in der Bild-Zeitung vom 4.1.2008.

2 Pfeiffer/Kleimann/Petersen/Schott: Migration und Kriminalität. Baden-Baden 2005, S. 14.

3 In der Hamburger Untersuchungshaftanstalt etwa waren am 24.7.2008 54 verschiedene Nationalitäten vertreten (ich danke der Anstaltsleiterin, Frau Claudia Dreyer, für diese Auskunft). Im Berliner Justizvollzug waren zum 30.6.2008 46 verschiedene Nationen in den Gefängnissen vertreten

Staatsbürger sind. Diese Auswahl ist auch insofern zu rechtfertigen, als sie allein – und eben teilweise auch diejenigen, die hier aufgewachsen sind – auch die beträchtlichen Folgen einer Straftat in Bezug auf ihr Aufenthaltsrecht treffen. Diese Folgen unterscheiden sich für EU-Angehörige und Personen aus Nicht-EU-Staaten beträchtlich - eine Ausweisung nach einer Straftat ist bei EU-Angehörigen in der Regel erst nach Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mind. 5 Jahren möglich.<sup>7</sup> Die Staatsangehörigkeit wird in den allgemeinen Statistiken jedoch nicht systematisch erfasst, sodass sie keine Aussage darüber zulassen, wie viele EU-Angehörige tatsächlich verurteilt werden und in deutschen Gefängnissen einsitzen und woher sie kommen.

Wenn nun von „erhöhter Ausländerkriminalität“ die Rede ist, gibt die Statistik – vgl. die Abbildung auf dieser Seite – zunächst vermeintlich Recht: Verglichen mit dem oben genannten Anteil von ca. 9 Prozent sind Ausländer in allen genannten Kategorien – Tatverdächtige nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS); Untersuchungsgefangene, Verurteilte, Strafgefangene, Bewährungshilfeunterstellte mit den jeweils aktuellen Werten<sup>8</sup> – überrepräsentiert. Hierzu ist für den Anteil ausländischer Tatverdächtiger voranzuschicken, dass er vierfach verzerrt ist, worauf auch in der veröffentlichten PKS eingangs stets hingewiesen wird: Zunächst gibt es eine Reihe von Straftaten, die schlicht nur von Ausländern begangen werden können – etwa die meisten der Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz. Rechnet man diese Straftaten heraus, sinkt der Anteil schon um ca. 2 bis 3 Prozent. Zum zweiten, und dieser Effekt ist schwer messbar, gibt es eine Reihe von Delikten, die von Ausländern begangen werden, die in der Bevölkerungsstatistik nicht enthalten sind, in der PKS aber als Ausländer sehr wohl gezählt werden – etwa reisende Straftäter, illegal sich aufhaltende, Angehörige von Streitkräften. Drittens gibt es Hinweise darauf, dass das Dunkelfeld für Ausländer etwas kleiner ist als das für Deutsche – wer „fremd“ ist, wird häufiger angezeigt, so lautet die Vermutung, die auch durch Studien erhärtet ist.<sup>9</sup> Schließlich ist die ausländische Bevölkerung auch stärker mit „kriminogenen Faktoren“ belastet – sie hat einen höheren Anteil von Jugendlichen und Heranwachsenden, sie lebt weitaus häufiger in großen Städten und es gibt etwas mehr Männer.



Gleichwohl ist die Tatverdächtigenzahl im Hinblick auf das System der Strafrechtspflege der hier interessierende „Eingangswert“. Der aktuelle Wert von 20,9 Prozent (bzw. ohne ausländerspezifische Delikte 18,9 Prozent) folgt einer langen Phase des Rückganges: 1993 hatte er noch bei über 33 Prozent (bzw. knapp 27 Prozent) gelegen. Der Anteil der Verurteilten entspricht diesem Wert mit 19,8 in etwa – auch er lag mit gut 27 Prozent im Jahr 1995 schon beträchtlich höher. Dieser Wert gilt allerdings nur für die alten Bundesländer, da die einheitliche Strafverfolgungsstatistik bis 2006 die neuen Bundesländer noch nicht einbezog. Deshalb ist in der Abb. auch der aktuelle Wert für die alten Bundesländer mit 21,8 Prozent ausgewiesen, er liegt – gut erklärbar durch den wesentlich niedrigeren ausländischen Bevölkerungsanteil in Ostdeutschland – für den Westen stets höher. Gleichwohl ist auch hier eine deutlich abnehmende Tendenz erkennbar. Entgegen populärer Vermutungen ist übrigens der Anteil von Ausländern bei den verurteilten Jugendlichen mit 18,4 Prozent und bei den Heranwachsenden mit 17,7 Prozent niedriger als bei den Erwachsenen – diese Zahlen beziehen sich allerdings auf alle Delikte und nur auf die alten Bundesländer. Die Ausländeranteile für alle Altersgruppen bei den Verurteilten lassen sich nach Delikt differenzieren – in der Regel weichen die Werte in den einzelnen Straftatengruppen nicht gravierend ab: Bei den Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit machen die Ausländer 20,5 Prozent der Verurteilten aus (bei der gefährlichen Körperverletzung 21,4 Prozent); bei den Tötungsdelikten 25 Prozent (beim Totschlag 32,6 Prozent); bei den Betäubungsmitteldelikten 20,3 Prozent: Der höchste Anteil bei den nicht ausländerspezifischen Straftatengruppen wird mit 35,4 Prozent bei den Urkundenfälschungsdelikten erreicht.

Die Zahl der Strafgefangenen wiederum gilt für ganz Deutschland – die Strafvollzugsstatistik wird seit 1993 für den ganzen Bund geführt und entspricht mit ca. 22 Prozent

7 Derzeit wird geprüft, ob dies wegen des Assoziationsstatus der Türkei auch für türkische Staatsangehörige gilt. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Frage jüngst dem EuGH vorgelegt (BVerwG 1 C 25.08).

8 Die Daten sind der Polizeilichen Kriminalstatistik des BKA (www.bka.de) bzw. den Rechtspflegestatistiken des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de) entnommen und gelten für das Jahr 2008, abgesehen von der Bewährungshilfestatistik, die zuletzt für das Jahr 2006 vorliegt. Die Daten zu den Untersuchungsgefangenen stammen aus einer eigenen Umfrage bei den Landesjustizministerien von Sommer 2008.

9 Nachweise im 2. Periodischer Sicherheitsbericht a.a.O., S. 416 ff.; vgl. auch *Dünkel/Gensing, Morgenstern: Germany*. In: van Kalmthout/Hofstee-van der Meulen/Dünkel F (Hrsg.): *Foreigners in European Prisons*. Nijmegen, S. 341-359.

der Verurteiltenzahl. Einen unterdurchschnittlichen Wert von gut 17 Prozent gibt es bei den Bewährungsunterstellungen<sup>10</sup>. Die Aussagekraft der Statistik ist allerdings begrenzt auf die Fälle, bei denen die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer angeordnet wurde. Hier kann aber durchaus eine faktische Diskriminierung gesehen werden, denn ausweislich der Verurteiltenstatistik gibt es keinen Grund anzunehmen, dass die von Ausländern begangenen Delikte durchweg schwerer und daher für Bewährungsaussetzungen nicht geeignet sind. In einer Untersuchung von 2002 wird vielmehr vermutet, dass eine Unterstellung als ineffektiv gesehen wird, da die Betroffenen ohnehin entweder sogleich nach der Verurteilung abgeschoben werden oder weil aufgrund von Sprachproblemen eine „Bewährungsaufsicht nicht durchführbar erscheint“.<sup>11</sup>

Wirklich erhebliche Abweichungen nach oben gibt es außerdem für die Untersuchungsgefangenen – hier sind im Sommer 2008 stichtagsbezogen gut über 40 Prozent Ausländer gewesen, in manchen Bundesländern bis zu 57 Prozent (vgl. unten Tabelle 2). Dies resultiert vermutlich auf einem relativ schematischen Umgang mit dem Haftgrund der „Fluchtgefahr“, der bei jedem irgendwie gearteten Auslandsbezug angenommen wird. Auch hier wird von Diskriminierung gesprochen: Verschiedene Studien<sup>12</sup> kommen zu der Einschätzung, dass dieses Stadium des Strafverfahrens das prekärste für Ausländer ist und die Abwägung zwischen Unschuldsvermutung und Verhältnismäßigkeit auf der einen Seite und dem Interesse an der Sicherstellung eines geordneten Strafverfahrens auf der anderen Seite so vorgenommen wird, dass die Rechtsstaatlichkeit manchmal bezweifelt werden kann.<sup>13</sup>

### 3. Die Probleme für und mit Ausländer(n) im Strafvollzug

Wie *Tabelle 1* etwas ausführlicher zeigt, hat der Anteil der ausländischen Strafgefangenen bzw. Insassen im Jugendvollzug bis etwa zur Jahrtausendwende erheblich zugenommen, mit einem Spitzenwert von gut 24 Prozent bei den Erwachsenen im Jahr 2005 und einem Spitzenwert von fast einem Drittel im Jugendvollzug im Jahr 1995. In den letzten drei Jahren sind die Werte konstant rückläufig. In absoluten Zahlen ausgedrückt bedeutet dies, dass der Strafvollzug derzeit gut 12.000 erwachsene und gut 1.200 junge ausländische Strafgefangene beherbergt. Hinzu kommen ca. 5.000 ausländische Untersuchungsgefangene (aller Altersgruppen).

**Tabelle 1: Ausländische Strafgefangene in Deutschland (bis einschl. 1990 alte Bundesländer, seit 1995 mit neuen Bundesländern)**

	Strafgefangene insg. (> 18 Jahre)	Anteil von Ausländern im Strafvollzug (%)	Insassen im Jugendvollzug insg. (14-25 Jahre)	Anteil von Ausländern im Jugendvollzug (%)
1976	31.592	6,0	5.967	4,8
1980	35.537	7,2	6.490	6,0
1985	41.852	9,7	6.360	9,4
1990	34.799	12,6	4.197	18,5
1995	41.353	21,6	4.980	31,5
2000	53.183	23,7	7.396	21,7
2005	56.122	24,2	7.061	18,4
2008	55.343	22,2	6.557	19,6

Quelle: Statistisches Bundesamt; Strafvollzugsstatistiken 1976-2008

**Tabelle 2: Ausländische Untersuchungsgefangene**

Bundesland	Untersuchungsgefangene absolute Zahl	ausländische Untersuchungsgefangene	
		absolute Zahl	Anteil (von Spalte 2)
Baden-Württemberg	1.600	763	48%
Bayern	2.537	1.095	43%
Berlin	739	408	55%
Brandenburg	220	50	23%
Bremen	97	53	56%
Hamburg	359	205	57%
Hessen	950	523	55%
Mecklenburg-Vorpommern	215	21	10%
Nordrhein-Westfalen	2.843	1.125	40%
Niedersachsen	917	322	35%
Rheinland Pfalz	357	137	38%
Saarland	136	38	28%
Sachsen	491	136	27%
Sachsen-Anhalt	202	34	17%
Schleswig-Holstein	203	69	34%
Thüringen	220	26	12%
<b>Total (16 Bundesländer)</b>	<b>12.086</b>	<b>5.005</b>	<b>41,4%</b>

Quelle: Eigene Berechnungen nach Angaben der Länderjustizministerien, stichtagsbezogen (zwischen März und August 2008)

10 Zumindest bei den Daten, die statistisch getrennt für Deutsche und Nichtdeutsche erfasst werden, nämlich der in einem Jahr beendeten Bewährungsunterstellungen.

11 Engels/Martin: Typische Lebenslagen und typischer Unterstützungsbedarf von Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe. Sekundäranalyse von Befragungsdaten der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e.V. Berlin, 2002.

12 Schott: Ausländer vor Gericht. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2004, S. 391; weitere Nachweise bei Pfeiffer/Kleimann/Petersen/Schott a. a. O., S. 82 ff.

13 Vgl. zu einer genaueren Analyse Morgenstern: Germany. In: van Kalmthout/Knapen/Morgenstern (Hrsg.): Pre-trial Detention in Europe. Nijmegen, 2009.

Für die meisten dieser ausländischen Gefangenen kommen zu den individuellen Problemen, die eine Inhaftierung ohnehin mit sich bringt, noch weitere hinzu: Sie sind isolierter und Angehörige können häufig nicht durch Besuche, Mitbringsel etc. für Erleichterung sorgen. Oft verstehen ausländische Inhaftierte mangels Sprach- und Rechtskenntnissen nicht, was ihnen im Verlauf des Verfahrens geschieht, es gibt besondere Probleme bei der Kommunikation; der Zugang zu Arbeit und Ausbildung ist durch Sprachbarrieren erschwert; Vollzugslockerungen kommen häufig wegen Sicherheitsbedenken gar nicht erst in Betracht, die häufig drohende Abschiebung (bzw. die Frage nach ihrem Zeitpunkt) trägt zur Unsicherheit erheblich bei. Letzteres gilt auch und gerade für in Deutschland geborene und aufgewachsene, aber nicht eingebürgerte Gefangene, die – zumindest wenn sie nicht aus einem EU-Mitgliedstaat stammen – von der Ausweisung bedroht sind, jedoch manchmal nicht einmal die Sprache ihres „Heimatlandes“ sprechen. Ein äußerst eindrückliches Fallbeispiel findet sich bei *Walter 1995*<sup>14</sup> – er berichtet von einem inhaftierten afrikanischen 19-jährigen Asylbewerber, der u. a. wegen eines BtM-Deliktes zu einer sechsmonatigen Jugendstrafe verurteilt ist. In der Haft isoliert, leidet er zusätzlich an Missverständnissen über den möglichen Entlassungszeitpunkt. Die Situation spitzt sich aber vor allem zu, als sich statt der Entlassung nach sechs Monaten nahtlos die Abschiebehaft anfügt – obwohl hiergegen nach wenigen Wochen ein Rechtsbehelf erfolgreich ist, wird er noch immer nicht entlassen, weil die für eine Abschiebung notwendigen Papiere fehlen. „Er verliert jedwede Realitätseinsicht, wird suizidal. Eine Selbstbeschädigung jagt die andere, sodass die Verlegung ins Vollzugskrankenhaus erfolgt, wo er medikamentös behandelt wird. ... Schließlich zieht er sich nackt aus, legt sich in seiner Zelle auf den Fußboden und bewegt sich nicht mehr. Er will tot sein.“ Über die Erreichung des Vollzugsziels muss unter solchen Umständen kein Wort mehr verloren werden. „Resozialisierung“ ist aber auch in den Fällen, in denen in Deutschland Verwurzelte ohne deutschen Pass in ihre Heimatländer ausgewiesen werden, oft nicht mehr als ein frommer Wunsch.<sup>15</sup>

Auch wenn andere Fälle weniger dramatisch sein mögen, zeigen Untersuchungen, dass die Voraussetzungen für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft für Ausländer deutlich schlechter sind als für Deutsche: Deutlich weniger Ausländer erhalten Vollzugslockerungen (in einer Studie aus dem Jahr 2002 erhielten 58 Prozent aller deutschen in der Untersuchungsgruppe Ausgang, bei den Ausländern waren es nur 18 Prozent); Eignung für den offenen

Vollzug wurde einem knappen Drittel der deutschen Gefangenen attestiert, jedoch nur 10 Prozent der ausländischen Inhaftierten.<sup>16</sup> Für Anstrengungen des Strafvollzugs, auf die genannten Probleme zu reagieren, und für gute Praxis gibt es jedoch selbstverständlich auch Beispiele: Als in einer bundesweiten Umfrage des Greifswalder Lehrstuhls für Kriminologie gute Praxismodelle im Justizvollzug ermittelt werden sollten, war Rheinland-Pfalz in der Lage, gleich drei Projekte mit einem interkulturellen Ansatz vorzuschlagen, die dann auch für die Veröffentlichung ausgewählt wurden.<sup>17</sup>

#### 4. Deutsche in ausländischen Gefängnissen

Die angerissenen Probleme für ausländische Gefangene sind natürlich – wenngleich in unterschiedlicher Ausprägung – universal. Sie gelten daher auch für Deutsche in ausländischen Gefängnissen. Aus deutscher Sicht gelten sie offenbar sogar oft verstärkt, so kennt das deutsche Recht eine – soweit ersichtlich – in der Europäischen Union einzigartige Vorschrift: Gem. § 51 I, IV StGB muss ausländische Untersuchungs- (oder andere in der Sache erlittene) Haft nicht, wie üblich, im Maßstab 1:1 angerechnet werden, sondern kann nach dem Ermessen des Tatrichters auch in einem anderen Maßstab berücksichtigt werden. In der Regel wird der Betroffene oder sein Anwalt versuchen, plausible Belege für besonders belastende Haftbedingungen zu finden, um einen anderen Anrechnungsmaßstab zu erreichen. Innerhalb der Europäischen Union gehen in neueren veröffentlichten Entscheidungen die Richter in der Regel von einer Anrechnung 1:1 aus, für Marokko, Pakistan oder Bulgarien gibt es aber auch jüngere Entscheidungen, in denen 1:3 gerechnet wurde.<sup>18</sup>

In rechtstatsächlicher Sicht ist aber über die Situation inhaftierter Deutscher wenig bekannt. Nach dem Wiener Abkommen über konsularische Beziehungen haben Festgenommene das Recht, die zuständige deutsche Vertretung einzuschalten. Konsularbeamte dürfen inhaftierte Landsleute aufsuchen und für ihren rechtlichen Beistand sorgen. Die Prozessvorbereitung und -durchführung ist dagegen Sache eines Anwalts, den Beschuldigte selbst bezahlen müssen. Verlässliche Zahlen im Sinne einer systematisch geführten Statistik gibt es zwar nicht, wegen der Zuständigkeit des *Auswärtigen Amtes* zur konsularischen Betreuung geben jedoch dessen gelegentlich für die Presse veröffentlichten Daten einen Anhalt: So waren im Jahr 2005 ca. 3.100 Deutsche, die den Behörden bekannt geworden sind, weil sie konsularische Hilfe in Anspruch genommen haben, im Ausland inhaftiert; für 2004 wird die Zahl mit ca. 2.400 angegeben,<sup>19</sup> für 2008

14 *Walter*: Überrepräsentation von Minderheiten im Jugendstrafvollzug, 2005. Erhältlich über [www.strafverteidigervereinigungen.org/jugendstrafrecht.htm](http://www.strafverteidigervereinigungen.org/jugendstrafrecht.htm)

15 Fallbeispiele finden sich in einer detaillierten qualitativen Studie aus dem Jahr 2003, die in Zusammenarbeit mit der Nichtregierungsorganisation „Scheideweg e. V.“, Gefährdetenhilfe Nordrhein-Westfalen entstand (*Ina Bonk*: Lebenswelt von Abschiebung bedrohter Gefangener. Diplomarbeit. Hochschule Zittau/Görlitz 2003.)

16 *Tzschaschel*: Ausländische Gefangene im Strafvollzug. Herbolzheim, 2002; hier S.42 ff., vgl. auch *Schott* 2004 a.a.O.

17 *Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern* (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle. Mönchengladbach 2008; zu den konkreten Projekten vgl. *Michelitsch-Träger* a.a.O.

18 Fundstellen sind z. B. nachgewiesen unter [www.strafvollzugsarchiv.de](http://www.strafvollzugsarchiv.de).

19 *Dünkel/Gensing/Morgenstern* a.a.O., S. 387 ff.

nur noch mit knapp 1.200.<sup>20</sup> Da auch für 2008 andere Berichte von ca. 3.000 Inhaftierten sprechen,<sup>21</sup> kann vermutet werden, dass gelegentlich die stichtagsbezogene Anzahl der Inhaftierten mit der Zahl der betreuten Fälle pro Jahr verwechselt worden ist. Die tatsächliche Zahl ist jedenfalls sicherlich sehr viel höher, denn nicht alle werden sich bei ihren Konsulaten melden. Ebenfalls aus Presseerklärungen ist bekannt, dass die meisten Deutschen in spanischen Gefängnissen sitzen, gefolgt von anderen europäischen Staaten und den USA (hier sind derzeit auch vier Deutsche von der Hinrichtung bedroht<sup>22</sup>). Bei den Delikten sind vor allem Drogendelikte bedeutsam. Es wird in den Berichten jedoch auch immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass Urlauber teilweise auch für Delikte verhaftet worden sind, bei denen sie wegen rechtskultureller Unterschiede überhaupt kein Unrechtsbewusstsein hatten. Auch auf den Service-Seiten des *Auswärtigen Amtes* finden sich unter den Reisewarnungen Hinweise auf solche „Besonderheiten“. Studien, schon gar systematische, zum Problem inhaftierter Deutscher im Ausland fehlen weitgehend.<sup>23</sup>

Es scheint daher, als sei Inhaftierung im Ausland vorwiegend ein privates Problem, bei Bedarf allenfalls gemildert durch konsularische Hilfe. Die Medien nehmen sich zwar gelegentlich eines spektakulären Falles an – sei es die Inhaftierung eines Hochseefischers in Iran wegen illegalen Grenzübertretts, Cannabis-Schmuggel einer jungen Studentin bei drohender Todesstrafe in Singapur oder die lange Untersuchungshaft des 17-jährigen deutschen Urlaubers in der Türkei wegen sexueller Belästigung einer Minderjährigen (Fall Marco). Trotz der beachtlichen Aufmerksamkeit gerade für den letzten Fall und trotz seines innereuropäischen Bezugs ist der Themenkomplex aber soweit ersichtlich nichts, was die Politik und auch die Zivilgesellschaft besonders beschäftigen würde. Dies ist in anderen EU-Staaten teilweise anders: In Großbritannien berichten nicht nur die Medien regelmäßig über Fälle von inhaftierten Briten im Ausland, es gibt auch starke Nichtregierungsorganisationen wie *Fair Trials Abroad*<sup>24</sup> und *Prisoners Abroad*<sup>25</sup> für die Betreuung britischer Gefangener im Ausland, ähnliche Organisationen gibt es in den Niederlanden, Spanien und weiteren europäischen Staaten.<sup>26</sup>

#### 4. Europäische Aspekte und ein Ausblick

Auch in den Gefängnissen anderer europäischer Staaten sitzen, bei steigender Tendenz in absoluten wie relativen Zahlen, viele Ausländern ein – insgesamt sind es in der Europäischen Union etwa 100.000. Ihr Anteil an der Gefängnispopulation ist jedoch unterschiedlich hoch, wie die Daten des SPACE-Surveys<sup>27</sup> des Europarates von 2007 zeigen: zwischen gut 73 Prozent in Luxemburg und weniger als 1 Prozent in Rumänien. Der Anteil liegt im Schnitt bei über 20 Prozent und ist in Belgien, Griechenland und Österreich mit jeweils über 40 Prozent besonders hoch. In vielen Staaten sind ausländische Gefangene im Vergleich zur ausländischen Bevölkerung damit überrepräsentiert. Dem regelmäßig hohen Anteil in den westlichen EU-Mitgliedstaaten stehen relativ geringe in den östlichen Staaten gegenüber. Woher die ausländischen Inhaftierten kommen, wird von vielen EU-Mitgliedstaaten nicht erfasst, so dass eine Aussage über den Anteil von Europäern bzw. EU-Bürgern in den Gefängnissen nur teilweise möglich ist<sup>28</sup>. In englischen Gefängnissen etwa sind ca. die Hälfte aller Ausländer EU-Angehörige, dasselbe gilt für Österreich, in Spanien hingegen kommen weitaus die meisten ausländischen Insassen nicht aus anderen EU-Staaten. Manche Staaten erfassen auch, wo ihre inhaftierten Staatsangehörigen (so sie denn Kontakt zu Botschaften aufnehmen) einsitzen, so waren ca. 80 Prozent aller im Ausland inhaftierten Polen in Gefängnissen im EU-Ausland.<sup>29</sup> Festzuhalten bleibt deshalb vorsichtig, dass auch eine nicht zu unterschätzende Zahl aus anderen EU-Staaten stammt.

Abhilfe im Hinblick auf das Problem der ausländischen Inhaftierten verspricht die Überstellung von Gefangenen in den Heimatstaat und – im Bereich der Untersuchungshaft – die Überwachung von alternativen Sicherungsmaßnahmen im Heimatstaat. Diese Frage fällt bislang in den Bereich internationaler Rechtshilfe, eine schwer überschaubare und komplizierte Materie. So verwundert es nicht, dass innerhalb des Rechtsrahmens, der der Europäischen Union zur Verfügung steht, nach einem einfacheren Weg gesucht wird. Die schwedische Regierung z. B. zeigte besonderes Interesse für das Thema der Alternativen zur Untersuchungshaft bzw. auch für die Durchsetzung bestimmter Mindeststandards in Haft, nachdem ein 21-jähriger Schwede drei Jahre – teilweise unter schlechten Bedingungen – in griechischer Untersuchungshaft verbrachte, bevor er schließlich seine Haftstrafe antreten (und offenbar zu Hause verbüßen) konnte. Diverse EU-Parlamentarier griffen diesen und entsprechende Fälle auf und diskutierten sie mit dem Tenor, dass

20 Veröffentlicht z. B. unter [www.dbh-online.de](http://www.dbh-online.de).

21 Z. B. Tagesspiegel vom 12.10.2008.

22 [www.todesstrafe.de](http://www.todesstrafe.de).

23 Eine Ausnahme ist z. B. der Bericht von Novy/Neef: Über die Betreuung deutscher Strafgefangener in Thailand durch die deutsche Botschaft. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2004, S. 155.

24 [www.fairtrials.net/index.php/cases/](http://www.fairtrials.net/index.php/cases/).

25 [www.prisonersabroad.org.uk](http://www.prisonersabroad.org.uk).

26 Sie sind z. B. zusammengeschlossen in einer Expertengruppe der *Europäischen Bewährungshilfekonferenz (CEP)*, *CEP Expert Group on Foreign Nationals*, [www.cepprobation.org](http://www.cepprobation.org). Eine deutsche Mitgliedsorganisation gibt es nicht.

27 Aebi/Stadnic 2009: Council of Europe Annual Penal Statistics SPACE-Survey 2006. Switzerland: University of Lausanne.

28 Siehe oben unter 2. Vgl. hierzu auch *Morgenstern*: (EU-)Ausländer in europäischen Gefängnissen. Neue Kriminalpolitik 2007, S. 139.

29 Alle Daten entnommen aus den Landesberichten in: van Kalmthout/Hofstee-van der Meulen/Dinkel (Hrsg.): *Foreigners in European Prisons*. Nijmegen.

es innerhalb des propagierten einheitlichen „Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ doch nicht angehen könne, dass solche Fälle nicht besser zu lösen seien.<sup>30</sup> Folgerichtig sind inzwischen zwei Rahmenbeschlüsse der Europäischen Union verabschiedet worden, die die Vollstreckungsübernahme durch das Heimatland erleichtern sollen, bzw. das Heimatland verpflichten, Überwachungsmaßnahmen, die eine Untersuchungshaft ersetzen, zu überwachen.<sup>31</sup> Sie müssen binnen drei Jahren, d. h. im Falle der Vollstreckungsübernahme bis Ende 2011 und im Falle der so genannten Europäischen Überwachungsanordnung bis Ende 2012 in nationales Recht umgesetzt werden. Wie dies die Mitgliedsstaaten der EU angesichts der evidenten Probleme<sup>32</sup> bewerkstelligen, bleibt abzuwarten, ebenso, wie gut diese Instrumente von der Praxis angenommen werden.

Als Schlussbemerkung bleibt, dass selbst bei gutem Funktionieren der EU-Initiativen damit allenfalls ein kleiner Teil der oben umrissenen Probleme gelöst wird. Es bleiben nämlich die Insassen, die keiner will: schwarzafrikanische Kleindealer, abgelehnte Asylbewerber etc. Aus meiner Sicht bestehen damit die größten Probleme im Hinblick auf Ausländer an der Schnittstelle zwischen Strafvollzug und Abschiebung – zur Verbesserung der Gesamtsituation müssen sie gelöst werden.

*Dr. Christine Morgenstern,  
wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für  
Kriminologie, Rechts- und Staatswissenschaftliche  
Fakultät, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald*

## Europäische Strafvollzugsgrundsätze

Das Ministerkomitee des Europarates hat seit 1962 Empfehlungen zu definierten Aspekten der Strafvollzugspolitik und der Vollzugspraxis gegeben, wobei das Ministerkomitee das Entscheidungsorgan des Europarates ist. Es setzt sich aus den Außenministern der einzelnen Mitgliedsstaaten beziehungsweise deren Ständigen Diplomatischen Vertretern zusammen.

Die Empfehlungen von 1987 (R(87)3), die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, wurden erstmals im Jahr 1988 von Deutschland, Österreich und der Schweiz gemeinsam übersetzt und in der deutschen Sprache veröffent-

licht. Im Jahr 2004 wurden sämtliche bis dato vorliegenden Empfehlungen des Ministerkomitees zum Freiheitsentzug in einem Band in der deutschen Sprache veröffentlicht. Dieser beinhaltet 32 Empfehlungen und ist mit einer Einführung von Hans-Jürgen Kerner und Frank Czerner ausgestattet.

Im Jahr 2007 schloss sich die Veröffentlichung der gemeinsamen deutschsprachigen Übersetzung der im Januar 2006 vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedeten Empfehlung Rec(2006)2 „Freiheitsentzug – Die Empfehlungen des Europarates – Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2006“ an. Die Empfehlung Rec(2008)11 über die europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen wurde am 5. November 2008 vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedet und im Jahr 2009 in deutscher Übersetzung veröffentlicht. Dies gilt ebenso für die Empfehlung Rec(2006)13, die die Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen diese vollzogen wird und Schutzmaßnahmen gegen deren Missbrauch enthält, und die im September 2006 vom Ministerkomitee verabschiedet wurde.

Nach Einschätzung des Europarates kommt den Empfehlungen des Ministerkomitees bei der innerstaatlichen Gesetzgebung und in der Ausgestaltung des Strafvollzugs eine große Bedeutung zu, auch wenn sie keinerlei bindende Wirkungen für die Mitgliedsstaaten haben und demnach auch keine bindenden Rechte und Pflichten für den Einzelnen begründen. Der Europarat konstatiert aber, dass sowohl ein politischer wie auch ein moralischer Druck bestehen würden, die Empfehlungen zu beachten, da das Ministerkomitee des Europarates berechtigt sei, Berichte über die getroffenen Maßnahmen zur Beachtung der Empfehlungen zu verlangen. Demnach würden die Empfehlungen den einzelnen Staaten als Leitfaden für ihre entsprechende Gesetzgebung und deren Umsetzung in der Praxis dienen.

Die Empfehlungen, mit denen sich das Ministerkomitee des Europarates auf die „Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen“, die „Europäische Menschenrechtskonvention“ und damit auch auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bezieht, folgen im Wesentlichen drei Grundprinzipien: Erstens soll bei den materiellen und moralischen Bedingungen in den Haftanstalten die Menschenwürde gewahrt bleiben, denn eine Strafe besteht aus dem Freiheitsentzug und nicht aus den Haftbedingungen. Zweitens soll ein Häftling eine positive Behandlung erfahren. Der Schwerpunkt der Aktivitäten liegt auf der Rehabilitation des Häftlings und im Bemühen um Untersuchungsgefangene. Drittens soll das Gefängnis ultima ratio sein. Daher gibt das Minister-

<sup>30</sup> European Parliament: Debate on the future of the area of freedom, security and justice, 13 October 2004, Brussels; [www.europarl.europa.eu](http://www.europarl.europa.eu).

<sup>31</sup> Rahmenbeschluss des Rates 2008/909/JHA vom 27. November 2008 (on the application of the principle of mutual recognition to judgments in criminal matters imposing custodial sentences or measures involving deprivation of liberty for the purpose of their enforcement in the European Union) und der Rahmenbeschluss des Rates 2009/829/JHA vom 23. Oktober 2009 (on the application, between Member States of the European Union, of the principle of mutual recognition to decisions on supervision measures as an alternative to provisional detention); beide zu finden unter <http://eur-lex.europa.eu>.

<sup>32</sup> Vgl. hierzu *Morgenstern*: Strafvollstreckung im Heimatstaat – der geplante EU-Rahmenbeschluss zur transnationalen Vollstreckung von Freiheitsstrafe. Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS) 2008 S. 76-83 ([www.zis-online.de](http://www.zis-online.de)).

komitee wichtige Empfehlungen zu alternativen Mitteln zu einer Haftstrafe.

Die Empfehlung Rec(2006)2 „Freiheitsentzug – Die Empfehlungen des Europarates – Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2006“ gliedert sich in acht Unterkapitel und beschäftigt sich mit den Grundprinzipien, den Haftbedingungen, der Gesundheit, der Ordnung in den Vollzugsanstalten, der Leitung und dem Vollzugspersonal, der Kontrolle und Überwachung und in einem kurzen Unterkapitel mit Untersuchungsgefangenen. Das Schlusskapitel ist dem Ziel des Strafvollzuges gewidmet.

Die Empfehlung Rec(2008)11 „Europäische Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen“ gliedert sich in acht Teile, die sich wiederum in Unterkapitel aufteilen. Die Hauptteile beziehen sich auf die Grundprinzipien, den Geltungsbereich und die nötigen Begriffsbestimmungen, auf die ambulanten Sanktionen und Maßnahmen, auf den Freiheitsentzug sowie auf die Rechtsberatung und den Rechtsbeistand. Zudem sind weitere Hauptteile dem Beschwerdeverfahren, der Inspektion und Kontrolle sowie dem Personal gewidmet. Des Weiteren beschäftigt sich ein Hauptteil mit der Evaluation, der Forschung und dem Verhältnis zu den Medien und der Öffentlichkeit. Der Schlussteil bezieht sich auf die Aktualisierung der Empfehlung.

Das Ziel der Grundsätze ist es, die Rechte und die Sicherheit von Freiheitsentzug, Sanktionen oder Maßnahmen betroffener Jugendlicher zu gewährleisten. Zudem soll die körperliche und seelische Gesundheit sowie das soziale Wohlergehen der Jugendlichen sichergestellt und gefördert werden, wenn gegen sie ein Freiheitsentzug, Sanktionen oder Maßnahmen verhängt wurden.

Die Empfehlung Rec(2006)13, „Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen diese vollzogen wird, und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch“, beinhaltet zwei Kapitel, „Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze“ und „Die Anwendung von Untersuchungshaft“, die sich jeweils in weitere Unterkapitel gliedern. Die Grundsätze zur Anwendung von Untersuchungshaft, zu den Bedingungen, unter denen diese vollzogen wird, und zu den Schutzmaßnahmen gegen deren Missbrauch haben zum einen zum Ziel, strenge Beschränkungen im Hinblick auf die Anwendung der Untersuchungshaft festzulegen. Zudem soll die Anwendung alternativer Maßnahmen soweit wie möglich gefördert werden. Zum anderen wird gefordert, dass gerichtliche Instanzen über die Anordnung von Untersuchungshaft, alternative Maßnahmen sowie die Fortdauer entscheiden. Es soll sichergestellt sein, dass Haftbedingungen und Vollzugsregelungen von Untersuchungsgefangenen ihrer auf der Unschuldsumutung beruhenden Rechtsstellung entsprechen. So wird gefordert, dass geeignete Einrichtungen und qualifizierte Anstaltsleitun-

gen für die Unterbringung von Untersuchungsgefangenen bereitgestellt werden. Ein weiteres Ziel der Grundsätze besteht darin, die Schaffung wirksamer Schutzmaßnahmen gegen etwaige Verletzungen der Grundsätze sicherzustellen.

So tragen die Grundsätze den Grund- und Freiheitsrechten sowie dem Folterverbot und dem Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung Rechnung. Zudem soll durch sie dem Recht auf ein faires Verfahren und den Rechten auf Freiheit, Sicherheit und Achtung des Privat- und Familienlebens genüge getan werden.

Die Aufrechterhaltung der privaten und familiären Bindungen ist in allen drei der aufgeführten und aktuellen europäischen Strafvollzugsgrundsätzen ein Thema.

Die Empfehlung Rec(2006)2 „Freiheitsentzug – Die Empfehlungen des Europarates – Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2006“ befasst sich in dem Unterkapitel „Haftbedingungen“ mit dem Themenbereich der „Außenkontakte“ die Strafhaft betreffend und in dem Unterkapitel „Untersuchungsgefangene“, die Untersuchungshaft betreffend. Bezüglich der familiären Kontakte wird vom Ministerkomitee empfohlen, dass es den Inhaftierten zu gestatten sei, so oft wie möglich brieflich, telefonisch oder in anderen Kommunikationsformen mit ihren Familien zu verkehren und Besuche von diesen zu empfangen. Selbst wenn Kontakte aus Gründen der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder aufgrund von laufenden Ermittlungen eingeschränkt oder überwacht werden, wird empfohlen ein Mindestmaß an Kontakten zuzulassen und Besuchsregelungen so zu gestalten, dass Gefangene Familienbeziehungen pflegen und entwickeln können. Die Vollzugsbehörden sollen die Gefangenen zudem bei der Aufrechterhaltung von Kontakten außerhalb des Gefängnisses in angemessener Weise unterstützen, indem sie geeignete Hilfen dazu anbieten. Einem Gefangenen soll es erlaubt sein, die Anstalt bewacht oder unbewacht zum Besuch erkrankter Verwandter, einer Beerdigung oder anderen humanitären Gründen verlassen zu können, wenn es die Umstände gestatten.

Für Untersuchungsgefangene wird ferner empfohlen, dass diese in der gleichen Weise wie Strafgefangene Besuche empfangen und mit ihrer Familie in Verbindung treten können. Zudem sollen diese zusätzliche Besuche empfangen können und auch einen zusätzlichen Zugang zu anderen Kommunikationsformen haben.

In der Empfehlung Rec(2008)11 „Europäische Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen“ finden sich im dritten Hauptteil „Freiheitsentzug“ Hinweise auf den Themenbereich „Außenkontakte“. Hier wird zu den familiären Kontakten konstatiert, dass es den Jugendlichen

zu gestatten sei, ohne eine zahlenmäßige Beschränkung brieflich, so oft wie möglich telefonisch oder in anderen Formen mit ihren Familien zu kommunizieren. Zudem sei es ihnen zu gestatten, regelmäßig Besuche von diesen zu empfangen. Die Besuchsregelungen seien so zu gestalten, dass die Jugendlichen Familienbeziehungen so normal wie möglich pflegen und die Möglichkeiten der sozialen Wiedereingliederung nutzen können. Die Vollzugsbehörden sollen die Jugendlichen bei der Aufrechterhaltung der Kontakte mit der Außenwelt in angemessener Weise unterstützen.

Zwar können Kontakte und Besuche eingeschränkt und überwacht werden, wenn Gründe in laufenden Ermittlungen oder der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt liegen. Aber auch in diesen Fällen muss ein Mindestmaß an Kontakten zugelassen werden. Im Rahmen eines normalen Vollzuges ist den Jugendlichen regelmäßig die Möglichkeit zu gewähren, die Anstalt zu verlassen. Wenn dies nicht gewährt werden kann, sind Vorkehrungen zu treffen, die zusätzliche oder längere Besuche von Familienangehörigen oder anderen Personen, die die Entwicklung der Jugendlichen positiv beeinflussen können, ermöglichen.

In der Empfehlung Rec(2006)13, „Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen diese vollzogen wird, und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch“, wird das Thema der Außenkontakte unter familiären Gesichtspunkten in dem Kapitel „Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze“ in den Punkten „Benachrichtigung der Familie“ und „Schriftverkehr“ aufgegriffen. Danach müssen Untersuchungsgefangene das Recht haben, ihre Familien über den Tag und Ort in Kenntnis zu setzen, an dem die Haftprüfungsverhandlung stattfindet, sowie das Recht die Entscheidung zu treffen, ob zu der Familie Kontakt aufgenommen werden soll oder nicht. Des Weiteren soll die Anzahl der von Untersuchungsgefangenen versandten und empfangenen Briefe grundsätzlich nicht beschränkt werden. Zudem gelten die Empfehlungen Rec(2006)2. (eb)

#### Quellen:

*www.bmj.bund.de -> Service Fachinformationen -> Studien, Untersuchungen und Fachbücher -> Die Empfehlungen des Europarates 1962 - 2003*

*www.bmj.bund.de -> Service Fachinformationen -> Studien, Untersuchungen und Fachbücher -> Freiheitsentzug - Die Empfehlungen des Europarates zum Justizvollzug*

*www.bmj.bund.de -> Service Fachinformationen -> Studien, Untersuchungen und Fachbücher -> Die Empfehlungen des Europarates zur Untersuchungshaft und betreffend jugendliche Straftäter und Straftäterinnen*

## Vertrag von Lissabon und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Der Vertrag von Lissabon ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der zwischen den 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union geschlossen und am 13. Dezember 2007 unter der portugiesischen Ratspräsidentschaft in Lissabon unterzeichnet wurde. Sein Inkrafttreten war ursprünglich für den 1. Januar 2009 vorgesehen. Nachdem aber Irland das Vertragswerk in seinem ersten Referendum abgelehnt hatte, verzögerte sich das Inkrafttreten. Im Oktober 2009 sprach sich dann eine deutliche Mehrheit der Iren für den Vertrag aus. Zwischenzeitlich haben alle 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dem Vertrag zugestimmt und ihre Ratifikationsurkunden bei der italienischen Regierung in Rom hinterlegt. Die vom tschechischen Präsidenten am 3. November 2009 unterzeichnete letzte noch fehlende Ratifikationsurkunde wurde am 13. November 2009 dem italienischen Außenministerium übergeben. Der Vertrag wird am 1. Dezember 2009 in Kraft treten.

Im Vertrag von Lissabon sind die Ziele und Werte der Europäischen Union klar verankert. Diese Ziele und Werte liegen explizit auch darin, soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen zu bekämpfen und soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz zu fördern. So sieht der Vertrag unter anderem vor, die soziale Zielsetzung der Europäischen Union zu schärfen, indem er vorschreibt, dass die Europäische Union der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus Rechnung tragen muss. Für diese Zielerreichung ist die Rolle der Europäischen Union im Bereich der Beschäftigungspolitik aber eingeschränkt, und den Mitgliedsstaaten bleibt viel Raum für eine eigene Ausgestaltung, die den Bedürfnissen der Bevölkerung im eigenen Land bestmöglich gerecht werden soll. Der Europäischen Union ist ferner untersagt, in die Bereiche einzuwirken, die die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten bei der Erbringung von Leistungen im Sozialwesen, wie beispielsweise dem Gesundheitswesen, den sozialen Diensten, der Polizei und Sicherheitskräften, sowie den staatlichen Schulen, in Frage stellen würde. Für die Löhne, das Versammlungsrecht und die Handhabung des Streikrechts sind weiterhin ebenfalls die Mitgliedsstaaten zuständig.

Zudem sorgt der Vertrag von Lissabon in den Bereichen der Justiz und Kriminalitätsbekämpfung für mehr Transparenz, für eine Stärkung der Rolle des Europäischen Parlamentes sowie des Europäischen Gerichtshofs. Er führt ferner zu einer beschleunigten Entscheidungsfindung, weil mehr Beschlüsse mit der qualifizierten Mehrheit gefasst werden können. Der Vertrag enthält neue Bestimmungen, die der Union bessere Möglichkeiten eröffnen sollen, gegen grenzüberschreitende Kriminalität, illegale Zuwanderung sowie gegen den Menschen-, Waffen- und Drogenhandel vorgehen zu können. Diese Bestimmungen respektieren aber die verschiedenen

Rechtsordnungen und Rechtstraditionen der einzelnen Mitgliedsstaaten. So ist beispielsweise eine „Notbremse“ vorgesehen, die ein Mitgliedsstaat dann ziehen kann, wenn er der Auffassung ist, dass eine neue Maßnahme grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berühren würde.

Der Vertrag von Lissabon übernimmt zudem wesentliche Inhalte des abgelehnten Entwurfes des Vertrags über eine Verfassung für Europa (VVE). Im Gegensatz zu diesem ersetzt der Vertrag von Lissabon das bisherige Vertragswerk aber nicht, sondern ändert und ergänzt die bestehenden Vertragsgrundlagen, nämlich den Vertrag über die Europäische Union (EUV) und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) in diversen Bereichen. Eine dieser Änderungen bezieht sich auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Der Text der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der wörtlich in dem Vertrag über eine Verfassung für Europa enthalten war, findet sich im Vertrag von Lissabon nicht mehr. Diese Veränderung gegenüber dem VVE zielt darauf ab, dem Vertrag von Lissabon die Ähnlichkeit mit einer nationalen Verfassung, die oftmals Grundrecht kataloge beinhaltet, zu nehmen. Die Charta definiert die auf der Ebene der Union geltenden Grundrechte, die bisher nur als allgemeiner Verweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention und als Verweis auf die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten der Union im Vertrag genannt wurden.

Auch wenn der Text der Charta in dem Vertrag von Lissabon nicht mehr wörtlich enthalten ist, wird sie jetzt dennoch durch einen Verweis auf Art. 6 Abs. 1 EUV für alle Staaten, ausgenommen von Großbritannien, Polen und Tschechien, die jeweils Ausnahmeregelungen erreicht haben, für rechtsverbindlich erklärt:

„Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig. Durch die Bestimmungen der Charta werden die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert. Die in der Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze werden gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Titels VII der Charta, der ihre Auslegung und Anwendung regelt, und unter gebührender Berücksichtigung der in der Charta angeführten Erläuterungen, in denen die Quellen dieser Bestimmungen angegeben sind, ausgelegt.“

Das Ziel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union liegt zum einen darin, die Grundrechte für den Einzelnen transparenter zu machen und zum anderen in der Stärkung der Identität und Legitimität der Europäischen Union selbst.

Die Charta ist in sieben Kapitel aufgeteilt, die die Würde des Menschen, Freiheiten, die Gleichheit, die Solidarität, die Bürgerrechte und die justiziellen Rechte zum jeweiligen Überthema haben. So fasst sie die allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte sowie die wirtschaftlichen und sozialen Rechte in einem Dokument zusammen. Das siebte Kapitel, die „Allgemeinen Bestimmungen“, regelt die so genannten horizontalen Fragen.

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union sichert neben den klassischen Bürgerrechten wie beispielsweise der Rede-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit auch den Verbraucherschutz, den Datenschutz, ein Recht auf eine gute Verwaltung sowie weitgehende Rechte von Kindern, behinderten und alten Menschen.

Auch soziale Rechte, die die soziale Sicherheit und die soziale Unterstützung in der Europäischen Union betreffen, wurden in die Charta aufgenommen. So ist unter anderem das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit, zu sozialen Diensten, die beispielsweise in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, garantiert.

Zudem hat jede Person, die in der Union ihren rechtmäßigen Wohnsitz hat und ihren Aufenthalt rechtmäßig wechselt, einen Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Die Union anerkennt und achtet das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, um soziale Ausgrenzungen und Armut zu bekämpfen. Dadurch soll für alle, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sichergestellt werden. Die Charta enthält zudem Rechte, die die Arbeitswelt betreffen und garantiert beispielsweise würdige Arbeitsbedingungen und eine kostenfreie Arbeitsvermittlung.

Die garantierten justiziellen Rechte beziehen sich auf den wirksamen Rechtsbehelf und auf unparteiische Gerichte, zudem auf die Unschuldsvermutung und auf die Verteidigungsrechte. Die Charta enthält Straftaten und Strafen betreffend den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit, sowie das Recht, nicht zweimal wegen derselben Straftat strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden.

Das Kapitel VII der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthält, wie oben bereits erwähnt, Regelungen zu der Anwendung und der Auslegung der garantierten Freiheiten und Grundsätze. So legt Artikel 53 der Charta ausdrücklich das „Günstigkeitsprinzip“ fest, wonach die Grundrechtecharta in keinem Fall zu einer Verschlechterung der Grundrechtslage für den Einzelnen führen darf. Sofern sich also die Charta und andere

rechtsgültige Grundrechtskataloge widersprechen, gilt für den Einzelnen grundsätzlich die bessere Regelung.

Der Vertrag von Lissabon ermöglicht es der Europäischen Union durch Art. 6 Abs. 2 EUV ferner, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beizutreten:

„Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. Dieser Beitritt ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union.“

Die Europäische Gemeinschaft (EG)/Europäische Union (EU) selbst hat die Europäische Menschenrechtskonvention bisher nicht ratifiziert, nur ihre einzelnen Mitgliedsstaaten. Dieser Zustand liegt zum einen darin begründet, dass die Konvention die Aufnahme von Internationalen Organisationen nicht vorsieht. Zum anderen wurde die Gemeinschaft durch ihre Mitgliedsstaaten im EG-Vertrag nicht zum Abschluss eines solchen Vertrages ermächtigt. (eb)

*Quellen:*

*Ihr Wegweiser durch den Lissabon-Vertrag*

[http://ec.europa.eu/publications/booklets/others/84/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/publications/booklets/others/84/index_de.htm)

[www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

*Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft:*

[http://europa.eu/lisbon\\_treaty/full\\_text/index\\_de.htm](http://europa.eu/lisbon_treaty/full_text/index_de.htm)

*Charta der Grundrechte der Europäischen Union:*

[www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text\\_de.pdf](http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf)

## **Europa auf dem Weg zu gemeinsamen Mindeststandards für Beschuldigte in Strafverfahren**

Die Justizminister und -ministerinnen der Europäischen Union haben sich am 23. Oktober 2009 auf einen Plan geeinigt, durch den europaweit Mindeststandards für Beschuldigtenrechte in Strafverfahren eingeführt werden sollen. Zugleich wurde ein erster Schritt zur Umsetzung festgelegt, indem die Justizminister und -ministerinnen politisch einen Rahmenbeschluss vorbereitet haben, der das Recht auf Übersetzung und Verdolmetschung in Strafverfahren garantieren soll.

Bisher standen im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene die Optimierung der Ermittlungstätigkeit durch Verbesserung staatlicher Eingriffsrechte sowie die Sicherung des Verfahrens und seiner Ergebnisse im Vordergrund. Grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit setzt aber Vertrauen in die Rechtssysteme der anderen Mitgliedstaaten voraus. Deshalb ist es notwendig, dass die Europäische Union mit denselben rechtlichen Instrumenten, mit denen sie

Eingriffsbefugnisse regelt, auch die Schutzrechte der Betroffenen festlegt.

Die Regelungen des am 23. Oktober 2009 politisch vorbereiteten Rahmenbeschlusses „Übersetzung und Verdolmetschung“ sollen EU-weit einheitliche Mindeststandards für die Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren sicherstellen. Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich hierbei bei allen Vernehmungen, sei es auf der Polizeiwache oder vor einem Staatsanwalt beziehungsweise Richter, einen Dolmetscher auf Kosten des Staates zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Verteidigergespräche sollen ebenfalls gedolmetscht werden. Darüber hinaus soll ein Beschuldigter eine Übersetzung der wesentlichen Unterlagen beispielsweise des Haftbefehls oder der Anklageschrift erhalten.

Der Plan, mit dem die Justizminister und -ministerinnen der Europäischen Union europaweit Mindeststandards für Beschuldigtenrechte in Strafverfahren einführen wollen, legt die folgenden konkreten Bereiche für die europaweite Vereinheitlichung und Verbesserung von Rechten fest:

- Übersetzung und Dolmetschung,
- Belehrung über die Rechte und Unterrichtung über die Beschuldigung,
- Rechtsbeistand und die Prozesskostenhilfe,
- die Benachrichtigung von Verwandten, dem Arbeitgeber und Konsularbehörden,
- besondere Schutzmaßnahmen für Beschuldigte, die z. B. aufgrund von Erkrankung einer besonderen Fürsorge bedürfen,
- Diskussionspapier („Grünbuch“) zur Untersuchungshaft.

Für die geplante Maßnahme der „Belehrung über die Rechte und Unterrichtung über die Beschuldigung“ hat das Bundesministerium der Justiz ein Forschungsprojekt zur europaweiten Einführung einer einheitlichen schriftlichen Beschuldigtenbelehrung („Letter of Rights“) in Auftrag gegeben, welches von der Europäischen Kommission gefördert und wissenschaftlich von der Universität Maastricht geleitet wird.

Der Rahmenbeschluss wird durch eine „Entschließung des Rates“ begleitet werden, die die Qualitätsstandards für Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen fest schreibt. Ein hohes Niveau ist unerlässlich, damit das Recht auf Übersetzung und Dolmetschung in Strafverfahren zugunsten von Beschuldigten seine volle Wirkung entfalten kann und der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, seine Verteidigungsrechte effektiv ausüben zu können. (eb)

*Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Oktober 2009: [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)*

## Auf dem Weg in ein gemeinsames Europa

### Herausforderungen und Möglichkeiten für die Straffälligen- und Bewährungshilfe – Grenzen und Nachteile für die Betroffenen

Nun hat die europäische Union mit Herman Van Rompuy ihren ersten EU-Präsidenten und mit Catherine Aston ihre erste Außenministerin. Auch auf dem Gebiet der Rechts- und Kriminalpolitik wächst Europa stets weiter zusammen, wie wahllos ausgewählte Überschriften von Pressemitteilungen des Deutschen Bundesministeriums für Justiz zeigen:

- EU will grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Überwachung von Bewährungsstrafen verbessern
- EU: Grenzüberschreitende Überwachung U-Haftvermeidender Auflagen möglich
- Europaweite Vernetzung der Strafregister
- Sicherstellung in internationalen Strafverfahren wird erleichtert
- Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen
- EU-Rechtshilfeübereinkommen
- Europäisches Haftbefehlsgesetz
- Europäisches Justizielles Netz für Strafsachen (EJN)

Für die Straffälligen- und Bewährungshilfe in Europa ergeben sich hieraus durchaus neue Herausforderungen und Möglichkeiten, für Betroffene teilweise aber Grenzen und Nachteile. Zurzeit sind vor allem drei Rahmenbeschlüsse von Bedeutung, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll:

#### **(1) Der Rahmenbeschluss über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren**

Entgegen anderer Verlautbarungen in Deutschland ist der Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der EU noch nicht im entsprechenden Amtsblatt veröffentlicht worden. Gerüchten aus Brüssel zufolge wird dies jedoch demnächst geschehen. Danach können Auflagen, die gegen einen Verdächtigen als Alternative zur Untersuchungshaft verhängt werden, zukünftig EU-weit überwacht werden. Damit soll die Untersuchungshaft weitergehend als bisher vermieden werden können.

Dieser Rahmenbeschluss geht auf eine Initiative des früheren EU-Kommissars für Justiz, Freiheit und Sicherheit und derzeitigen italienischen Außenminister unter Berlusconi, den Italiener Franco Frattini, aus dem Jahre 2006 zurück. Wissenschaftliche Untersuchungen innerhalb der EU hatten nachgewiesen, dass Bürger aus anderen Mitgliedsländern häufiger und länger in Untersuchungshaft genommen werden als eigene Staatsangehörige. In den Augen der Europäischen Kommission

war dies diskriminierend, sie sprach von einer gewissen Rechtsungleichheit.

#### **(2) Der Rahmenbeschluss 2008/947/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen**

Es ist schon überraschend, dass gerade die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer EU-Präsidentschaft im Jahr 2007 zusammen mit Frankreich den Rahmenbeschluss 947 eingebracht hat, da Deutschland das bis heute geltende Europäische Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen nicht ratifiziert hat.

Ziel des Rahmenbeschlusses 947 ist es, die Zusammenarbeit bei der grenzüberschreitenden Überwachung von Bewährungsstrafen und alternativen Sanktionen (z. B. gemeinnützige Arbeit, Schadenswiedergutmachung oder die Teilnahme an sozialen Trainingskursen) zu verbessern. Auf diese Weise soll die Resozialisierung des Verurteilten gefördert, Rückfälle verhütet und damit ein besserer Opferschutz ermöglicht werden.

So sieht der Rahmenbeschluss vor, dass jemand, der beispielsweise in Deutschland zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurde, in Frankreich leben und arbeiten kann, ohne dass dadurch die Wirkung der verhängten Bewährungsmaßnahmen beeinträchtigt wird. Der Rahmenbeschluss wurde mittlerweile von allen EU-Ländern verabschiedet und wird Ende des Jahres 2011 umgesetzt werden.

Die Staaten verpflichten sich mit diesem Rahmenbeschluss, als Aufenthaltsstaat die Verurteilung einer Person ohne größere Formalitäten anzuerkennen und die verhängten Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen zu überwachen. Der jeweilige Mitgliedsstaat soll die Auflagen und Weisungen so behandeln, als wären sie von einer eigenen Behörde erlassen worden.

Sind Folgeentscheidungen wie beispielsweise ein Widerruf der Bewährung oder ein Straferlass zu treffen, so sieht der Rahmenbeschluss vor, dass diese regelmäßig vom Aufenthaltsstaat getroffen werden sollen. Damit trägt dieser die Verantwortung für den weiteren Verlauf der Überwachung der Maßnahmen und auch für die eventuelle Vollstreckung der Strafe nach einem Widerruf.

#### **(3) Der Rahmenbeschluss 2008/909/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird**

Der Rahmenbeschluss 909 löst im Prinzip das Gesetz zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen aus dem Jahre 1983 ab. Es basiert auf einer

Initiative Österreichs aus dem Jahre 2005, der sich später Finnland und Schweden angeschlossen haben. Danach sollen ab Ende des Jahres 2011 beziehungsweise ab dem Beginn des Jahres 2012 innerhalb der EU alle ausländischen europäischen Inhaftierten ihre Strafen in ihrem jeweiligen Heimatland verbüßen können.

Gegenüber der früheren Regelung verpflichtet das Urteilsland das Vollstreckungsland zur Anerkennung des ausländischen Urteils. Weigerungsgründe und Anpassungsmöglichkeiten sind dabei äußerst eingeschränkt.

Ein konkreter Fall zur Verdeutlichung: Ein in Portugal zu sechs Jahren verurteilter niederländischer Drogenkurier müsste auch in den Niederlanden diese Strafe "voll" verbüßen, da die bisherige Möglichkeit der Umwandlung in eine nationale Strafe entfällt. Gerade Personen, die eine längere Freiheitsstrafe erhalten haben, sind durch den Rahmenbeschluss in jedem Fall schlechter gestellt.

Bekanntlich variieren die Strafen nicht nur in den einzelnen Bundesländern, auch innerhalb der EU sind gravierende Unterschiede festzustellen. So würde zum Beispiel für ein bestimmtes Drogendelikt in den Niederlanden eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren verhängt werden, in Deutschland für dieselbe Straftat vier Jahre, in Portugal sechs und im Wiederholungsfall könnte in Griechenland selbst eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden.

Ein Vorteil gegenüber der bisherigen Regelung ist in jedem Fall der Zeitfaktor: Bisher dauerten solche Verfahren mit Deutschland zum Beispiel durchschnittlich neun bis zwölf Monate, zukünftig werden es nur neunzig Tage sein.

**Die Rahmenbeschlüsse 909 sowie 947 haben die Resozialisierung zum Ziel**

In der Europäischen Union hat sich in der jüngeren Vergangenheit neben diesen gegenwärtigen Entwicklungen einiges auf dem Gebiet der Rechts- und Kriminalpolitik getan. So werden zum Beispiel ausländische Urteile an die nationalen Strafregister übermittelt. Umgekehrt können deutsche Gerichte innerhalb weniger Stunden einen Strafregisterauszug aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten. Das kann zur Folge haben, dass etwaige ausländische Vorbelastungen sich letztendlich strafferhöhend auswirken können.

Auch der Europäische Haftbefehl, basierend auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen, hat das Auslieferungsbegehren eines EU-Mitgliedsstaates wesentlich beschleunigt. Ohne inhaltliche Prüfung des Auslieferungsstaates

erfolgt nun meistens innerhalb von zwei bis drei Wochen die Überlieferung. Nach dem früheren Auslieferungsverfahren, das immer noch besteht und in der Regel außerhalb Europas Anwendung findet, dauert das Verfahren mindestens sechs Monate und der Betroffene hat erhebliche Rechtsmittel, die er nach dem EU-Haftbefehlsgesetz nicht mehr hat.

Dies sind nur einige Beispiele, die aufzeigen, wie schnell Europa im Bereich der Rechts- und Kriminalpolitik zusammenwächst.

Meines Erachtens nach hat sich aber sowohl die Straffälligen- wie auch die Bewährungshilfe noch nicht genug auf diese neuen Herausforderungen und Möglichkeiten eingestellt.

*H.H.M.Althoff, Bureau Buitenland van Reclassering Nederland, h.althoff@reclassering.nl*

*Der genannte Vorschlag für einen Rahmenbeschluss und die Rahmenbeschlüsse können in der Geschäftsstelle der BAG-S angefordert werden.*

**Gefangene in der EU**

Eurostat, das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, hat aktuelle Daten zu den Gefangenenzahlen und der Inhaftierungsquote je 100.000 Einwohner veröffentlicht. Die Zahlen beziehen sich auf erwachsene und jugendliche Strafgefangene einschließlich den Untersuchungsgefangenen zum 1. September 2007.

Ein Vergleich zeigt deutliche Unterschiede der Inhaftierungsquoten innerhalb der EU. Die höchsten Gefangenenraten sind in den baltischen Staaten zu finden: Estland verzeichnet pro 100.000 Einwohner 302 Inhaftierte, Lettland 293 und Litauen 232 Inhaftierte. Es folgen Polen und die Tschechische Republik mit 228 bzw. 185 Inhaftierten. Diese Gefangenenraten liegen jedoch um ein Vielfaches unter denen der USA. Hier sind pro 100.000 Einwohner 758 Menschen inhaftiert.

**Gefangene in der EU**

	absolute Zahlen 2007	je 100.000 Einwohner
Belgien	9.950	91
Bulgarien	10.790	145
Dänemark	3.650	71
Deutschland	73.320	93
ehem. jugoslawische Republik Mazedonien	-	98
Estland	3.470	302
Finnland	3.370	68
Frankreich	60.400	95

Griechenland	–	91
Irland	–	75
Island	120	39
Italien	48.690	84
Kroatien	4.290	87
Lettland	6.550	293
Liechtenstein	40	142
Litauen	7.770	232
Luxemburg	670	152
Malta	380	87
Montenegro	960	140
Niederlande	14.450	99
Norwegen	3.420	70
Österreich	8.890	107
Polen	90.200	228
Portugal	11.590	116
Rumänien	29.390	154
Schweden	6.740	77
Schweiz	5.720	79
Serbien	8.970	112
Slowakei	8.240	162
Slowenien	1.340	60
Spanien	67.100	146
Tschechische Republik	19.110	185
Türkei	90.730	102
Ungarn	14.740	149
VK: England & Wales	79.730	146
VK: Nordirland	1.480	82
VK: Schottland	7.380	139
Zypern	670	79
USA	2.375.620	758

Detaillierte Daten zur Häufigkeit einzelner Delikte sind in der Publikation „Crime and Criminal Justice“, Statistics in focus, 36/2009 enthalten, die ebenfalls über die Homepage von Eurostat heruntergeladen werden kann.

EU-weite und internationale Daten zu Gefangenenraten finden sich auch im „Greifswalder Inventar zum Strafvollzug“ auf der Homepage der Universität Greifswald unter: [www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/gis](http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/gis). (gs)

Quelle: Pressemitteilung von Eurostat vom 19. Juni 2009 unter: <http://ec.europa.eu/eurostat>

## Selbstberichtete Jugenddelinquenz in Europa

### Erste Ergebnisse der zweiten International Self-Report-Delinquency-Studie (ISR2-2)

#### Zum Hintergrund

Jugendkriminalität ist, neben den normalen und ubiquitären Verläufen, auch Ausdruck existierender sozialer Problemlagen. Internationale Forschungen, die einen Ländervergleich der Jugenddelinquenz ermöglichen, sucht man allerdings wie die berühmte Nadel im Heuhaufen. Es existieren allenfalls nationale Untersuchungen, die aufgrund unterschiedlicher Forschungsdesigns kaum zu vergleichen sind. Aussagen über Länderunterschiede und internationale Differenzen zur Jugendkriminalität gestalten sich daher schwierig, wenn man nicht nur die Helfelddaten der amtlichen Statistiken vergleichen möchte. Aus diesem Grund startete das holländische Justizministerium ein Projekt, in welchem ein einheitliches Forschungsdesign in den teilnehmenden Ländern verwendet wurde. Die Daten der ersten „International Self-Report-Delinquency-Study“, kurz ISR2, wurden in elf europäischen Ländern und in Nebraska erhoben und 1994 als Report veröffentlicht.<sup>33</sup> Die nun erschienene ISR2-2-Studie stellt die Nachfolgeuntersuchung zu dieser Studie dar.<sup>34</sup>

#### Zielsetzung der ISR2-2-Studie

Beide Studien verfolgen das Ziel, das Ausmaß von Delinquenz und Viktimisierung im Kindheits- und Jugendalter im internationalen Kontext darzustellen. Neben der Darstellung des Vorkommens der selbstberichteten Kriminalität (Prävalenz) und des Neuauftretens von Delinquenz (Inzidenz) soll die Studie auch Zusammenhänge zeigen, die die internationale Variabilität von delinquentem Verhalten erklären können. Daher erhält der Fragebogen auch Angaben zur sozialen Kontrolle, Lebensstilkonzepten, Selbstkontrolle und dem nachbarschaftlichen Umfeld, um verschiedene Erklärungsansätze (soziale Kontrolltheorie, Selbstkontrolltheorie, soziale Desorganisation, Life-Style-Modell) zu überprüfen.

Ausgangspunkt der Studie sind die selbstberichteten Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 15 Jahren, die in Länder- bzw. Städtetichproben erhoben wurden.<sup>35</sup>

33 Junger-Tas, Josine/Terlouw, Gert-Jan/Klein, Malcom W. (Hrsg.): *Delinquent Behavior Among Young People in the Western World: First Results of the International Self-Report Delinquency Study*. Amsterdam 1994.

34 Die folgenden Ausführungen basieren auf dem Artikel: Enzmann, Dirk/Junger-Tas-Josine (2009): *Selbstberichtete Jugenddelinquenz in Europa. Erste Ergebnisse der zweiten international Self-Report Delinquency Studie (ISR2-2)* In: ZJJ (2009) Heft 2. S. 119-128.

35 Teilnehmerländer der Studie waren: *Armenien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Italien, Kanada, Litauen, Niederlande, Niederländische Antillen, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Slowenien,*

## Methodik der Studie

Die Erhebungen der ISRD-2-Studie wurden im Zeitraum von November 2005 bis Februar 2007 durchgeführt. Die selbstberichtete Delinquenz wurde in zwölf Delikte unterteilt, die sich in Eigentums- und Gewaltdelikte mit unterschiedlichem Schweregrad differenzieren. Die teilnehmenden Länder wurden außerdem nach Kriterien gruppiert, die in einem Zusammenhang mit dem Kriminalitätsvorkommen stehen könnten. Zur Gruppierung wurde das Konzept der *Dekommodifikation*<sup>36</sup> verwendet, das eine Ländergruppierung nach verschiedenen wohlfahrtsstaatlichen Strategien vornimmt. In Anlehnung an den Ansatz von Saint-Arnaud und Bernard (2003)<sup>37</sup> unterscheiden Junger-Tas und Enzmann zwischen sozialdemokratischen, liberalen, konservativen und mittelmeerländischen<sup>38</sup> wohlfahrtsstaatlichen Strategien.

Die Gesamtstichprobe des verwendeten Datensatzes besteht aus 40.218 Befragten aus 60 Städten und 28 Ländern und kann als repräsentativ für Schüler/innen der 7. bis 9. Klassenstufe gelten.

## Ergebnisse der deutschen Teilstudie

Die deutsche Stichprobe befragte insgesamt 3.478 Kinder und Jugendliche. Die Rücklaufquote von 85,7 Prozent kann als sehr zufriedenstellend gewertet werden. Sie stellt sich folgendermaßen zusammen:

- Etwas mehr als die Hälfte, 50,7 Prozent, waren männlich.
- Das Durchschnittsalter betrug 14,1 Jahre.
- Der Anteil der Migranten der 1. oder 2. Generation betrug 29,7 Prozent.
- Die Schulformen unterschieden sich in: 22,1 Prozent Hauptschüler/innen, 39,3 Prozent Regel-, Real- oder Gesamtschüler/innen und 38,6 Prozent Gymnasiaschüler/innen.

Insgesamt bejahen 30,9 Prozent der Kinder und Jugendlichen, eines der erfragten Delikte im letzten Jahr begangen zu haben. Die vier häufigsten Delikte, die der leichten Delinquenz zugeordnet werden können, waren:

- 13,4 Prozent Vandalismus
- 12,1 Prozent Gruppenschlägerei
- 10 Prozent Tragen von Waffen
- 7,9 Prozent Ladendiebstahl.

Delikte, die eher in die Kategorie der schweren Delinquenz einzustufen sind, werden jeweils von weniger als 5 Prozent der Befragten berichtet. Mit 4,7 Prozent steht hier die Körperverletzung an erster Stelle, gefolgt vom Handel mit Drogen (3,3 Prozent), Raub (2,9 Prozent), Erpressung (2,2 Prozent) und Fahrrad-, Mofa- oder Mopeddiebstahl (2,1 Prozent).

## Selbstberichtete Delinquenz: Ergebnisse im internationalen Vergleich

Erstaunlich sind die großen Schwankungen in den Gesamtprävalenzraten der Länder. Hier schwanken die Ergebnisse zwischen 40,2 Prozent und 13,8 Prozent. Bei einer Gegenüberstellung der Daten zeigt sich, dass in den angelsächsischen/nord-amerikanischen Ländern die höchste Kriminalitätsprävalenz (29,7 Prozent) vorliegt. Dabei ist zu beachten, dass auch innerhalb der Gruppierung hohe Schwankungen auftreten, wie es sich bei Irland (40,1 Prozent) und Kanada (20,1 Prozent) zeigt. Hohe Raten sind auch in den Städten der westeuropäischen Länder zu finden (26,0 Prozent). Führend sind die Niederlande (29,3 Prozent) und Deutschland (29,0 Prozent). Städte der nordeuropäischen Länder (20,8 Prozent) und Städte der ehemals sozialistischen Länder Zentral- und Osteuropas (20,1 Prozent) sowie Städte der Mittelmeerländer (18,6 Prozent) bewegen sich in einem niedrigeren Bereich, in dem jedoch auch große Schwankungen zwischen den einzelnen Ländern auftauchen. Insgesamt haben Städte in den lateinamerikanischen Ländern die niedrigsten Raten. Insbesondere Venezuela ist an dieser Stelle mit einer Prävalenzrate von 13,8 Prozent zu nennen.

## Selbstberichtete Delinquenz von Gewalt- und Eigentumsdelinquenz

Betrachtet man die Prävalenzen nach „leichter Gewalt- und Eigentumsdelinquenz“ wird deutlich, dass Unterschiede zwischen den Ländern größer sind als zwischen den Ländergruppierungen. Daraus kann geschlossen werden, dass einfache Delinquenz bei Jugendlichen ein universelles Merkmal ist, welches nicht von wohlfahrtsstaatlichen Strategien, dem historischen Verlauf oder der ökonomischen Situation des Landes abhängt. Dieses Ergebnis deckt sich mit der kriminologischen Forschung zur Jugendkriminalität. Jugenddelinquenz gilt als normal, ubiquitär und episodisch. Daher war anzunehmen, dass leichtere Formen von Delinquenz in allen Ländern ähnlich ausgeprägt sein werden.

Anders verhält es sich mit den Prävalenzraten schwerer Gewaltdelinquenz. Hier weisen einige angelsächsische und westeuropäische Länder (Deutschland, Irland, die Niederlande und die USA) deutlich höhere Raten als die anderen Länder auf. Die niedrigsten Raten sind den ehemals sozialistischen Staaten Zentral- und Osteuropas zuzuordnen.

Surinam, Tschechien, Ungarn, USA (Illinois, Massachusetts, New Hampshire, Texas), Venezuela, Zypern.

36 Dekommodifikation ist ein Ausdruck von Wohlfahrtsstaatlichkeit in Form von Ansprüchen des Individuums auf staatliche Leistungen wie Pensionszahlungen und Leistungen bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit und beschreibt insgesamt die Befreiung des Individuums von Kräften des Marktes.

37 Saint-Arnaud, Sébastien/ Bernard, Paul (2003): Convergence or resilience? A hierarchical cluster analysis of the welfare regimes in advanced countries. *Current Sociology*, 51, S. 499-527.

38 Wird auch als „Jatin“ bezeichnet. Hierbei handelt es sich um eine Strategie, bei der die Familie eine entscheidende Rolle bei der Absicherung spielt.

Weitere Länderunterschiede zeigen sich im Hinblick auf den Ladendiebstahl. Hier sind ganz offensichtlich wohlhabendere Ländergruppen stärker betroffen.<sup>39</sup>

Bei einem Vergleich nach Schweregrad der Delikte fällt auf, dass bei „einfachen“ Eigentums- oder Gewaltdelikten niedrige Prävalenzzahlen bei den ehemals sozialistischen Ländern vorkommen, wohingegen die Raten der lateinamerikanischen Länder und Mittelmeerländer eher bei „schweren“ Delikten vorkommen.

### **Selbstberichtete Viktimisierung: Ergebnisse im internationalen Vergleich**

Neben den Daten zur selbstberichteten Delinquenz wurden in der Studie auch Daten zu persönlichen Viktimisierungserfahrungen erhoben. Anders als bei der selbstberichteten Gewaltdelinquenz zeigen sich bei den Viktimisierungswerten (vor allem beim Raub) entgegengesetzte Rangverteilungen innerhalb der Ländergruppierungen. So haben beispielsweise ehemals sozialistische und lateinamerikanische Länder in diesem Kontext viel höhere Werte als die übrigen Länder. Die Autoren machen auch Befragungsunterschiede für bestimmte Ergebnisse (mit-)verantwortlich. Die hohe Viktimisierungsrate und die niedrige Rate selbstberichteter Delinquenz in den ehemals sozialistischen Ländern kann unter anderem (auch) aus einem mangelnden Vertrauen in die Anonymität der Befragungssituation resultieren. Ebenso können die durchgängig hohen Werte Irlands (auch) darauf zurückzuführen sein, dass in dem dortigen Fragebogen der Aspekt der Anonymität besonders hervorgehoben wurde.

### **Fazit**

Dieses Buch ist für jeden interessant, der an spezifischem Fachwissen über Verbreitung und Struktur sowie den sozialen Hintergründen jugendlicher Delinquenz interessiert ist und nach internationalen Vergleichsmaßstäben sucht. Besonders hervorzuheben sind meines Erachtens die Deutungsmuster der Autoren und deren genaue Analyse.

Die Untersuchung, die als Publikation bald veröffentlicht wird, kann bedeutsame nationale Differenzen und die zugrundeliegenden Einflussfaktoren (Familie, Schule, Sozialstruktur, Strafjustiz) vergleichen. Die Gegenüberstellung der Länder ermöglicht somit eine Generierung von „Best-Practice-Modellen“ im internationalen Vergleich. Gerade im Kontext der europäischen Entwicklung kann die Studie zudem dazu beitragen, Präventionsarbeit dort zu planen, wo sie nötig ist.

*Eva-Verena Kerwien,  
Soziologin/Kriminologin  
E-Mail: eva.kerwien@web.de*

## **Bureau Buitenland van Reclassering Nederland**

### **Das Auslandsbüro der niederländischen Straffälligen- und Bewährungshilfe**

Reclassering Nederland ist mit weit über sechzig Prozent Marktführer auf dem Gebiet der Straffälligen- und Bewährungshilfe in den Niederlanden. Als privatrechtliche Stiftung (die Rechtsform gemeinnütziger Verein kennt man in den Niederlanden nicht) bietet sie ihre Dienstleistungen in Form von Produkten fast ausschließlich der Justiz an. Andere Abnehmer sind zum Beispiel Kommunen und Wohnungsgesellschaften.

Die verschiedenen Produkte verteilen sich auf vier Gruppen:

- (1) Diagnose und Beratung ("diagnose en advies"): Hierunter fallen zum Beispiel Gerichtshilfeberichte.
- (2) Begleitung und Aufsicht ("begeleiding en toezicht"), hierzu zählen zum Beispiel Bewährungsaufsichten sowie die elektronische Fußfessel.
- (3) Auftragsstrafen ("taakstraffen"): Diese können sowohl gemeinnützige Arbeit als auch Lernstrafen sein, wobei Lernstrafen unter die Kategorie der Verhaltensinterventionen (z.B. bei häuslicher Gewalt, Aggression usw.) fallen, sowie
- (4) Verhaltensinterventionen ("gedragsinterventies"): Dies sind zertifizierte Kurse für bestimmte Zielgruppen (Drogenabhängige, Minderbegabte oder Personen mit Lernrückstand) oder Kurse zu bestimmten Themeninhalten (Wohntraining, Arbeitsfertigkeiten, Umgang mit Geld etc.).

So wurden 2008, um nur einige Beispiele zu nennen, fast 30.000 Auftragsstrafen (gem. Arbeit und Lernstrafen) und mehr als 17.000 Bewährungsaufsichten im Auftrag der Justiz ausgeführt. Im Bereich der Diagnose wurden mittels verschiedener Verfahren (u. a. RiSc, QuikScan) 22.500 Empfehlungen an Gerichte und Rückfallprognosen bei vorzeitiger Entlassung aus dem Strafvollzug erstellt und weitere 21.000 Gerichtshilfe-, Empfehlungs- und Maßregelberichte angefertigt. Insgesamt hatte Reclassering Nederland 2008 zu 67.803 Personen (Tatverdächtigen, Tätern und Haftentlassenen) Kontakt.

In den letzten Jahren hat sich innerhalb der Organisation ein Wandel vollzogen. Reclassering Nederland liegt voll auf Regierungskurs. Man spricht nicht mehr vom Klienten (vergleichbar dem Probanden im Deutschen), sondern von Tätern und Verdächtigen, tritt für eine sichere Gesellschaft ein und entwickelt, inspiriert durch angelsächsische Untersuchungen wie "What works" und "OASys" (Offender-Assessment-System), stets neue Produkte. Die Angebote sind nicht mehr frei, man spricht

39 Zu nennen wären hier angelsächsische/nordamerikanische sowie nord- und westeuropäische Länder.

vom „*gedwongen kader*“ (erzwungener Rahmen). Reclassering Nederland arbeitet nur noch im Justizauftrag. Die Arbeit verläuft stets mehr nach vorgeschriebenen standardisierten Protokollen, wodurch die professionellen Spielräume kleiner geworden sind für die über 1.700 Mitarbeiter.

Anders ist es bei der Auslandsabteilung, der Kontakt zur ihr ist freiwillig. Der Klient muss selbst aktiv werden und den Kontakt herstellen, indem er ein „Reclasseringsintakeformular“ (Bewährungshilfeeintragungsformular) ausfüllt und so Begleitung und Hilfestellung einfordert.

Dies geschieht in der Regel auf der Basis des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen aus dem Jahre 1963. Danach soll jeder ausländische Inhaftierte gefragt werden, ob er will, dass sein Herkunfts- bzw. Aufenthaltsland über seine Inhaftierung informiert wird. In der Praxis benachrichtigt die Justiz oder das Gefängnis daraufhin die Botschaft oder das jeweils zuständige Konsulat über die entsprechende Inhaftierung. Der Inhaftierte erhält dann von der Botschaft oder dem zuständigen Konsulat ein Paket mit zahlreichen Informationsmaterialien, zu denen u. a. auch das Bewährungshilfeeintragungsformular gehört.

Durch Übersendung des ausgefüllten Formulars kommt formal ein Kontakt zur Auslandsabteilung zustande. Zurzeit werden über 2.600 im Ausland inhaftierte Niederländer bzw. Personen, die über eine gültige Aufenthaltsgenehmigung für die Niederlande verfügen, in über 90 Ländern weltweit begleitet. Dies geschieht im Auftrage des niederländischen Justiz- und des niederländischen Außenministeriums, die damit die Auslandsabteilung der Reclassering finanzieren.

Vorrangiges Ziel des seit 1975 bestehenden Auslandsbüros ist die Vorbereitung der Rückkehr in die niederländische Gesellschaft. Dies geschieht durch verschiedene Hilfs- und Begleitmaßnahmen sowie durch die tatkräftige Unterstützung von ca. 280 Besuchsfreiwilligen (ehrenamtliche Betreuer). Letztere sind Niederländer, die in den jeweiligen Ländern leben und für die Auslandsabteilung während der U-Haft alle vier Wochen, später in der Strafhaft alle sechs Wochen die Inhaftierten besuchen. So erhielten 2008 weltweit 1.825 Inhaftierte insgesamt 6.422 Besuche durch unsere Besuchsfreiwilligen. Aus ihren Besuchsberichten ergeben sich häufig Fragen und Aufträge für die neun Koordinatoren der Auslandsabteilung.

Allgemein sprechen wir in der Auslandsabteilung von einem Drei-Phasen-Modell der Betreuung, wobei jede Phase für sich unterschiedliche Begleit- und Hilfsmaßnahmen vorsieht. In der ersten Phase, der U-Haft-Phase, werden auf Grundlage des ausgefüllten sechseitigen Bewährungshilfeeintragungsformulars, in dem die verschiedenen Lebensgebiete abgefragt werden, eine Schnelldi-

agnose vorgenommen und notwendige Schritte in einem so genannten "Plan van Aanpak" (Maßnahmeplan) festgelegt. Darüber hinaus haben die Klienten sowie ihre Angehörigen viele Fragen, zudem müssen schnell Dinge mit Zuhause geklärt und viele Behörden, Einrichtungen etc. informiert werden. Dabei hat sich die Zusammenarbeit mit einer Kontaktperson in den Niederlanden als sehr hilfreich erwiesen. Des Weiteren ist mit dem Anwalt zu klären, ob ein Sozialbericht („voorlichtingsrapport“, einem dt. Gerichtshilfebericht vergleichbar) wünschenswert ist und ggf. aufgestellt werden soll. Ferner ist, falls erwünscht, ein Besuchsfreiwilliger einzuschalten.

In der Strafhaft, der zweiten Phase, die meist mit einer Verlegung in eine andere Strafanstalt verbunden ist, wird ebenfalls ein Besuchsfreiwilliger eingeschaltet. Zudem stehen die Mitarbeiter des Auslandsbüros für Fragen sowohl der Klienten als auch von deren Kontaktperson zur Verfügung. In Zusammenarbeit mit der Stiftung "Educatie achter buitenlandse muren" (Eabt = "Erziehung hinter ausländischen Gittern") können verschiedene Sprach- sowie berufsorientierte Basiskurse angeboten werden; des Weiteren computerunterstützte Kurse wie den Europäischen Computerführerschein (ECDL) sowie auf „VMBO-Niveau“ (vorbereitend auf die mittlere Berufsausbildung) spezialisierte Kurse zu den Themen Wirtschaft, Sorge und Wohl, Technik oder Landwirtschaft. Für letztere ist die Zustimmung der jeweiligen Anstaltsleitung nötig, die meistens jedoch nicht erteilt wird, da den ausländischen Inhaftierten der Zugang zu Computern oftmals verwehrt wird. Außerdem kann ein selbstentwickelter „Budgeteringskurs“ (Umgang mit Geld) angeboten werden. Für die Inhaftierten sind diese Kurse kostenlos, bis auf die jeweiligen Portokosten für die zu übersendenden Hausaufgaben. Das Angebot ist nachrangig, d. h. Kurse, die durch die jeweiligen Strafanstalten angeboten werden, haben jederzeit Vorrang, außer niederländische Sprachkurse, denn schließlich ist die Wiedereingliederung in die niederländische Gesellschaft erklärtes Ziel. 2008 nahmen 345 Inhaftierte das Angebot von Eabt wahr und absolvierten einen Kursus.

Die dritte und letzte Phase umfasst die Vorbereitung der Rückkehr in die Niederlande sowie die Vermittlung an die zuständigen Nachsorgeeinrichtungen in den Niederlanden. Das Auslandsbüro hält hierfür eine entsprechende Rückkehrbroschüre vor. Rückkehr kann entweder im Rahmen des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen erfolgen, wobei das Übereinkommen zwei verschiedene Verfahren ermöglicht: zum einen das Fortsetzungs-, zum anderen das Umsetzungsverfahren. Fortsetzung heißt Übernahme des ausländischen Urteils unter jeweiliger Berücksichtigung der nationalen Maximalstrafe. Umsetzung bedeutet, dass das ausländische Urteil in ein nationales Urteil transformiert, also ein neues Urteil ausgesprochen wird.

Aufgrund deutscher Vorbehalte kommt mit Deutschland meistens das Fortsetzungsverfahren zum Zuge.

Eine andere Möglichkeit besteht im Absehen von der Strafvollstreckung gemäß § 456a StPO verbunden mit Ausweisung und Abschiebung in die Niederlande sowie der Auferlegung eines Einreiseverbotes. Da Deutschland das Europäische Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen nicht ratifiziert hat, besteht auch kein Abkommen zwischen den Niederlanden und Deutschland betreffs der Übertragung einer Bewährungsstrafe, dies kann allein auf freiwilliger Basis passieren.

Die Nachbetreuung von Haftentlassenen fällt seit 2005 nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der Reklassierung. Hierfür sind nunmehr die Gemeinden verantwortlich. Von den insgesamt 441 niederländischen Gemeinden haben 405 Kontaktpersonen benannt, die die örtliche Nachsorge koordinieren sollen. 269 Gemeinden sind darüber hinaus der digitalen Plattform des DPAN ("Digitaal Platform aansluiting Nazorg") des niederländischen Gefängniswesens angeschlossen. Spezielle Mitarbeiter des niederländischen Gefängniswesens erfassen jeden Inhaftierten hinsichtlich Identitätspapieren, Unterkunft, Einkommen sowie Nachbetreuung und teilen der jeweils zuständigen Gemeinde rechtzeitig mit, welche Schritte eingeleitet werden müssen, damit keine Betreuungslücke entsteht.

Klienten, die im Rahmen der Überstellung in die Niederlande zurückkehren und ihre Reststrafe im niederländischen Strafvollzug verbüßen, kommen automatisch in Kontakt mit dem Projekt "Aansluiting Nazorg" (Anschluss Nachsorge). Inhaftierte, die vorzeitig oder unter Auflagen freikommen, haben sich direkt bei ihren Gemeinden zu melden. Das Auslandsbüro kann entsprechende Kontakte herstellen und notwendige Informationen liefern.

Neben all diesen Aktivitäten hat die Auslandsabteilung natürlich auch einen internationalen Bezug. So werden ein internationales Netzwerk unterhalten und internationale Projekte auf dem Gebiet der Reklassierung und der Justiz initiiert und koordiniert. Zurzeit laufen verschiedene Projekte mit finanzieller Unterstützung (u. a.) der EU in Rumänien (Entwicklungsmodell von Drogenberatungen), Serbien (Aufbau einer Bewährungshilfe), Kroatien (Strafvollzug und Bewährungshilfeprojekt) und Moldawien (Aufbau einer Bewährungshilfe und Schulung des Personals). Daneben ist das Auslandsbüro auch auf den niederländischen Antillen (u. a. Bonaire) aktiv.

*H.H.M. Althoff, Bureau Buitenland van Reklassering  
Nederland, h.althoff@reclassering.nl*

## Europäische Beratungsstellen

### Europäische Beratungsstellen für Straffälligen- und Opferhilfe Görlitz und Dresden zur Unterstützung von Kriminalprävention und Resozialisierung im sächsisch-polnisch-tschechischen Grenzraum

Sachsen hat mit etwa 550 km von allen Bundesländern die längste Grenze zu Ländern, in denen Deutsch nicht als Muttersprache gesprochen wird.

2003 eröffnete das Sächsische Staatsministerium der Justiz in Görlitz die Europäische Beratungsstelle für Straffälligenhilfe in der Euroregion Neiße (der BAG-S Infodienst berichtete im Heft 2/2005); und nachdem diese sich bewährt hatte, 2007 eine zweite in der Euroregion Elbe, die sich in Heidenau bei Dresden befindet. Die Beratungsstellen (EBS Görlitz und EBS Dresden) wurden als Interreg-III-Projekte mit EU-Mitteln begonnen, mit der praktischen Umsetzung wurde der Sächsische Landesverband für soziale Rechtspflege e. V. beauftragt. Nach Auslaufen der Förderperiode übernahm das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa die Finanzierung.

Die Sozialarbeiter betreuen deutsche und polnische bzw. deutsche und tschechische Bürger, die jeweils im Nachbarland wegen einer grenzüberschreitenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit verurteilt wurden, und Angehörige von im Nachbarland Inhaftierten. Um auch Bürger, die im Nachbarland durch Straftaten geschädigt wurden, zu ermutigen, grenzüberschreitend Hilfe zu suchen, wurde 2007 Opferhilfe in den Namen der Beratungsstellen aufgenommen.

Mehr als 1.000 Ratsuchende wurden seit der Eröffnung der Beratungsstellen betreut.

Die Beratung erfolgt in der Muttersprache, vertraulich und kostenlos als systematische oder einmalige Betreuung zur Krisenintervention, Therapievorbereitung und -vermittlung oder einfach zur Information. Das soziale Umfeld der Ratsuchenden ist dem in der Straffälligenhilfe und in der Opferhilfe in Deutschland bekannten vergleichbar, zusätzliche Probleme der Betreuten entstehen durch sprachliche Schwierigkeiten und mangelnde Kenntnis der Gesetze, Verfahren und Einrichtungen des Nachbarlandes. Um diesbezüglich ein niedrigschwelliges Angebot zu gewährleisten, bieten die Sozialarbeiter an einem Tag in der Woche Sprechzeiten in Zgorzelec (Polen) und Děčín (Tschechien) in Räumen ortsansässiger sozialer Einrichtungen an.

Der überwiegende Anteil der polnischen und tschechischen Straffälligen, die die Beratungsstellen aufsuchen oder einen Besuch in der JVA beantragen, wird wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten, Steuerstraftaten oder Schleusertätigkeit belangt.

Die Mehrzahl der Opfer wurde von ihren deutschen Familienangehörigen oder von ihrem Arbeitgeber geschädigt, ihnen wird durch Vermittlung an Fachstellen geholfen. Ohne Unterstützung durch die EBS würden sie den Weg zu den Fachstellen viel schwerer finden.

Zu den allgemeinen Aufgaben einer Beratungsstelle kommen in den EBS spezielle Angebote. Auf dem Weg zur Resozialisierung sind das zum Beispiel:

- **Grenzüberschreitende Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit und Unterstützung bei der Zahlung von Geldauflagen**

Wenn ein Täter eine Straftat im Nachbarland verübt hat, kann er die gemeinnützige Arbeit im Einzelfall auch im Heimatland ableisten. Die Beratungsstellen vermitteln entsprechende Stellen. Hat ein Täter für eine Zahlung von Auflagen Raten bewilligt bekommen, kann er diese über die Beratungsstellen einzahlen, um die hohen Gebühren für Auslandsüberweisungen zu sparen. Zwecks Vermittlung gemeinnütziger Arbeit im Heimatland und Abwicklung von Ratenzahlungen aus Straf- und Bußgeldverfahren im Bereich der grenzüberschreitenden deutsch-polnisch-tschechischen Kriminalität können sich Gerichte und Ermittlungsbehörden aller drei Länder an die Europäischen Beratungsstellen für Straffälligen- und Opferhilfe Görlitz und Dresden wenden.

- **Unterstützung bei der Tataufarbeitung**

Inhaftierte, die nicht ausreichend deutsch sprechen, werden oft mit der Begründung "es fehle an der Tataufarbeitung" nicht vorzeitig entlassen. Die Beratungsstellen bieten an, in Absprache mit dem Sozialdienst der JVA, die Gefangenen bei der Auseinandersetzung mit der Tat zu begleiten.

- **Vermittlung von Therapie im Heimatland**

Weil zur Suchttherapie intensive Gespräche zwischen Therapeuten und Patienten gehören, ist die Vermittlung von Therapieplätzen im Heimatland sinnvoll.

Die EBS bieten auch grenzüberschreitenden, zweisprachigen Täter-Opfer-Ausgleich an. Dieses Angebot wurde bisher aber nur von einem polnischen Gericht angenommen.

Zu den Aufgaben der Beratungsstellen gehört auch die Information von Behörden und Organisationen der Straffälligen- und Opferhilfe in allen drei Ländern, insbesondere in den Grenzregionen. Die EBS organisieren grenzüberschreitende Fachtreffen und berichten auf Veranstaltungen der Straffälligen- und Opferhilfe über die Praxis der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Der Aufbau der Europäischen Beratungsstellen für Straffälligen- und Opferhilfe ist bisher eine Erfolgsgeschichte. Wir konnten auf sehr gute Bedingungen bauen. Dabei bieten Görlitz und Zgorzelec durch ihre geographische

Lage einen Vorteil für gemeinsame Maßnahmen. In der Republik Polen und in der Tschechischen Republik haben wir engagierte Partner gefunden, die bereits Erfahrungen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit hatten und uns inhaltlich und organisatorisch zur Seite stehen. Unsere Arbeit ist ein Mosaikstein bei der Schaffung eines „Raums des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit“ in Europa und zur Verständigung zwischen den Bürgern der benachbarten Länder.

*Gabriele Nagel, Geschäftsführerin des Sächsischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege e. V.*

**Kontakt:**

EBS Görlitz: Hotherstraße 31, 02826 Görlitz,

Tel.: 03581 879819, E-Mail: ebs.goerlitz@freenet.de

EBS Dresden: Pechhüttenstraße 10, 01809 Heidenau,

Tel.: 03529 599291, E-Mail: ebs.dresden@gmx.de

## IN EIGENER SACHE

### Zur Verbesserung der Lebenslage von Straffälligen sind aussagekräftige statistische Daten auf der Bundesebene notwendig!

Nach wie vor ist es ein großes Problem, dass der Freien Straffälligenhilfe kaum verlässliche Daten zu den Lebenslagen ihrer Klienten und Klientinnen zur Verfügung stehen. Der Lobbyarbeit der Spitzenverbände und Bundesorganisationen fehlt damit die wichtige empirische Fundierung. Empirische Daten sind nicht zuletzt auch für die Träger und Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe von Nutzen, etwa für Kostenverhandlungen oder Bedarfsabschätzungen.

Die BAG-S und die Spitzenverbände setzen sich bei der Bundesregierung zur Verbesserung der sozialen Situation von Haftentlassenen, Straffälligen und deren Angehörigen ein. Die Wirkung dieser Lobbyarbeit ist ohne eine Fundierung durch aussagekräftige statistische Daten deutlich eingeschränkt.

Die „Arbeitsgemeinschaft Statistik und Dokumentation auf Bundesebene für die Hilfen in besonderen Lebenslagen und vergleichbare Hilfearten“, kurz AG STADO, wurde 1999 von den Bundesorganisationen der Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe (BAG-S und BAG W) sowie den in diesen Hilfefeldern tätigen Verbänden (AWO, DPWV, DCV, DW) mit dem Ziel gegründet, die Dokumentation in diesen Hilfefeldern als einen Teil der Qualitätsentwicklung voranzutreiben und aufeinander abzustimmen. Es sollen gemeinsame Erhebungs- und Auswertungsstandards

festgelegt und empirische Daten auf der Bundesebene überverbandlich zusammen ausgewertet werden.

Die AG STADO veröffentlicht drei verschiedene Datensätze: Zu den **Basisdatensätzen** Straffälligenhilfe und Wohnungslosenhilfe, die in den jeweiligen Arbeitsfeldern Anwendung finden, ist der **Projektdatensatz** Medizinische Versorgung (FDS-M) getreten, der für ausschließlich in der medizinischen Versorgung tätige Projekte eine vereinfachte Dokumentationsmöglichkeit bietet.

Der Basisdatensatz Straffälligenhilfe besteht aus zwei Teilen: Dem mit der Wohnungslosenhilfe vereinbarten **Grunddatensatz** (GDS), in dem ausgewählte Sozialdaten der Beratenen erhoben werden, und dem für die Straffälligenhilfe spezifischen Teil, dem **Fachdatensatz** (FDS-S). Ein Teil der Variablen, der **Kerndatensatz** (KDS), ist mit der BAG der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAG der üöTR) abgestimmt.

Im Folgenden soll der Fachdatensatz Straffälligenhilfe kurz vorgestellt werden, um aufzuzeigen, dass dieser interessante Einblicke in die Lebenslagen der Klienten ermöglicht und zudem unaufwendig zu erheben ist.

#### **Grunddatensatz Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe**

Im Grunddatensatz werden das Alter, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, der Migrationshintergrund, der Familienstand, die Haushaltsstruktur, die Einkommenssituation und die Unterkunftssituation erhoben. Am Ende des Beratungsverhältnisses wird zudem die Art der Beendigung erfragt.

#### **Fachdatensatz Straffälligenhilfe**

Mit der Variable „Klientenstatus“ kann bei der Auswertung zwischen Klienten, die selbst straffällig sind und solchen, die als Angehörige von Straffälligen beraten werden, unterschieden werden. Sie ermöglicht damit, Beratungsbeziehungen zu Angehörigen auch eigenständig, d. h. unabhängig von einer (möglicherweise nur kurzzeitig oder auch überhaupt nicht bestehenden) Beratungsbeziehung zu einem Straffälligen zu erfassen. Mit der Variable „Kontaktaufnahme“ wird erfasst, auf welche Veranlassung hin sich der Klient bei der Beratungsstelle meldet. Die Variable versucht eine eindeutige und klare Unterscheidung: Als behördlich veranlasst sollen nur Beratungen gezählt werden, die aufgrund einer in Schriftform vorliegenden und sanktionsbewehrten Aufforderung einer Behörde zu Stande kommen. Alle übrigen Kontaktaufnahmen, beispielsweise auch nach einer mündlichen Aufforderung des Bewährungshelfers werden als „freiwillig“ dokumentiert. Mit der Variable „Problemfelder“ sind spezifische Aussagen über die Lebenssituation der Klienten möglich. Falls im ersten Schritt „ja, es bestehen Probleme“ eingegeben wurde, kann mit Hilfe der Untervariablen

näher spezifiziert werden, in welchen Bereichen diese Probleme bestehen.

Mit der Variable „Anzahl der Inhaftierungen (alle Haftformen)“ wird ermöglicht, bei der Auswertung zwischen Klienten mit wenig oder gar keiner Hafterfahrung und solchen, die schon häufiger in Haft waren, zu unterscheiden.

Die Variable „Haftform bei Hilfebeginn“ dokumentiert, ob die Klienten sich zu Hilfebeginn in „Untersuchungshaft“, „Ersatzfreiheitsstrafen“, „Strafhaft“, „Lebenslanger Freiheitsstrafe“, „Sicherungsverwahrung“, „Maßregelvollzug“, „Unterbringung nach § 93 JGG“, „Abschiebehaft“ oder „sonstigen Haftformen“ wie bspw. dem Jugendarrest befanden.

Relativ problemlos können die meisten Klienten die Dauer ihrer letzten Inhaftierung angeben. Dies wird mit der Variable „Dauer der letzten Inhaftierung bzw. Dauer der aktuellen Haftstrafe“ erfasst.

Eine ausführlichere Beschreibung der Variablen finden Sie in Form des Manuals AG STADO auf der Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (BAG W) ([www.bagw.de](http://www.bagw.de)). Wählen Sie dort den Reiter „Dokumentation“ und dann den Reiter „Manual“.

Der Fachdatensatz Straffälligenhilfe wurde im Jahr 2007 letztmalig geändert (vgl. hierzu den Artikel „Der neue Basisdatensatz Straffälligenhilfe der AG-STADO“ im „Informationsdienst Straffälligenhilfe“, 15. Jahrgang, Heft 1/2007, S. 18-20).

#### **Um die Belange der Straffälligenhilfe zu vertreten, unterstützt der Fachausschuss „Datensätze in der Straffälligenhilfe“ der BAG-S die Arbeitsgemeinschaft Statistik und Dokumentation (AG STADO)**

Die BAG-S vertritt in der AG STADO die spezifischen Belange der Straffälligenhilfe und ist insbesondere für die Definition und Weiterentwicklung des Fachdatensatzes Straffälligenhilfe zuständig. Im Fachausschuss „Datensätze in der Straffälligenhilfe“ der BAG-S wird dieser Datensatz zusammen mit interessierten Trägern an die Bedarfe der Praxis angepasst.

Die BAG-S ist an der Mitarbeit weiterer Träger und Einrichtungen im Fachausschuss sehr interessiert.

#### **Die AG STADO hat verschiedene Softwareprodukte zur statistischen Erhebung geprüft und zertifiziert**

Damit die Daten der Träger und aus den Einrichtungen auf der Bundesebene zusammengeführt werden können, muss für die Eingabe eine von der AG STADO zertifizierte Software verwendet werden. Die Zertifizierung durch die AG STADO stellt sicher, dass die mit der jeweiligen Software erhobenen Daten und das Datenaustauschformat bestimmte technische Vorgaben einhalten, die für die Zusammenführung unerlässlich sind.

Für die Teilnahme an der Bundeserhebung erhalten alle Nutzer eines zertifizierten Softwareproduktes am Jahresende vom Hersteller ihrer jeweiligen Software das von der Gesellschaft für Standarddokumentation und Auswertung (GSDA) im Auftrag der AG STADO programmierte Auswertungstool im Rahmen des regulären jährlichen Updates ihrer Software. Mit dem kostenfrei zur Verfügung gestellten Auswertungstool können die Träger und Einrichtungen ihre Daten auch für eigene Zwecke auswerten.

Eine Liste der aktuell zertifizierten Produkte finden Sie auf der Website der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (BAG W) in Form einer Tabelle unter der folgenden Internetadresse: [www.bagw.de](http://www.bagw.de). Wählen Sie dort den Reiter „Dokumentation“ und dann den Reiter „Softwarefirmen“.

**Im Jahr 2007 ergaben sich erstmalig Hinweise, dass mit einer Anzahl von Datensätzen zu rechnen war, die eine bundesweite Auswertung lohnenswert erscheinen ließ**

Für das Jahr 2007 hat die BAG-S erstmalig eine Bundesauswertung der Straffälligenhilfedaten durchführen lassen, deren Ergebnisse im vorliegenden „Informationsdienst Straffälligenhilfe“, ab der Seite 22 veröffentlicht werden.

Erfreulicherweise haben bereits weitere Einrichtungen zugesagt, ihre Daten für die Jahre 2008 und 2009 für die Bundesauswertung zur Verfügung zu stellen. Insgesamt besteht in der Beteiligung der Einrichtungen jedoch ein stark regionales und auf die Verbände bezogenes Ungleichgewicht. Das schränkt letztlich die Aussagekraft einer Auswertung ein.

Daher ist es ein wichtiges Ziel, dass sich zukünftig eine deutlich größere Zahl der Einrichtungen aus allen Verbänden beteiligt.

**Ihre Mithilfe ist deshalb wichtig**

Wir möchten bei allen Einrichtungen der Straffälligenhilfe, die noch nicht mit einem von der AG STADO zertifizierten Softwareprodukt arbeiten, dafür werben, eine solche Software anzuschaffen. Es gibt schon jetzt eine größere Anzahl von Einrichtungen, die ein zertifiziertes Programm für ihre Datenerhebung verwenden (vgl. die Website der BAG W, [www.bagw.de](http://www.bagw.de)), sich aber noch nicht an der Bundesauswertung beteiligen.

Es ist uns ein großes Anliegen, dass diese Daten zukünftig in die Bundesauswertung einfließen können.

Bundesweit existieren beispielsweise noch keine verlässlichen Daten zur Integration von Straffälligen in den Arbeitsmarkt nach der Haftentlassung. Ebenso fehlen fundierte Daten zum Sozialleistungsbezug von Straffälligen aufgrund von Arbeitslosigkeit.

Wir möchten insbesondere alle Träger und Einrichtungen, die jetzt schon über die notwendigen Voraussetzungen (Software) verfügen, bitten, sich an der Datenerhebung der AG STADO zu beteiligen. Mit einem überschaubaren zusätzlichen Arbeitsaufwand können Sie die Lobbyarbeit der Freien Straffälligenhilfe wirksam unterstützen.

Gerne informieren wir Sie auch persönlich über die Bundesauswertung und die zur Teilnahme notwendigen Schritte.

Die Ergebnisse der Bundesauswertungen für die Jahre 2008 und 2009 werden ebenfalls im „Informationsdienst Straffälligenhilfe“ vorgestellt werden.

*Eva Berns, Referentin BAG-S/Cornelius Wichmann,  
Referent für Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband – Mitglied des Vorstandes der BAG-S*

## ARBEIT UND SOZIALES

### Dokumentation des Datensatzes der AG STADO über Lebenslagen von gefährdeten Personen

Im Folgenden werden ausgewählte Ergebnisse einer Befragung der Arbeitsgemeinschaft Statistik und Dokumentation (AG STADO) aus dem Jahr 2007 im Bereich der Gefährdetenhilfe vorgestellt. Der Hintergrund der Erhebung ist die vielfache Überschneidung der Problemlagen von Klienten, die mit gleichzeitiger Inanspruchnahme von verschiedenen Hilfsangeboten einhergeht. Mit der zunehmenden Vernetzung der Gefährdetenhilfe soll durch den Datensatz der AG STADO auch die Dokumentation der Lebenslagen von gefährdeten Personen abgestimmt und standardisiert werden.<sup>1</sup> Für diese Harmonisierung der Dokumentationssysteme haben sich die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe und Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe sowie die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf einer Arbeitsebene zusammengefunden.<sup>2</sup>

### Zusammensetzung der Bezugsgruppe und Art des Hilfeangebotes

Die Auswertung basiert auf 1.865 Personen, die im Jahr 2007 das Beratungsangebot der Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe in Anspruch genommen haben.

<sup>1</sup> Der zugrunde liegende Datensatz AG STADO ist im Auftrag der ‚Arbeitsgemeinschaft Statistik und Dokumentation auf Bundesebene für Hilfen in besonderen Lebenslagen und vergleichbare Hilfeeinheiten‘ entstanden.

<sup>2</sup> vgl. Manual zum Basisdatensatz AG STADO (2006); im Internet unter [www.bagw.de/index2.html](http://www.bagw.de/index2.html) abrufbar.

Diese Gruppe setzt sich zusammen aus Inhaftierten, Haftentlassenen, Angehörigen und zu Gemeinnütziger Arbeit Verurteilten.

Die **Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe (MZS)** unter Trägerschaft des Bayerischen Landesverbandes für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V., der Justizvollzugsanstalt München, der Landeshauptstadt München – Sozialreferat und des Katholischen Männerfürsorgevereins München e. V. als geschäftsführendem Träger bietet ein differenziertes, vernetztes und ganzheitliches Hilfeangebot an.

Alle Maßnahmen zielen darauf ab, die individuellen Fähigkeiten des Einzelnen zu stärken und zu erweitern, um seine persönliche Lebenssituation nachhaltig zu verbessern.

Die MZS ist tätig in den Bereichen **Beratung während und nach der Haft** (Übergangsmanagement), **Suchtberatung** in der Justizvollzugsanstalt München sowie Nachbetreuung, **Schuldner- und Insolvenzberatung** und **Vermittlung in Gemeinnützige Arbeit** zur Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe sowie im Rahmen einer Bewährungsaufgabe.

In den Bereichen Beratung während und nach der Haft und Vermittlung in Gemeinnützige Arbeit werden ausschließlich erwachsene Männer beraten und im Bereich der Suchtberatung männliche Jugendliche und Erwachsene. Die Schuldner- und Insolvenzberatung ist die Fachberatungsstelle für überschuldete inhaftierte, strafentlassene und/oder wohnungslose Münchner Bürgerinnen und Bürger.

In allen Bereichen werden auch Angehörige von Betroffenen beraten.

Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe  
Haimhauserstraße 13  
80802 München  
Telefon: 089/380156-0  
E-Mail: msz@kmfv.de

Berücksichtigt werden jeweils die letzten Beratungen eines Klienten, die im Jahr 2007 begannen. Der Umfang der genutzten Beratungen verteilt sich im Datensatz folgendermaßen: 380 Personen, die bereits im Jahr 2006 zur Beratung kamen, nahmen diese auch 2007 in Anspruch. 1.485 Personen begannen mit der Beratung 2007. Insgesamt beendeten 1.360 Klienten die Beratung im Jahr 2007, für 505 Personen wurde die Beratung im Jahr 2008 weitergeführt.

Insgesamt haben 1.797 Männer und 46 Frauen die Beratung der MZS in Anspruch genommen. Die übrigen 22

Personen waren wohnungslose und nicht straffällige Klienten der Schuldner- und Insolvenzberatung. Die gesamte Bezugsgruppe von 1.845 Personen<sup>3</sup> setzt sich zu 96,6 Prozent aus Straffälligen, zu 1,0 Prozent aus Angehörigen und zu 2,3 Prozent aus Wohnungslosen zusammen. 36,8 Prozent von 1.450 Klienten hatten im Jahr 2007 bereits eine Inhaftierung hinter sich, 36,3 Prozent sogar zwei oder mehr. 26,8 Prozent waren noch niemals in Haft. Dabei handelt es sich überwiegend um Klienten des Bereichs Vermittlung in Gemeinnützige Arbeit sowie um Klienten der Schuldner- und Insolvenzberatung sowie um Angehörige.

Die Kontaktaufnahme mit der MZS erfolgte in 86,1 Prozent der Fälle freiwillig und zu 12,8 Prozent durch eine gerichtliche Auflage. Die restlichen Personen hatten Auflagen von den Strafvollzugsbehörden, der Agentur für Arbeit bzw. ARGE erhalten, den Sozialbehörden oder nahmen Kontakt aus sonstigen Gründen auf.

Das durchschnittliche Alter bei Beginn der Beratung betrug bei den Männern 38,1 Jahre und bei den Frauen 35,0 Jahre. Die durchschnittliche Betreuungsdauer des Beratungsprozesses betrug 161 Tage. 26,0 Prozent aller Personen nahmen die Beratung einmalig in Anspruch. An kürzeren Beratungsprozessen bis zu einem Monat nahmen 15,5 Prozent teil. 51,1 Prozent der Klienten wurden zwischen einem Monat und einem Jahr beraten, während längere Beratungsprozesse von über einem Jahr bei 7,4 Prozent durchgeführt wurden.

Eine informative Variable über die generelle Annahme der angebotenen Unterstützung bietet die Art der Abbrecherate: 17,9 Prozent der Männer brachen die Beratung vorzeitig ab. Bei den Frauen betrug dieser Anteil 11,4 Prozent. Planmäßig beendeten 71,7 Prozent der Männer und 85,7 Prozent der Frauen den Beratungsprozess.

### Einkommenssituation

Die Einkommenssituation in den letzten vier Wochen vor Hilfebeginn war bei der Mehrheit der 1.805 Klienten durch staatliche oder öffentliche Leistungen geprägt. 28,4 Prozent erhielten Sozialhilfe (Leistungen nach SGB XII) bzw. Arbeitslosengeld II (Leistungen nach SGB II), weitere 28,4 Prozent bekamen eine sonstige öffentliche Unterstützung (i. d. R. Entgelt für Arbeit in Haft). 21,9 Prozent der Personen gaben an, überhaupt kein Einkommen zur Verfügung zu haben. Einkommen aus Erwerbs- oder Berufstätigkeit bekamen 9,9 Prozent. Die übrigen 13,9 Prozent erzielten sonstige Einnahmen, z. B. aus Arbeitslosengeld I (Leistungen nach SGB III), Rente oder Pensionen, Unterhaltszahlungen von Angehörigen oder hatten eigenes Vermögen.

### Wohnsituation und soziales Umfeld

Die Nacht vor Hilfebeginn hatten 40,1 Prozent von 1.765 Klienten in Haft verbracht, weitere 46,5 Prozent bei Fami-

<sup>3</sup> Alle Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Anzahl der gültigen Angaben.

lie und Bekannten oder in einer eigenen Wohnung. 12,8 Prozent kamen aus einer sonstigen Ersatzunterkunft wie z. B. Firmenunterkünften, stationäre und nicht-stationäre Einrichtungen. 1,6 Prozent gaben an, keine Unterkunft gehabt zu haben.

Die Mehrheit von 1.815 Klienten war ledig (58,5 Prozent). Geschieden waren 22,4 Prozent, getrennt lebend 4,5 Prozent und verwitwet 0,6 Prozent. Nur 14,0 Prozent waren verheiratet oder lebten in einer eingetragenen Partnerschaft. Entsprechend dazu ergab sich die Verteilung der Haushaltsstruktur: 73,9 Prozent von 1.775 Klienten waren alleinstehend. Die übrigen 26,1 Prozent lebten entweder in einer Partnerschaft mit (9,6 Prozent) oder ohne Kind(er) (8,7 Prozent), in einem sonstigen Mehrpersonenhaushalt (6,9 Prozent) oder gehörten zur Gruppe der Alleinerziehenden (1,0 Prozent).

### Weitere Problemlagen

1.808 Klienten gaben Auskunft zu ihren persönlichen Problemfeldern. Die Verteilung unterscheidet sich hinsichtlich der Geschlechter: Während bei Männern die Suchtproblematik mit 47,8 Prozent am häufigsten angegeben wurde, gefolgt von der Wohnsituation mit 44,7 Prozent und der beruflichen Situation mit 35,2 Prozent, scheinen Frauen primär anderen Problemen gegenüberzustehen. Von ihnen gaben 64,1 Prozent Überschuldung als Problem an, was sich durch die Zuständigkeit der MZS erklärt: Frauen werden nur im Bereich der Schuldner- und Insolvenzberatung und als Angehörige beraten. Mit 17,9 Prozent war die Suchtproblematik das am zweithäufigsten angegebene Problem. An dritter Stelle wurden mit jeweils 12,8 Prozent der Umgang mit Behörden, die Wohnungssituation sowie psychische Störungen angegeben.

*Susanne Meyer, Statistisches Bundesamt/  
Wolfgang Hörbrand, Münchner Zentralstelle für  
Straffälligenhilfe*

### Sanktionen

Seit In-Kraft-Treten der so genannten Hartz IV-Reform werden Sanktionen, d. h. Kürzungen von SGB II-Leistungen eingesetzt, um Arbeitslose nicht nur zu fördern, sondern auch zu fordern (§ 31 SGB II).

Während sich bei Personen über 25 Jahren der Umfang der Sanktionen in Abhängigkeit von Art und Häufigkeit der Pflichtverletzungen von 10 der Regelleistung bis 100 Prozent des Arbeitslosengeldes II steigern kann, wird bei Personen unter 25 Jahren die Regelleistung bereits bei der ersten Pflichtverletzung um 100 Prozent gekürzt. Bei der zweiten Pflichtverletzung werden auch die Unterkunftskosten dieser Personengruppe nicht mehr gezahlt.

Nach der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE wurden im Jahr 2008 insgesamt 789.000 Sanktionen verhängt, davon 256.000 gegen unter 25-Jährige und 533.000 gegen über 25-Jährige. Fast 100.000 SGB II-Bezieher unter 25 Jahren erhielten 2008 eine Leistungskürzung von 100 Prozent. Bei den Beziehern über 25 Jahren waren lediglich ca. 21.000 Personen von einer kompletten Leistungskürzung betroffen. Berücksichtigt man die insgesamt wesentlich kleinere Gesamtzahl der SGB II-Bezieher unter 25 Jahren, sind diese überproportional häufig von einem kompletten Leistungswegfall betroffen.

Häufigster Grund für eine Leistungskürzung ist altersunabhängig mit einem Anteil von 54 Prozent ein Meldeversäumnis. Für Ingmar Kumpmann vom Institut für Wirtschaftsforschung Halle liegt die Vermutung nahe, dass dieser hohe Anteil von Meldeversäumnissen oft eher auf eine mangelnde Selbstorganisation als auf eine fehlende Arbeitsbereitschaft zurückzuführen sei. Auch Sanktionen wegen mangelnder Bewerbungsaktivität mit einem Anteil von 20 Prozent an allen Sanktionen träfen möglicherweise eher die von erfolglosen Bewerbungen Frustrierten als die Unwilligen. In seiner Analyse kommt Kumpmann zu dem Ergebnis, dass die Wahrscheinlichkeit, sanktioniert zu werden, von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, die teilweise nichts mit der Arbeitsbereitschaft zu tun haben und oft außerhalb der Person liegen. Seiner Meinung nach besteht die Hauptwirkung der Sanktion darin, eine allgemeine Atmosphäre des Drucks zu erzeugen.

Aber nicht nur die Treffsicherheit von Sanktionen, sondern auch deren Rechtmäßigkeit wirft Fragen auf. Der Antwort der Bundesregierung zufolge werden Sanktionsentscheidungen im Widerspruchsverfahren häufig zurückgenommen: im Jahr 2008 war dies 31.050 Mal der Fall (Vorjahr: 24.330 Fälle). Im Bezug auf alle Widerspruchsverfahren gegen Sanktionsbescheide wurde 2008 in 37,4 Prozent der Fälle dem Widerspruch in vollem Umfang stattgegeben.

Im Klageverfahren wurden 2008 3.733 Sanktionsentscheidungen zumindest teilweise zurückgenommen (Vorjahr: 1.331 Fälle). In Bezug auf alle Klagen im Bereich Sanktionen betrug der Anteil der zurückgenommenen Sanktionsentscheidungen 65,3 Prozent.

Für Bezieher von Arbeitslosengeld (SGB III) können bei Versäumnissen Sperrzeiten verhängt werden, in denen kein Geld ausgezahlt wird. Dies war im Jahr 2008 741.115 Mal der Fall. Hauptgründe für die Verhängung einer Sperrzeit waren in 39,7 Prozent der Fälle eine verspätete Arbeitssuchendmeldung und in 28,7 Prozent ein Meldeversäumnis. Auch hier liegt die Vermutung nahe, dass die Sperrzeit in den meisten Fällen einen Personenkreis trifft, der eher von organisatorischen Defiziten betroffen ist als von Arbeitsunwilligkeit.

Ähnlich wie im Bereich des SGB II haben auch im Bereich des SGB III Widersprüche gegen Sperrzeiten gute Aussicht auf Erfolg: 2008 wurde hier in 39 Prozent aller Fälle einem Widerspruch in vollem Umfang stattgegeben. Von den in 2008 erledigten Klagen wurde in fast 50 Prozent der Klage ganz oder teilweise stattgegeben bzw. der Klage ganz oder teilweise nachgegeben.

Die Frage, wie Betroffene, die durch Leistungskürzungen im SGB II und Sperrzeiten im SGB III sanktioniert werden, ihren Lebensunterhalt und ihre Mietzahlungen bestreiten, beantwortet die Bundesregierung mit Hinweis auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen: Diese stellten sicher, dass hilfebedürftige Personen immer ein Mindestmaß an Hilfe erhielten. Hilfebedürftige könnten durch eine Verhaltensänderung die Leistungsgewährung wieder herbeiführen. (gs)

*Quellen:*

*Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE zu „Sanktionen im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und für Sperrzeiten im Bereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Anzahl und Gründe (Bundestagsdrucksache 16/13577)*

*Kumpmann, Ingmar: Im Fokus: Sanktionen gegen Hartz IV-Empfänger: Zielgenaue Disziplinierung oder allgemeine Drohkulisse, in: Wirtschaft im Wandel 6/2009, S. 236-239*

## Zur Praxis der Sanktionierung

### Gemäß § 31 SGB II bei wohnungslosen und nach den §§ 67 ff. SGB XII betreuten Bedürftigen

§ 31 SGB II (Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und des befristeten Zuschlags) stellt eine der umstrittensten Normen innerhalb des SGB II dar. Die Umsetzung dieser Bestimmung erfolgt immer wieder bei Personen, die sich in besonderen sozialen Schwierigkeiten befinden, in einer überaus rigorosen Art und Weise:

Das LSG Berlin-Brandenburg hatte am 5. November 2008 über einen Fall zu entscheiden, wo ein nach den §§ 67 ff. SGB XII betreuter Bedürftiger, der in den Diensträumen der ARGE Hausverbot hatte, wegen fortgesetzter Missachtung der Aufforderung, sich einer Untersuchung zur Klärung seiner Erwerbsfähigkeit zu unterziehen, die Weitergewährung von Arbeitslosengeld II versagt erhielt. Brachte hier das Sozialgericht Berlin mit Beschluss vom 9. September 2008 noch zum Ausdruck, es stünde dem solchermaßen Sanktionierten „jederzeit frei, die Untersuchung des Ärztlichen Dienstes nachzuholen“, so äußerte sich die Beschwerdeinstanz wesentlich problembewusster: Dort wurden Zweifel ausgesprochen, ob dieser Antragsteller in der Lage ist, seine Interessen gegenüber der ARGE angemessen

wahrzunehmen. Die Inanspruchnahme von Leistungen nach den §§ 67 ff. SGB XII würde ein Indiz hierfür darstellen. Das LSG führte schließlich aus, bei derartigen Gegebenheiten „dürfte eine mit dem Sozialhilfeträger und dem Diakonischen Werk abgestimmte Vorgehensweise geboten sein“ und ordnete die aufschiebende Wirkung des von diesem Bedürftigen erhobenen Widerspruchs an.

Dem Beschluss des Sozialgerichts Bremen vom 23. April 2009 lag der Sachverhalt zugrunde, dass einem Arbeitslosengeld II-Bezieher gegenüber wegen wiederholter Unterlassung der von der ARGE von ihm geforderten Eigenbemühungen und der unregelmäßigen Ausführung der ihm zugewiesenen Arbeitsgelegenheit ebenfalls die vollständige Einstellung der Gewährung jedwelcher Leistungen (einschließlich der Finanzierung des Pensionsplatzes und der Krankenversicherungsbeiträge) verfügt wurde. Als der solchermaßen Sanktionierte schließlich im Vorraum einer Postfiliale nächtigte, machte die ARGE die Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen von der Befolgung einer Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II) abhängig, derzufolge dieser Bedürftige monatlich zehn schriftliche Bewerbungen bei Arbeitgebern nachzuweisen hat. Das Sozialgericht Bremen akzeptierte die Situation der Obdachlosigkeit als einen wichtigen, einer Sanktionierung entgegenstehenden Grund (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Der Tenor war dort der, es sei als unverhältnismäßig aufzufassen, von einem Hilfebedürftigen, der vorrangig mit der Befriedigung von Grundbedürfnissen wie Wohnen und Essen beschäftigt ist, derartige Eigenbemühungen für die Eingliederung in Arbeit zu verlangen, denn: „Die Sanktionierung folgt keinem Selbstzweck, sondern bedarf einer besonnenen Anwendung im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes“.

Es war bereits der Bundesrechnungshof, der in seinem am 29. April 2008 zur Durchführung des SGB II abgefassten Bericht darlegte, im Jahre 2007 sei kein individueller Zuschnitt der Eingliederungsvereinbarungen feststellbar gewesen. Die ARGEN würden Personen mit „multiplen Vermittlungshemmnissen“ kein spezielles Fallmanagement zur Verfügung stellen und überwiegend keine ganzheitlich angelegte, fachlich überzeugende Integrationsarbeit leisten. Diese oberste Bundesbehörde formulierte deshalb die Forderung nach der Einrichtung einer besonderen Intensivbetreuung für arbeitsmarktfähige erwerbsfähige Hilfebedürftige im SGB II; notwendige Integrationshilfen seien zuverlässig auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Klientel auszurichten und die Tätigkeitsinhalte von Arbeitsgelegenheiten auf die konkrete Situation von Antragsteller/innen abzustimmen.

Gerade sozial belastete Menschen sind dem System des „Förderns und Forderns“ (§§ 1 bis 3 SGB II) nicht gewachsen. Die Folgen von nach § 31 SGB II verfügten

Sanktionsmaßnahmen bestehen häufig auch im Wohnungsverlust und in einem Absinken in prekäre Lebensverhältnisse, wodurch neue Problemlagen entstehen. Gerade aus der Praxis der sozialen Hilfe wird immer wieder die Einrichtung einer verbindlichen Koordination der unterschiedlichen Instrumente des SGB II und des SGB XII sowie hier insbesondere des Gesamtplanes (§ 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII) und der Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II) angeregt. Eine entsprechende Forderung stellte die BAG Wohnungslosenhilfe in den Jahren 2006 und 2008 in ihren Positionspapieren zum SGB II und SGB XII auf. Das Diakonische Werk der EKD bezeichnete es in diesem Jahr beispielsweise als ein Erfordernis, dass bei einer Sanktionierung subjektive Eigenheiten der Klientel gerade nicht unberücksichtigt bleiben dürfen sowie Absenkungen stets im Einzelfall unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geprüft zu werden haben.

#### Quellen:

*Sozialgericht Berlin, Beschluss vom 9. September 2008 (Az.: S 156 AS 24571/08.ER), aufgehoben durch das LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 5. November 2008 (Az.: L 34 B 1982/08.AS.ER)*

*Sozialgericht Bremen, Beschluss vom 23. April 2009 (Az.: S 26 AS 686/09.ER)*

*Bundesrechnungshof: Bericht vom 29. April 2008 (GZ: VI 6 / VI 2 / VI 3 – 208004) über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ("Vermittlungstätigkeit (einschließlich Fallmanagement)", "Anwendung zentraler arbeitsmarktpolitischer Instrumente")*

*BAG Wohnungslosenhilfe: Positionspapier zum Änderungsbedarf im SGB II (wohnungslos 1/2006, S. 36 ff.)*

*BAG Wohnungslosenhilfe: Positionspapier „SGB II und SGB XII und die Folgen für die Hilfe in Wohnungsnotfällen“ (wohnungslos 4/2008, S. 150 ff.)*

*Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland: Zur Rechtsstellung einkommensarmer Menschen und den notwendigen Änderungen im SGB II; Berlin, Juni 2009*

*Dr. Manfred Hammel,  
Caritasverband für Stuttgart e. V.*

## KRIMINALPOLITIK

### Wahl in Justizvollzugsanstalten

Ein Gefangener der Justizvollzugsanstalt Bruchsal hat gegen die Gültigkeit der Wahl vom 27.9.2009 zum 17. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt und angekündigt, im Falle einer Ablehnung Klage vor dem Bundesverfassungsgericht erheben zu wollen. Er hat der BAG-S eine Pressemitteilung zugesandt, in der er das Folgende zu seinem Einspruch ausführt:

„(...) Gegen die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag vom 27.09.2009 wurde heute (...) Einspruch eingelegt. Unter anderem wirft der Einspruchsführer der Justizvollzugsanstalt Bruchsal vor, die Gefangenen entgegen § 73 Strafvollzugsgesetz nicht nur nicht unterstützt zu haben bei der Ausübung ihres Wahlrechts, sondern auch faktisch behindert zu haben, indem sie die Anträge auf Erteilung von Briefwahlunterlagen nicht – wie früher üblich – kostenlos der Stadt Bruchsal zuleitete, sondern darauf bestand, dass sich jeder Gefangene Briefmarken und Kuverts kaufte um sie auf eigene Kosten der Stadt zuzuleiten. Die JVA gewährte weder Urlaub, Ausgang noch Ausführung zur Wahl oder zur Abgabe des Antrages auf Briefwahlunterlagen. Mithin hätte sie für eine kostenfreie Weiterleitung sorgen müssen. Der Stadt wird vorgeworfen, keinen beweglichen Wahlvorstand in der JVA eingerichtet zu haben, obwohl dies die Bundeswahlordnung explizit als Soll-Regelung vorschreibt (vgl. § 8 BWO), oder zumindest für eine kostenlose Beförderung der Anträge auf Briefwahlunterlagen (z.B. Abholung durch den Fahrdienst der Stadt) gesorgt zu haben. (...)“

Im § 73 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) (Hilfe während des Vollzuges) ist geregelt, dass ein Gefangener in dem Bemühen zu unterstützen ist, seine Rechte wahrzunehmen, namentlich dabei, sein Wahlrecht auszuüben. Zudem sieht der § 8 Bundeswahlordnung (BWO) (Beweglicher Wahlvorstand) vor, in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände für die Stimmabgabe zu bilden, wobei der bewegliche Wahlvorstand aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstandes besteht.

Zu dem Problem, welches für wahlberechtigte Gefangene bestehen könnte, dass nämlich durch den § 29 StVollzG (Überwachung des Schriftwechsels) nicht sichergestellt ist, dass der für die Briefwahl erforderliche Schriftwechsel nicht doch durch Vollzugsbeamte überwacht werden kann und damit die „geheime Wahl“ in Frage steht, hat der Gefangene der Justizvollzugsanstalt Bruchsal keine Aussagen getroffen. Im § 29 StVollzG ist keine Ausnahme für Wahlbriefe von der Überwachung des Briefwechsels

vorgesehen. Theoretisch könnte die Justizvollzugsanstalt also Wahlbriefe nach § 29 Abs. 3 StVollzG öffnen und deren Inhalt aus Gründen der Behandlung, oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt überprüfen.

Eine Ausnahme für Wahlbriefe von der Überwachung sehen auch die neuen Landesstrafvollzugsgesetze der Länder Bayern (Artikel 32 BayStVollzG – Überwachung des Schriftwechsels) und Niedersachsen (§ 30 NJVollzG – Überwachung des Schriftwechsels) nicht vor. Nur in Hamburg (§ 30 HmbStVollzG – Überwachung des Schriftwechsels) wurde das Landesstrafvollzugsgesetz in diesem Punkt so verändert, dass zukünftig keine Gefahr einer Behinderung des Wahlrechts bestehen soll.

Im März 2009 hatte die Bundestagsfraktion „Die Linke“ das Thema der Wahl in Justizvollzugsanstalten aufgegriffen (vgl. auch Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 2/2009, Seiten 26-27) und hat nun auch mit einer Presseerklärung auf die Beschwerden von Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Bruchsal reagiert. Auf der Homepage der Bundestagsabgeordneten der Linken, Ulla Jelpke findet sich in Form einer Pressemitteilung der Hinweis, dass es sich nach ihrer Einschätzung bei den Klagen der Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Bruchsal nicht um einen Einzelfall handeln würde. Sie fordert die Gefängnisleitungen auf, die Gefangenen bei der Ausübung ihres Wahlrechts zu unterstützen, und die Landesjustizminister dazu, in der Zukunft eindeutige Weisungen an die JVA-Leitungen zu erteilen, dass eine Unterstützung auch tatsächlich erfolgt. Darauf, dass im § 29 StVollzG keine Ausnahme für Wahlbriefe von der Überwachung des Briefwechsels vorgesehen ist, geht Frau Jelpke, in ihrer Presseerklärung ebenfalls nicht ein.

Allerdings war der § 29 StVollzG Thema in der Kleinen Anfrage der Fraktion „Die Linke“ vom März 2009. Hier wollte die Fraktion unter anderem wissen, ob die Bundesregierung einen gesetzgeberischen Regelungsbedarf sehen würde, die Wahlpost eines Gefangenen unter ein Überwachungsverbot zu stellen. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort daraufhin lapidar erklärt, dass ein Wahlbrief als solcher erkennbar sei und in der Praxis keine Fälle denkbar wären, in denen die Öffnung eines Wahlbriefes aus Gründen der Resozialisierung eines Gefangenen oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich sein könnte, wie es der § 29 Absatz 3 StVollzG erfordert.

Auf den Internet-Seiten des eingetragenen Vereins „Frei-abonnements für Gefangene – Information und Bildung für Menschen in Haft“ findet sich seit dem Sommer 2009 eine rege Diskussion zum Thema Bundestagswahlen. Im Juli 2009 stellte ein Inhaftierter der JVA Straubing die Frage, ob Briefwahlunterlagen ebenfalls offen abgegeben werden müssen. Der Bundeswahlleiter antwortete darauf in einer ähnlich unangemessenen Art, wie vormals die

Bundesregierung, ohne sich dem Problem der möglicherweise nicht-geheimen Wahl tatsächlich zu stellen. Nach Ansicht des Bundeswahlleiters sei es in erster Linie Aufgabe des Untergebrachten, sich um die Sicherung seines Wahlrechts zu kümmern. Verwaltungen von Justizvollzugsanstalten seien aber auch im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht gegenüber Strafgefangenen gehalten, die Insassen vor einem beweglichen Wahlvorstand oder bei der Briefwahl zu unterstützen. Bei Personen, die in einer Gemeinschaftszelle untergebracht seien, sei dafür Sorge zu tragen, dass sie den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und ungehindert in die Wahlurne einwerfen oder, bei Briefwahl, in den Stimmzettelumschlag und anschließend in den Wahlumschlag legen könnten. Das Recht der Anstaltsinsassen auf Unterstützung bei der Wahrnehmung ihres Wahlrechts würde seine Grenze in den Erfordernissen des Strafvollzuges finden: Beschränkungen dürften seitens der JVA gegenüber Gefangenen verhängt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung unerlässlich sei (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Strafvollzugsgesetz (StVollzG)).

Der Bundeswahlleiter bezieht sich in seiner Antwort nicht auf die Frage des Inhaftierten. Das sieht auch Professor Feest so, der sich ebenfalls an der Diskussion auf der angegebenen Seite beteiligt hat. Er bemerkt hierzu, dass der Bundeswahlleiter versuchen würde, eine völlig andere Frage zu beantworten, nämlich die, auf welcher Rechtsgrundlage die Anstalt sich weigern könne, die Gefangenen bei der Wahrnehmung ihres Wahlrechts zu unterstützen (§ 73 StVollzG). Dies hätte aber mit der Frage nach einer zensurfreien Briefwahl ohnehin nichts zu tun.

Professor Feest rät dazu, die Justizvollzugsanstalten vor einer Wahl um eine Klarstellung zu bitten, wonach Wahlbriefe nicht geöffnet werden.

In den Justizvollzugsanstalten scheint die Briefwahl für die Inhaftierten die verbreitete Form zu sein, sich an Wahlen beteiligen zu können. So stellt sich die Frage nach der Sicherung des Wahlgeheimnisses in einer sehr dramatischen Form, da die „Geheime Wahl“ einer der Grundsätze demokratischer Wahlen ist. Des Weiteren drängt sich die Frage auf, aus welchem Grund offizielle Stellen, sei es die letzte Bundesregierung oder der Bundeswahlleiter, das Problem der möglicherweise nicht-geheimen Wahl in Justizvollzugsanstalten nicht wertachten. (eb)

*Quellen:*

*Pressemitteilung Thomas Meyer Falk,*

*Bundestags-Drucksache 16/12622,*

*Pressemitteilung Ulla Jelpke: [www.ulla-jelpke.de/news\\_detail.php?newsid=1372](http://www.ulla-jelpke.de/news_detail.php?newsid=1372),*

*Strafvollzugsarchiv: [www.strafvollzugsarchiv.de](http://www.strafvollzugsarchiv.de),*

*Bundeswahlleiter: [www.freiabos.de/Bundestagswahl/Kom\\_2.htm](http://www.freiabos.de/Bundestagswahl/Kom_2.htm)*

## AKTUELLE URTEILE

### **Bundesverfassungsgericht: keine Ablehnung der Aussetzung des Strafrests**

Ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter hatte nach der Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren die Aussetzung des Strafrests beantragt. Nachdem das Landgericht (LG) die Aussetzung abgelehnt hatte, weil bisher keine Erprobung in Lockerungen stattgefunden hatte, verwarf das Oberlandesgericht (OLG) die sofortige Beschwerde als unbegründet. Der Betroffene hatte sich seit 2006 ohne Erfolg um Vollzugslockerungen bemüht.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 8. Mai 2009 die Beschlüsse von LG und OLG aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

In der Begründung führen die Richter aus, dass der Beschwerdeführer in seinem Freiheitsgrundrecht verletzt wird, weil die Sachverhaltsaufklärung unzureichend war. Das Bundesverfassungsgericht rügt, dass das LG nicht geprüft habe, ob die Versagung von Lockerungen durch die JVA rechtmäßig war. Nur wenn die Lockerungsver-sagung auf einem hinreichenden Grund beruhe, dürfe die fehlende Erprobung des Gefangenen zu seinem Nachteil verwertet werden. Auch das Oberlandesgericht habe die Erforderlichkeit einer inhaltlichen Ausein-ander-setzung mit der Tragfähigkeit der Verweigerung von Lockerungen durch die JVA verkannt.

Bei der Entscheidung, ob eine Aussetzung des Strafrestes mit den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit vereinbar ist, handele es sich um eine Prognoseent-scheidung, bei der die Gerichte eine möglichst breite Tatsachenbasis berücksichtigen müssen. Wegen der besonderen Bedeutung von Vollzugslockerungen für die Prognoseentscheidung dürfen sich die Gerichte nicht damit abfinden, dass die JVA als Exekutive die Progno-sebasis durch eine möglicherweise rechtswidrige Versa-gung von Lockerungen schmälert und damit die richterliche Entscheidung vorwegnimmt.

Die Verfassungsrichter stellen klar, dass alleine der zuständige Richter zur Entscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung berufen sei. Vor allem verbiete sich eine möglicherweise rechtswidrige Einflussnahme der Exekutive auf die richterliche Entscheidung.

Eine deutliche Kritik vor allem an der Judikative, die der Exekutive im vorliegenden Fall einen unverhältnismäßi-gen Einfluss auf ihre Entscheidung zugebilligt hat, und die damit ihren verfassungsgemäßen Auftrag nicht erfüllt – zu Ungunsten des betroffenen Inhaftierten, der damit dem Gutdünken der JVA ausgeliefert ist. (gs)

*Quelle: Pressemitteilung des Bundesverfassungsge-richts vom 8. Mai 2009 zum Beschluss des Bundesver-fassungsgerichts 2BvR 2009/08 vom 30. April 2009*

*Das Urteil kann in der Geschäftsstelle der BAG-S angefordert werden.*

### **Bundesverfassungsgericht: Beratungshilfe auch bei Widerspruch**

Nachdem das Amtsgericht Halle einem Betroffenen Beratungshilfe für die anwaltliche Vertretung in einem Widerspruchsverfahren gegen den zuständigen Renten-versicherungsträger verweigert hatte, hat dieser Verfas-sungsbeschwerde eingelegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Versagung von Beratungshilfe den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten verletzt und hat den Beschluss aufgehoben.

Im vorliegenden Fall wurde vom zuständigen Renten-versicherungsträger der Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung abgelehnt. Die beantragte Bera-tungshilfe für den Widerspruch wurde vom Rechtspfleger des Amtsgericht zurückgewiesen, weil des für die Einle-gung des Widerspruchs nicht der rechtlichen Beratung durch einen Anwalt bedürfe.

Das Bundesverfassungsgericht stellt klar, dass es für den in Frage stehenden Widerspruch sehr wohl rechtli-cher Kenntnisse bedarf, da es um die richtige Feststel-lung und Bewertung von Krankheiten oder Behinderun-gen gehe. Eine Verweisung auf Beratung durch dieselbe Behörde, deren Entscheidung der Beschwerdeführer angreifen wolle, überschreite die Grenze der Zumutbar-keit. Die Sache wurde an das Amtsgericht zurückverwie-sen. (gs)

*Quelle: Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1BvR 615/09 vom 13. August 2009*

*Das Urteil kann in der Geschäftsstelle der BAG-S angefordert werden.*

### **Oberlandesgericht Dresden: Geldstrafe bei Mittellosigkeit**

Die sachgerechte Bemessung der Tagessatzhöhe ge-mäß § 40 Abs. 2 StGB bei von Sozialleistungen abhän-gigen Personen ist immer wieder ein Problem (vgl. Landgericht Stuttgart, Beschluss vom 27. September 2007, abgedruckt in BAG-S Informationsdienst Straffälli-ghilfe 3/2007, S. 8 ff.).

Das Oberlandesgericht Dresden hatte am 3. Juli 2009 (Az.: 2 Ss 163/09) im Fall einer Asylbewerberin zu ent-scheiden, die vom zuständigen Amtsgericht wegen unerlaubter Einreise in Tateinheit mit unerlaubtem Auf-

enthalt zu einer Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen zu je 5 Euro verurteilt wurde. Auf die von der Staatsanwaltschaft hiergegen eingelegte Berufung hob das Landgericht Chemnitz mit Urteil vom 13. November 2008 (Az.: 3 Ns 850 Js 599/08) diese Entscheidung auf und verurteilte die Angeklagte zu einer Geldstrafe in Höhe von 80 Tagessätzen zu jeweils 1 Euro. Diesen Richterspruch akzeptierte die Strafverfolgungsbehörde ebenfalls nicht und rief die Revisionsinstanz, das OLG Dresden, an, wo eine Festsetzung einer Tagessatzhöhe von mindestens 5 Euro beantragt wurde.

Die in dieser Strafsache angeklagte alleinerziehende Asylbewerberin war in einer Asylbewerberunterkunft untergebracht und erhielt Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, nämlich einen frei verwendbaren Geldbetrag in Höhe von monatlich 46 Euro sowie Naturalleistungen (Kleidung, Verpflegung etc.) in einem Wert von monatlich 117,84 Euro. Angesichts dieser besonderen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beanstandete das OLG Dresden das Urteil des Landgerichts Chemnitz nicht.

Die Revisionsinstanz führte zwar einerseits aus: „Es ist kein Grund dafür ersichtlich, die Naturalbezüge von Asylbewerbern anders zu bewerten als andere Formen geldwerter Einkünfte. Es wäre vielmehr inkonsequent, denjenigen besser zu stellen, der nicht von Bareinkünften, sondern Naturalleistungen lebt.“

Andererseits pflichtete das OLG Dresden dem diesen Gesichtspunkt nicht berücksichtigenden Landgericht Chemnitz darin bei, „dass es geboten sein kann, bei nahe am Existenzminimum Lebenden vom Nettoeinkommensprinzip abzuweichen und die Tagessatzhöhe zu senken, weil dieser Personenkreis systembedingt härter betroffen wird als Normalverdienende und er insbesondere wesentlich länger braucht, bis er die Schmälerung seiner Mittel wieder ausgeglichen hat.“ – Der von dieser Revisionsinstanz dort geprägte Tenor war schließlich der: „Im vorliegenden Fall dürfte zudem bei der von der Staatsanwaltschaft angestrebten Tagessatzhöhe von 5 Euro auch unter der Berücksichtigung der Zubilligung von Zahlungserleichterungen gemäß § 42 StGB – bei einer Tagessatzanzahl von 80 Tagessätzen eine Gesamtbelastung erreicht werden, die zu einem Einwirkungsübermaß und zu desozialisierenden Folgen führen könnte. Es bestünde schließlich die Gefahr, dass sich bei Zubilligung einer Ratenzahlung die Ratenzahlungszeit unverhältnismäßig lang über das mehrfache des sich aus der Tagessatzanzahl ergebenden Zeitraums hinweg erstrecken würde.“

Es handelt sich hier um eine wichtige Entscheidung, die herausstellt, in welchen Fällen ein Strafgericht lediglich auf die nach § 40 Abs. 2 Satz 3 StGB mögliche Mindesthöhe eines Tagessatzes von 1 Euro erkennen kann. Die Tatsache, dass bei Empfänger/innen von Arbeitslosen-

geld II wie auch bei Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. SGB XII beziehenden Personen die Gerichte regelmäßig Tagessätze festsetzen, die bedeutend höher als 5 Euro sind, zeigt auf, dass in dieser Beziehung leider längst nicht jedes Strafgericht über dasjenige Maß an Sensibilität und Sachgerechtigkeit verfügt wie das OLG Dresden.

*Dr. Manfred Hammel,  
Caritasverband für Stuttgart e. V.*

### **Sozialgericht Bremen: Erstaussstattung der Wohnung nach langjährigem Haft- und Therapieaufenthalt**

Die Problematik der Finanzierung angemessener Leistungen für die Erstaussattung der Wohnung bei erwerbsfähigen Haftentlassenen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 SGB II beschäftigt immer wieder die Sozialgerichte (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 14. Februar 2007, abgedruckt in: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe, Ausgabe Nr. 2/2007, S. 23/24).

Im vom Sozialgericht Bremen am 2. Juli 2009 entschiedenen Fall zog der haft- und psychiatrieeintlassene Bedürftige zunächst in ein teilmöbliertes Zimmer sowie danach in eine neue – unmöblierte – Wohnung. Da der Betreffende außer einem Bett über keine eigenen Einrichtungsgegenstände verfügte, stellte er bei der Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales einen auf § 23 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 SGB II gestützten Leistungsantrag.

Dieser Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vertrat hier zunächst den Standpunkt, es liege kein Erstbezug von Wohnraum vor, weshalb eine entsprechende einmalige Leistung nicht bewilligt werden könnte. Erst nach der Erhebung eines Widerspruchs und der Einreichung eines Eilantrags beim Sozialgericht änderte dieser Sozialleistungsträger seine Haltung und bewilligte dem Antragsteller einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 718,70 Euro.

Der Antragsteller beklagte hier aber, es wären ihm für die Einrichtung des gesamten Wohnzimmers lediglich 80 Euro gewährt worden, was nicht ausreichend sei.

Dieser Einschätzung schloss sich das Sozialgericht Bremen mit Beschluss vom 2. Juli 2009 (Az.: S 23 AS 894/09.ER) an und verpflichtete den zuständigen öffentlichen Träger zur Gewährung weiterer 70 Euro.

Der Tenor war hier der, die Bewilligung von Pauschalbeträgen sei zwar durch § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB II gedeckt, doch eine Absenkung dieser Leistungen aus reinen Spargründen heraus nicht zulässig. Eine Pauschale, die nur einen Wohnzimmersessel (25 Euro), einen Couchtisch (30 Euro) und ein Regal (25 Euro) berücksichtigt, wäre unakzeptabel. Ein Wohnzimmer,

das einzig mit diesen drei Möbelstücken ausgestattet ist, sei nicht so ähnlich eingerichtet wie bei Nichthilfeempfängern. Erforderlich dürfte hier mindestens noch ein Fernseher, ein Fernsehtisch, ein Sofa sowie Wand schmuck (Bilder, Poster etc.) sein. Dem Antragsteller gegenüber müssten deshalb zum Zwecke der Anschaffung entsprechender gebrauchter Gegenstände „zumindest weitere 70,00 Euro“ erbracht werden.

*Dr. Manfred Hammel,  
Caritasverband für Stuttgart e. V.*

## PROJEKTE

### planet-tegel.de

Seit dem 11. Dezember 1998 existiert eine Webseite im weltweiten Datennetz, die ihresgleichen sucht: Die offizielle Internetseite der Gefangenen der JVA Tegel: [www.planet-tegel.de](http://www.planet-tegel.de).

Die Insassen der JVA Tegel, Deutschlands größtem Gefängnis für Strafgefangene, verfassen Artikel rund um das Thema Gefängnisalltag und berichten Wissenswertes und Kurioses vom Leben hinter Gittern.

Besuchern dieser Seite soll ermöglicht werden, mit den Gefangenen zu kommunizieren und Ängste abzubauen. Gefängnis bedeutet Abgeschiedenheit und Isolation, für die Gefangenen ist es auch ein Spiegel der Gesellschaft, den sie transparent gestalten wollen.

Im Herbst 2003 wurde eine überarbeitete Version ins Netz gestellt, um den modernen und technisch veränderten Standards Rechnung zu tragen. Eine weitere Neuerung ist die Übersetzung in englischer Sprache.

#### Die Entstehung einer Idee

„Nichts scheint mehr unmöglich im modernen Strafvollzug.“ Diesen Gedanken mögen auch die Initiatoren des Planeten Tegel gehabt haben. Der Regisseur Roland Brus, dessen beachtliche Theateraufführungen mit dem Gefangenen-Theaterensemble "aufBruch" in der JVA Tegel schon für einigen Wirbel gesorgt haben, interessierte den Kölner Dipl.-Designer Michael Henning der, wie auch Roland Brus, ein Stipendiat der Akademie Solitude, für ein bis dato einmaliges Projekt. Gemeinsam mit Gefangenen der JVA Tegel sollte eine Homepage realisiert werden.

Schnell wurde man sich einig und trat mit der Projektidee gemeinsam mit weiteren Mitstreitern, wie Kunst & Knast e. V., an die Tegeler Anstaltsleitung heran. Diese war von der Idee zunächst wenig begeistert, man befürchtete die Missbrauchsgefahr im weltweiten Datennetz.

Doch schließlich sah man die einmaligen Möglichkeiten des Projektes und gab unter strengen Sicherheitsvorkehrungen den Startschuss.

Nachdem die Webseite einige Zeit erfolgreich lief, verhandelten die Aktiven mit der Anstalt über die nächsten Schritte: Interessierten Menschen sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, mit den Gefangenen unmittelbar in Kontakt zu treten.

Seit August 2000 können E-Mails direkt mit den Gefangenen der Internetgruppe ausgetauscht werden.

Im Dezember 2000 wurde unter Mithilfe der Designagentur Garderobe 23 der Trabant Tegel an den Planeten angekoppelt.

Am 26. Juli 2007 gründeten wir nun den Verein Planet-Tegel e.V. damit wir unabhängig arbeiten und unsere eigenen Ideen realisieren können.

#### Ziele

- Wir möchten den Menschen "draußen" einen Einblick in "unsere Welt", den Alltag hinter Gittern ermöglichen.
- Wir wollen Vorurteile abbauen, die durch die meist unkorrekte Berichterstattung der Medien impliziert werden.
- Wir möchten Kontakte knüpfen und vermittelnd wirken, um nicht nur gefangenen Menschen eine Perspektive aufzuzeigen, sondern der Außenwelt die Angst vor uns zu nehmen.
- Wir wollen zeigen, dass Menschen hinter Gittern Ideen entwickeln können und durchaus in der Lage sind, wertvolle Beiträge für die Allgemeinheit beizusteuern.
- Wir wollen geistig nicht veröden und unserer Kreativität freien Lauf lassen.
- Wir wollen uns mit unserer Situation auseinandersetzen und daraus lernen.

Für uns Inhaftierte ist dieses Projekt eine einmalige Möglichkeit, den Kontakt nach "draußen" nicht zu verlieren. Wir gestalten die Mauern transparent, um unsere Visionen und Vorstellungen für jedermann zugänglich zu machen.

Die Arbeit der Internetgruppe hat für uns auch eine therapeutische Funktion. Wir trainieren Verhaltensformen fernab des Knastalltages und lernen so, die Monotonie, die uns tagtäglich umgibt, vernünftig und sinnvoll zu verarbeiten.

Mit der Teilnahme an diesem Projekt können und wollen wir an der schnell fortschreitenden technischen Entwicklung teilhaben. Ein bisschen Chancengleichheit trotz unserer Inhaftierung ist so gut wie erreicht.

Die Internetgruppe bekommt von der Anstalt keine finanzielle Unterstützung. Sie muss alle Gelder für die Anschaffung von Hard- und Software, Verbrauchs- und Arbeitsmaterial selbst aufbringen und ist deshalb auf Spenden angewiesen.

*Team Planet Tegel,  
Wolfgang Wasow, externer Gruppenleiter*

#### Kontakt:

Planet-Tegel e.V. (gemeinnütziger Förderverein)  
Steglitzer Damm 108, 12169 Berlin  
Spendenkonto: 14 90 90 300  
Berliner Commerzbank, BLZ 100 400 00  
E-Mail: kontakt@planettegelev.de

### Der virtuelle Knacki

... ist 35 Jahre alt, zu 50 Prozent deutsch und zu 50 Prozent ausländisch. Dumm ist er nicht: Zu 36 Prozent hat er Realschul- und zu 27 Prozent Hauptschulabschluss. 22 Prozent von ihm hat sogar ein Abitur. Nur 14 Prozent von ihm hat keine Schulausbildung. Die Hälfte von ihm hat einen handwerklichen Beruf, die andere Hälfte hat entweder keinen oder einen sozialen Beruf. Man höre und staune: ein Viertel von ihm hat sogar studiert.

Zu 39 Prozent ist der virtuelle Knacki verheiratet, und das zum 1,5-ten Mal. Der Rest hatte nie Gelegenheit, sich in einer Ehe zu verwirklichen. Ähnlich ist es mit den Kindern: 55 Prozent von ihm hat es geschafft, 2,5 Kinder zu zeugen. Eins von denen hat leider keinen ehelichen Papa. Die anderen 45 Prozent des virtuellen Knackis haben es vorgezogen, das kriminelle Gen nicht weiterzugeben. Geschwister hat er viele: 2,6 Brüder und Schwestern hat er, und er ist das 1,7te geborene Kind. Nur 3 Prozent des virtuellen Knackis hat es nicht geschafft, sich den Geschwisterluxus zu leisten. Damit hat er viel versäumt. Denn über die Hälfte von ihm hat eher positive Erfahrung mit seiner Schwester oder seinem Bruder. Die knappe Minderheit hatte sich schon manchmal sehr benachteiligt gefühlt. Dennoch ist der virtuelle Knacki ein sehr gelehriger Mensch, und er ging zu 3/4 sehr gerne zur Schule. Nur 1/4 hat überhaupt keinen Bock. Das hat ihn nicht davon abgehalten, sein Leben in die Hand zu nehmen. Nur zu 17 Prozent ist er mit der Kohle überhaupt nicht klar gekommen. Genau der gleiche Anteil von ihm hat sich in Schulden gestürzt. Aber immerhin 2/3 von ihm ist mit der herangeschafften Kohle gut ausgekommen. Das liegt dann aber auch darin begründet, dass genau dieser Anteil von ihm zum Tatzeitpunkt auch Arbeit hatte.

Früh übt sich, denn schon mit 18 3/4 Jahren fängt der virtuelle Knacki an, kriminell zu werden. Dabei ist er zu 2/3 ein Einzelgänger. Bei nur 1/3 waren auch andere beteiligt. Wiederum 2/3 davon waren Kumpels, aber auch Eltern

und Verwandte waren beteiligt oder zumindest Vorbilder. Ja, so wie er in der Schule lernt, so lernt er auch im Knast. 70 Prozent von ihm ist zum ersten Mal inhaftiert, und der Rest ist aus dem „ersten Mal“ nicht schlau geworden.

Tja, das macht einen harten Jungen aus ihm. Er muss auch hart sein, denn er hat 7 Jahre und 4 Monate zu büßen. Die Sozialarbeiter kennen keine Gnade. Nur 17 Prozent von ihm hat das Privileg, auf eine Entlassung nach Vollstreckung von 2/3 der Haftzeit abgestellt zu sein. Der Rest von ihm soll die volle Härte des Gesetzes zu spüren bekommen. Somit ist es auch nicht verwunderlich, wenn 3/4 von ihm nicht an Resozialisierung glaubt. Immerhin tat das die Hälfte von ihm noch vorher. Für 1/4 von ihm ist aber noch nicht alle Hoffnung verloren. Er glaubt noch an Resozialisierung und ist damit auch mit seiner Haftsituation zufrieden. Um seine Haftsituation zu verbessern, wünscht sich der virtuelle Knacki mehrheitlich eine bessere Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitern, aber auch die Playstation würde bei 1/3 von ihm den Zufriedenheitsfaktor steigern.

22 Prozent des virtuellen Knackis hat sich schon zur Therapie bereit erklärt. Tiefgreifende Veränderungen hat es bei 37 Prozent von ihm gegeben. Noch einmal genau der gleiche Anteil hat wenigstens einen Nutzen daraus ziehen können. Das restliche Viertel arbeitet noch an einem Erfolg. Aber auch vor der Haft hat sich der virtuelle Knacki zu 20 Prozent Hilfe gesucht. Doch die Bereitschaft zu Veränderungen hat er nur zu 15 Prozent genutzt.

Aufmüpfig ist der virtuelle Knacki nicht sonderlich. Immerhin 1/3 von ihm kam in den Genuss von Disziplinarmaßnahmen. Die Hälfte von ihm zog es dann vor, für eine gewisse Zeit in den Arrest zu gehen. Der Rest von ihm teilte sich Freizeit- und Einkaufssperre gleichermaßen. Häufigster Grund für disziplinarische Maßnahmen ist der Konsum von Drogen. Genau zum gleichen Teil (1/3) hat er hier im Knast auch schon Drogen genommen. Marktführer hierbei ist natürlich Hasch mit 83 Prozent, aber auch andere Drogen wie Koks, Heroin und Alkohol werden in geringem Maße konsumiert. Vor der Haft hat er zu 44 Prozent Drogen genommen. Hier verteilt sich die Art der Drogen wesentlich liberaler. Hasch, Koks, Speed, XTC wurden zu gleichen Anteilen verbraucht. Interessant an dieser Darstellung ist, dass der Teil von ihm, der draußen Drogen nahm, hier im Knast die Finger von Drogen lässt und umgekehrt. Die Gründe, warum überhaupt Drogen genommen werden, sind sehr vielseitig. Der virtuelle Knacki gab an, dass er wegen des Vergessenswollens (33 Prozent), aus Spaß (38 Prozent), aus Langeweile (15 Prozent) oder wegen Schlaflosigkeit, Sucht und Selbsterfahrung (jeweils 8 Prozent) Drogen benutzte.

86 Prozent des virtuellen Knackis wird von Freunden und Bekannten besucht. 14 Prozent von ihm bekommt keinen oder nur selten Besuch.

Entgegen der volkstümlichen Meinung, dass alle Täter nur Opfer sind, reflektiert der virtuelle Knacki das Geschehen sehr gut. Zur Hälfte fühlt er sich als Täter und zu 40 Prozent fühlt er schon, dass die „Opferrolle“ in seiner Vergangenheit eine große Rolle gespielt hat. Nur zu 11 Prozent fühlt er sich als Nur-Opfer.

Aber der virtuelle Knacki schöpft auch Kraft aus seinem Schicksal. Für 72 Prozent von ihm sieht die Situation nach der Haft gut bis sehr gut aus. Knapp dieser Anteil von ihm glaubt auch, nach der Entlassung straffrei leben zu können. 28 Prozent von ihm sieht eher einer schwarzen Zukunft entgegen. 2/3 von diesem Anteil glaubt eher nicht, nach dem Haftende straffrei leben zu können, das restliche Drittel gibt dem System keine Chance.

Aus diesem Grund wünscht sich der virtuelle Knacki, wie schon erwähnt, eine bessere Zusammenarbeit mit den Gruppenleitern und Gruppenbetreuern. Er wünscht sich, dass mehr Personal mit höherem Interesse und besserer Ausbildung für die Arbeit mit Menschen eingesetzt werden. Vielleicht können ja dann auch noch für die restlichen 28 Prozent von ihm ein wenig Licht in die schwarze Zukunft gebracht werden.

Dieser virtuelle Knacki resultiert aus einer Befragung (per Fragebogen) der Gefangenen aller Häuser der JVA Tegel vom Anfang 2003. Durchgeführt wurde die Befragung von den damaligen Mitgliedern der Internetgruppe.

*Quelle: Fragebogen-Aktion in der JVA-Tegel*

## LITERATUR

### **Internationales Handbuch der Kriminologie**

Auf insgesamt 1.065 Seiten versucht das vorliegende Handbuch die Grundlagen der Kriminologie übersichtlich darzustellen. In den 27 Artikeln sollen vor allem internationale Aspekte und Ergebnisse der kriminologischen Forschung berücksichtigt werden. Der Herausgeber Hans Joachim Schneider hat selbst als Autor 11 der 27 Kapitel verfasst. Das Buch ist in fünf Sektionen aufgeteilt, die sich mit der kriminologischen Wissenschaft, der Kriminalitätsverbreitung, Dimensionen der Kriminalität sowie Kriminalitätsformen und möglichen Reaktionen auf Kriminalität befassen.

### **Kriminologie als interdisziplinäre und internationale Wissenschaft**

*„Am Anfang steht die Frage. Was heißt und was versteht man unter Kriminologie?“*

Mit diesen Worten beginnt der Beitrag (Kapitel 1.1) des 2007 verstorbenen Juristen Günther Kaiser. Er erörtert in seinem Text die Kriminologie sowohl im Kontext der

kriminologischen Hauptforschung als auch im Verständnis der kritischen Kriminologie einschließlich ihrer postmodernen und feministischen Perspektiven.

In den darauffolgenden zwei Buchkapiteln wird das Augenmerk auf die historische Entwicklung der kriminologischen Wissenschaft gelegt. Helmut Kury liefert einen geschichtlichen Abriss der europäischen Kriminologie und Theodor N. Ferdinand legt in seinem auf Englisch verfassten Artikel die Geschichte der Kriminologie in Amerika dar.

Der anschließende Beitrag des Herausgebers über Kriminalitätsursachen, hat sich zum Ziel gesetzt „nach den Maßstäben der „Hauptstrom-Kriminologie“ („Mainstream Criminology“) über die Theorien zu informieren, die international Zustimmung gefunden und sich empirisch und praktisch bewährt haben.“ Der Darstellung der verschiedenen Kriminalitätstheorien folgt unter anderem die Forderung nach einer intensiven Beschäftigung und Erweiterung der Lebenslauftheorien.

Dieser Anspruch wird im nächsten Kapitel eingelöst. Der Beitrag von David P. Farrington behandelt die genannte „Developmental and Life-Course Criminology“ und geht auf Längstschchnittuntersuchungen ein, die für entwicklungs- und lebenslaufbezogene Ansätze nötig sind.

Der thematische Abschnitt des Buches schließt mit zwei Artikeln zur methodischen Forschung. Hans Joachim Schneider widmet sich den allgemeinen Methoden der Kriminologie und Hans-Jörg Albrecht beschreibt das Vorgehen und Grundverständnis der Vergleichenden Kriminologie.

### **Kriminalitätsumfang, -verbreitung und Vorhersage**

In dem ersten Beitrag dieser Sektion geht es um Kriminalitätsmessung im Hell- und Dunkelfeld (Hans-Joachim Schneider). Als Hauptmessformen werden an dieser Stelle Kriminalstatistik, Selbstbericht- und Viktimisierungsstudien genannt. Der Autor stellt die aktuellen Daten und Ergebnisse für Deutschland, Europa und die USA vor und bespricht die Vor- und Nachteile der jeweiligen Erhebungsmethoden. Schneider kommt zu dem Ergebnis, dass auf keine der Messformen verzichtet werden kann, sondern dass auf die Kombination (Triangulation) der Messmethoden gesetzt werden muss.

Der gebürtige Schwede Per-Olof Wikström thematisiert in seinem Artikel „The Social Ecology of Crime. The Role of Environment in Crime Causation“ die Erklärungskraft von sozialökologischen Ansätzen zur Kriminalitätsentstehung. Hierunter werden Ansätze verstanden, die kriminelle Handlungen vorwiegend durch die örtliche Sozialstruktur begründen.

Die Erstellung von Kriminalprognosen ist Themenschwerpunkt des Beitrages von Heinz Schöch. Nach einer Darlegung der grundsätzlichen Probleme der

Vorhersage kriminellen Verhaltens, werden die Methoden der intuitiven, klinischen und statistischen Prognose behandelt. Die abgedruckten Prognosetafeln sowie die Aufzählung von Risiko- und Schutzfaktoren verdeutlichen die Thematik und vertiefen das Verständnis der unterschiedlichen prognostischen Herangehensweisen. In seiner zusammenfassenden Würdigung zeichnet sich die Überlegenheit der klinischen Prognose gegenüber den anderen Methoden ab.

### Dimensionen der Kriminalität

Unter der Sektion „Dimensionen der Kriminalität“ sind Beiträge zur Viktimologie, zur Frauenkriminalität und Mädchendelinquenz, zur Kinder- und Jugenddelinquenz und zur Seniorenkriminalität zu finden. Die ersten zwei Beiträge sind von Hans Joachim Schneider.

Der Beitrag über die Opferforschung stellt viktimologische Theorien vor und untersucht die Verteilung des Opferwerdens in der Bevölkerung. Beispielhaft werden zwei Opfergruppen zur Verdeutlichung der Problematik herangezogen. Schneider bespricht an dieser Stelle das sexuelle Opferwerden von Frauen und Kindern sowie die Viktimisierung von alten Menschen. Der abschließende Teil des Beitrags betrifft die Lage der Opfer nach der Tat. Individuelle Bedürfnisse und Erwartungen sowie Opferrechte werden hier erörtert und Opferhilfs- und Behandlungsprogramme vorgestellt. Das Kapitel endet mit einem Überblick über internationale und nationale Empfehlungen und Programme zur Stärkung der Opferrechte.

Der Artikel über Frauenkriminalität und Mädchendelinquenz diskutiert besonders deren Ätiologie und führt einige Theorien zur Erklärung an. Außerdem wird auf spezielle weibliche Aggressionsformen sowie auf Frauen im Strafvollzug und die Evaluation von Frauen- und Mädchenkriminalität näher eingegangen.

Dieter Dölling widmet sich anschließend der Kinder-Jugenddelinquenz. Bei der Analyse zu Umfang und Entwicklung werden die Unterschiede in der Kriminalitätsbelastung zwischen Mädchen und Jungen äußerst deutlich. Diebstahl ist das Delikt, welches von weiblichen und männlichen Kindern und Jugendlichen am häufigsten begangen wird. Hierbei kommt dem Ladendiebstahl eine besondere Bedeutung zu. Leichte Kinder- und Jugenddelinquenz ist jedoch in Folge von Entwicklungsverläufen „normal“, kann sich jedoch verfestigen und zu einer kriminellen Karriere führen. Döllings Überlegungen zu Präventions- und Reaktionsmöglichkeiten machen deutlich, dass die Sanktionierung einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die weitere Kriminalitätsentwicklung hat.

Nachdem es in den zwei vorangegangenen Artikeln vorwiegend um die Kriminalität von jungen Menschen ging, behandelt der Beitrag von Ernst-Heinrich Ahlf alte

Menschen als Täter und Opfer. Ahlf kommt hier ebenfalls auf die Kriminalitätsfurcht älterer Menschen zu sprechen und stellt die Ergebnisse dieses Forschungszweiges dar. Zum Abschluss werden kriminalpräventive Empfehlungen für den öffentlichen Raum und sozialen Nahraum genannt.

### Formen der Kriminalität

Als erste Kriminalitätsform wird die Gewaltkriminalität durch Michael Walter vorgestellt. Die Analyse der gesellschaftlichen Wahrnehmung von Gewalt kann aufzeigen, dass gewalttätige Handlungsmuster oft mit Vorstellungen von Männlichkeit verwoben sind. Walter geht folgend auf das theoretische Verständnis von Gewalt und Gewaltkriminalität ein und führt gesellschaftliche und situative Erklärungsansätze sowie förderliche persönliche Bedingungen an, um Gewalthandeln zu erklären. Anschließend werden ausgewählte internationale Ergebnisse aus Hell- und Dunkelfelduntersuchungen dargestellt. Dabei werden strukturelle Gemeinsamkeiten ebenso wie länderspezifische Unterschiede deutlich.

Josef Kürzingers Beitrag befasst sich mit dem Straftatbestand der Eigentums- und Vermögenskriminalität. Kürzinger geht hier sehr differenziert auf die einzelnen Arten des Diebstahls und die Delikte der Vermögenskriminalität ein.

Anschließend folgt ein gemeinsamer Beitrag von Helmut Kury und Joachim Oberfell-Fuchs, die sich mit der Sexualkriminalität beschäftigen. Ausmaß, Opfergruppen und Opferfolgen sowie die Sanktionierung der Täter und deren Rückfälligkeit sind die wesentlichen Punkte dieses Artikels. Besonders interessant sind hierbei auch die dargelegten Definitions- und Abgrenzungsprobleme bei Sexualstraftaten gegenüber nichtstraffälligem Verhalten, da Sexualstraftaten in aller Regel in sehr komplexe Beziehungsmuster eingebunden sind.

Der Beitrag der Wissenschaftler Gilbert Geis, Byung-Sun Cho und Joseph F.C. DiMento behandelt „Economic and Environmental Crimes.“ Die Zusammenfassung von Umwelt- und Wirtschaftskriminalität rechtfertigen die Autoren zugleich am Anfang, indem sie den Unterschied dieser so genannten „suite crimes“ gegenüber den üblichen „gewöhnlichen Verbrechen“ der „street crimes“ anführen.

Nachdem Delikte der Wirtschafts- und Umweltkriminalität behandelt wurden, wird anschließend die Organisierte Kriminalität durch den Herausgeber vorgestellt.

Die letzten zwei Beiträge dieser Sektion betreffen die politische Kriminalität und sind ebenfalls Beiträge des Herausgebers. Nach einem Überblick über „Dimensionen, Typologien und Verhaltenssysteme“ folgt ein Artikel über den „Terrorismus“ als Extrembeispiel politischer Kriminalität. Der Verfasser unterscheidet zwischen fünf

wesentlichen Terrorismus-Typen. Er differenziert zwischen dem nationalistischen Terrorismus, dem ideologischen Terrorismus, religiösen Extremisten- oder Fundamentalisten-Gruppen und dem staatlich unterstützten oder Staats-Terrorismus. Zudem fügt er den Spezial-Interesse-Terrorismus an, dessen Anhänger von dem Wunsch besessen sind, eine spezifische Politik oder Praxis in einer Zielgesellschaft zu verändern. Anschließend werden einzelne terroristische Akte erörtert und die Rolle der Massenmedien dargestellt, sowie sozialstrukturelle, gruppenspezifische und individuelle Erklärungsansätze thematisiert. Das Kapitel schließt mit Überlegungen zur Verhütung und Kontrolle terroristischer Anschläge.

### Reaktionen auf Kriminalität

Edwin Kube schreibt in seinem einleitenden Beitrag über die deutsche Situation der Verbrechenverhütung auf kommunaler, Landes- und Bundesebene. Anschließend beschäftigt sich Hans Joachim Schneider mit der ausländischen Forschung zur Verbrechenverhütung. Der nachfolgende Beitrag desselben Autors nimmt die Polizeiwissenschaft in Theorie und Forschung ins Visier. Neben einem kurzen geschichtlichen Abriss legt Schneider hier vor allem Wert auf die Methoden der Polizeiwissenschaft und die theoretische Fundierung der Polizeiforschung. Insbesondere Rollentheorien der Polizei und empirische (Evaluations-) Studien sind in diesem Beitrag von Bedeutung.

Mit der Sanktionsforschung, also der empirischen Analyse der strafrechtlichen Rechtsfolgen der Tat, befasst sich Bernd-Dieter Meier. Sanktionspraxis sowie spezial- und generalpräventive Sanktionswirkungen werden ausführlich und gut strukturiert dargestellt.

Der letzte Beitrag des Handbuchs thematisiert die Behandlung von Sexualstraftätern. Der Direktor der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden Rudolf Egg legt in einem sehr informativen und interessanten Beitrag Theorie und Praxis der Sexualstraftäterbehandlung dar. Ausgehend von der Situation in Deutschland werden zunächst die institutionellen Rahmenbedingungen der Straftäterbehandlung, diverse Behandlungsmethoden und deren Wirksamkeit sowie internationale Erfahrungen diskutiert. Egg richtet den internationalen Diskurs speziell auf die Behandlungsansätze der Niederlande, der USA und Kanada sowie die Sex-Offender-Treatment-Programme aus England und Wales. Als Methoden werden sowohl somatische als auch psychotherapeutische Behandlungsansätze diskutiert. Er unterstreicht vor allem die Bedeutung der Diagnostik, denn nur durch eine Verbesserung der diagnostischen Verfahren könne der heterogenen Gruppe der Sexualstraftäter die jeweils effektivste Behandlungsmethode zugewiesen werden. Die Rückfallhäufigkeit von Sexualstraftätern könne dadurch nachhaltig reduziert werden.

### Fazit

Das Buch stellt ein gutes Nachschlagewerk für die grundlegenden Fragen der Kriminologie dar. Trotz seines Umfangs kann man sich verhältnismäßig gut zu rechtfinden. Zu einer besseren Übersichtlichkeit wären Hervorhebungen im Text oder Randmarken im gesamten Buch hilfreich gewesen. Nur wenige der Autoren haben dies bedacht. Als Musterbeispiele können hier die Beiträge von Per-Olof Wikström (Kap. 2.2.), Ernst-Heinrich Ahlf (Kap. 3.4) und Michael Walter (Kap. 4.1) herangezogen werden.

Dass der Herausgeber 11 von insgesamt 27 Kapiteln verfasst hat, mag den einen aufgrund des Heterogenitätsverlustes eines internationalen Sammelbandes stören, ein anderer lobt stattdessen die dafür gewonnene Einheitlichkeit des Bandes. Diese Entscheidung ist wohl Geschmackssache.

Alles in allem verschafft der Band einen guten Überblick. Zu einer weiteren Vertiefung der Grundlagen ist im September 2009 der zweite Band des Handbuchs erschienen, welcher sich den besonderen Problemen der Kriminologie widmet.

Schneider, Hans Joachim (Hrsg.) (2007): Internationales Handbuch der Kriminologie. Grundlagen der Kriminologie. Band 1. Berlin

*Eva-Verena Kerwien, Soziologin/Kriminologin,  
E-Mail: eva.kerwien@web.de*

### Neue Bücher aus dem Bereich der Neurowissenschaften

Im Juli und im Oktober 2009 sind zwei neue Bücher aus dem Themenfeld der Neurowissenschaft erschienen, die auch strafrechtliche Bereiche tangieren.

Dabei handelt es sich zum einen um das von Gunnar Duttge herausgegebene Buch „Das Ich und sein Gehirn. Die Herausforderung der neurobiologischen Forschung für das (Straf-)Recht“. Dieses Buch ist aus Beiträgen aus dem ersten Workshop des Instituts für Kriminalwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen im Jahr 2007 hervorgegangen. Der Band nimmt nicht in Anspruch, endgültige Antworten zu präsentieren, sondern liefert Klärungen, die es dem interessierten Leser erlauben, sich eine reflektierte Meinung zu bilden.

Zum anderen geht es um das Buch „Chancen und Risiken der Neurowissenschaften – Neurowissenschaften und Willensfreiheit: Konsequenzen für Pädagogik und Strafrecht“. Dieser Band ist aus dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Forschungsprojekt „Chancen und Risiken der modernen Neurowissenschaften: Ethische, rechtliche und soziale Fragen“ entstanden.

**Titel:** Das Ich und sein Gehirn. Die Herausforderung der neurobiologischen Forschung für das (Straf-) Recht  
**Herausgeber:** Gunnar Duttge  
**ISBN:** 978-3-941875-01-2  
**Kosten:** 20 Euro  
**Seiten:** 157  
**Ort:** Göttingen  
**Datum:** Juli 2009

**Titel:** Chancen und Risiken der Neurowissenschaften – Neurowissenschaften und Willensfreiheit: Konsequenzen für Pädagogik und Strafrecht  
**Herausgeber:** Sabine Müller, Ariana Zaracko, Dominik Groß, Dagmar Schmitz  
**ISBN:** 3865413269  
**Kosten:** 29,95 Euro  
**Seiten:** 152  
**Ort:** Berlin  
**Datum:** Oktober 2009

### Hier drinnen sind irgendwie alle Türen zu – eine Soziale Photo-Matrix in einer Justizvollzugsanstalt

Im Gefängnis können Häftlinge keine zehn Schritte alleine gehen, ohne dass das System sie bremst und leitet. Es ist ein Raum, der der Außenwelt gegenüber verschlossen bleibt. Im Rahmen einer sozialen Photo-Matrix haben junge Untersuchungshäftlinge und Studierende gemeinsam mit ihren Fotografien die Welt eines Gefängnisses ins Bewusstsein gerückt. Sie haben auf diese Weise Zugänge zu dem gesucht, was dort an Angst, Verachtung, Gewalt, an Hoffnungslosigkeit und Resignation unbewusst unter der Oberfläche bleibt. Dieses Buch lässt in das Verborgene und Unheimliche des Gefängnisalltags blicken.

**Titel:** Hier drinnen sind irgendwie alle Türen zu – eine Soziale Photo-Matrix in einer Justizvollzugsanstalt  
**Herausgeber:** Burkard Sievers  
**ISBN:** 978-3-89688-389-6  
**Kosten:** 24 Euro  
**Seiten:** 144  
**Ort:** Münster  
**Datum:** 2009

### Täterinnen – Befunde, Analysen, Perspektiven – neu erschienener Tagungsband

Wenn Frauen mit Gewalt- oder Sexualdelikten in Erscheinung treten, werden sie in der Öffentlichkeit – falls ihr Verhalten nicht übersehen oder bagatellisiert wird – als Opfer (ihrer Vergangenheit oder Gegenwart), Ungeheuer oder pathologischer Fall wahrgenommen. Aber nur wer Frauen als „wirkliche“ Täterinnen – und zwar auch und gerade im Gewalt- und Sexualbereich – akzeptiert, kann zum einen ihre Opfer bemerken und zum anderen ihre geschlechtstypischen Sozialisations- und Lebensbedingungen wahrnehmen. Dies ist zwingende Voraussetzung, um mit ihnen erfolgreich arbeiten und weitere Taten verhindern zu können.

Die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) führte deshalb im Oktober 2008 eine interdisziplinäre Fachtagung zu dem Thema „Täterinnen – Befunde, Analysen, Perspektiven“ durch. Der vorliegende Band dokumentiert die Ergebnisse dieser Veranstaltung.

**Titel:** Täterinnen – Befunde, Analysen, Perspektiven – Kriminologie und Praxis ; Bd. 58  
**Herausgeber:** Jutta Elz  
**ISBN:** 978-3-926371-86-7  
**Kosten:** 26 Euro  
**Seiten:** 296  
**Ort:** Wiesbaden  
**Datum:** August 2009

## MATERIAL

### Freiheit, Sicherheit und Recht für alle – Justiz und Inneres in der Europäischen Union

Die Europäische Kommission hat eine Broschüre herausgegeben, in der sie Fragen, die im Zusammenhang mit der Unionsbürgerschaft, der persönlichen Mobilität, der Bereiche Asyl und Einwanderung, der Visapolitik und der Verwaltung der EU-Außengrenzen entstehen, nachgeht. Zudem gibt sie Antworten auf Fragen, die die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Polizei-, Justiz- und Zollbehörden betreffen.

Die Broschüre kann unter der folgenden Internetadresse heruntergeladen werden:

<http://ec.europa.eu/publications/booklets/move/42/de.pdf>

### Handbuch Integration

Das Handbuch Integration geht auf eine Idee des Europäischen Rates vom Juni 2003 in Thessaloniki zurück. Damals hatten die Staats- und Regierungschefs betont, dass es von großer Bedeutung sei, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Rahmen der neu eingesetzten Gruppe nationaler Kontaktstellen für Integrationsfragen auszubauen. Das Handbuch wendet sich an Entscheidungsträger und Praktiker auf lokaler, regionaler, nationaler und der EU-Ebene. Es werden vorbildliche Verfahren aus 25 EU-Mitgliedsstaaten zu den Themenbereichen Einführungskurse für Neuzuwanderer und anerkannte Flüchtlinge sowie der Bürgerbeteiligung vorgestellt.

Das Handbuch kann unter der folgenden Adresse heruntergeladen werden:

[www.dvjj.de/download.php?id=346](http://www.dvjj.de/download.php?id=346)

## Sozialpolitische Positionen zur Caritaskampagne 2009

Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes (DCV) hat am 30. März 2009 Positionen für die politische Lobbyarbeit des DCV im Rahmen seiner Kampagne „Menschen am Rande“ im Jahr 2009 verabschiedet. Die einzelnen Analysen, Bewertungen und Lösungsvorschläge sollen dazu beitragen, in ausgewählten fach- und sozialpolitischen Feldern die Probleme von Menschen am Rande zur Sprache zu bringen und einer politischen Lösung zuzuführen.

Das Angebot der Straffälligenhilfe des DCV richtet sich an Menschen im Strafvollzug, an deren Angehörige und an Straftatentlassene. Diese drei Personengruppen haben zum Teil sehr unterschiedliche Problem- und Bedarfslagen und gehören häufig verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen an. In der öffentlichen Wahrnehmung stehen sie jedoch meist gleichermaßen am Rande der Gesellschaft und haben ähnliche Schwierigkeiten, ihre Rechte auf gesellschaftliche Teilhabe zu realisieren.

Die sozialpolitischen Positionen zur Caritaskampagne 2009 können Sie unter der folgenden Adresse herunterladen:

[www.caritas.de/2340.asp?detail=true&id=1176](http://www.caritas.de/2340.asp?detail=true&id=1176)

## Zur Rechtsstellung einkommensarmer Menschen und den notwendigen Änderungen im SGB II

### Positionspapier der Diakonie mit Stand vom 18. Juni 2009

Die Rechtsposition einkommensarmer Menschen hat sich durch die Einführung des Sozialgesetzbuches II (SGB II), durch die weitere Gesetzgebung sowie die Verwaltungspraxis in den Arbeitsagenturen in den vergangenen Jahren deutlich verschlechtert. Bei der täglichen Arbeit mit den Menschen, die auf diese Leistungen angewiesen sind, stellt die Diakonie immer wieder fest, dass die Leistungsberechtigten zunehmend wie Menschen zweiter Klasse behandelt werden und die gesetzlich vorgesehenen Leistungen oft nicht in vollem Umfang erhalten und ihnen der Rechtsweg erschwert wird. Die Rechtsstellung einkommensarmer Menschen, die auf Leistungen aus dem SGB II angewiesen sind, unterscheidet sich von der Rechtsstellung finanziell unabhängiger Menschen. So entsteht eine Zweiklassengesellschaft.

Aus der Analyse der Rechtsposition einkommensarmer Menschen leitet die Diakonie daher folgende Forderungen ab:

- Gleiches Recht für alle Menschen, unabhängig davon, ob sie ihren Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen oder durch soziale Transferleistungen finanzieren.
- Der Sanktionsparagraf und die Sanktionspraxis müssen überarbeitet werden, das Existenzminimum darf nicht angetastet werden.
- Die Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft muss abgeschafft werden.
- Die Schlechterstellung der unter 25-jährigen muss zurückgenommen werden
- Wer zu einer Eingliederungsleistung verpflichtet werden kann, soll auch einen Rechtsanspruch darauf haben.
- Auch im SGB II soll den Leistungsberechtigten das Wunsch- und Wahlrecht zuerkannt werden.
- Das informationelle Selbstbestimmungsrecht muss auch im SGB II gelten.
- Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis darf durch die Vergabep Praxis der öffentlichen Hand nicht ausgehebelt werden.
- Die Rechtspraxis der Verwaltung muss verbessert werden.

Das Positionspapier der Diakonie können Sie unter der folgenden Adresse herunterladen:

[www.diakonie.de/Texte-07\\_2009\\_Rechtsstellung.pdf](http://www.diakonie.de/Texte-07_2009_Rechtsstellung.pdf)

## Die Wirkung von Trainingsmaßnahmen für ALG II-Bezieher

Wissenschaftler des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), dem Forschungsinstitut der Bundesagentur für Arbeit (BA), haben im Herbst 2009 Ergebnisse einer Studie zu der Wirkung von Aktivierungsmaßnahmen für Arbeitslosengeld II-Bezieher veröffentlicht.

Die Auswertung von anonymisierten administrativen Personendaten der BA-Statistik zeigt auf, wie sich unterschiedliche Förderarten auf die Beschäftigungschancen der Teilnehmer (im Jahr 2005) auswirken und ob deren Wirkungen nachhaltig sind.

Die veröffentlichten Ergebnisse beziehen sich auf sechs verschiedene Typen von Trainingsmaßnahmen (TM): vier schulische Maßnahmetypen (Bewerbungstrainings, die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, Eignungsfeststellungen sowie Kombinationen der Maßnahmen) und zwei betriebliche Maßnahmetypen (Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowie Kombinationen und Eignungsfeststellungen).

Am stärksten fallen Beschäftigungseffekte für Teilnehmer an den beiden Arten betrieblicher TM aus, gefolgt von schulischen TM zur Vermittlung von Kenntnissen sowie Eignungsfeststellungen.

Die Studie können Sie kostenfrei auf der folgenden Seite herunterladen:

[www.iab.de/194/section.aspx/Publikation/k091030a01](http://www.iab.de/194/section.aspx/Publikation/k091030a01)

### **Integration in Deutschland – Jahresbericht 2008**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat im September 2009 seinen Jahresbericht 2008 „Integration in Deutschland“ vorgelegt.

Die Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern führt zielgruppengerechte Fördermaßnahmen durch und entwickelt Programme zur sprachlichen, gesellschaftlichen und beruflichen Integration. Die Broschüre gibt einen Überblick über die Schwerpunkte der Integrationsarbeit des Bundesamtes im Jahr 2008. Die Kernelemente bilden dabei die Integrationskurse, die verschiedenen integrationskursergänzenden Maßnahmen, die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer und die Förderung von Integrationsprojekten. Darüber hinaus sucht und pflegt das Bundesamt den Dialog mit Akteuren der Integrationsarbeit auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene und verfolgt mit Hilfe vielfältiger Forschungsaktivitäten das Ziel, fundierte Erkenntnisse für die Steuerung von Migration und Integration zu gewinnen.

Der Jahresbericht kann auf den Seiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) heruntergeladen werden: [www.bamf.de](http://www.bamf.de)

Dort unter dem Reiter „Publikation“, dann unter dem Themenbereich „Integration“.

## **INTERNET**

### **The European Network for Children of Imprisoned Parents (EUROCHIPS)**

Das European Network for Children of Imprisoned Parents (EUROCHIPS) wurde von der Bernard van Leer Stiftung gegründet. Das Netzwerk ist europaweit tätig und arbeitet im Interesse von Kindern, die einen inhaftierten Elternteil haben. EUROCHIPS hat seinen Sitz in Frankreich.

Mit seinen europäischen Partnern ist das Netzwerk in jenen Bereichen aktiv, die das Gefängnis, die Kinderrechte und das Kindeswohl betreffen.

Kinder haben ein Recht darauf, die Wahrheit über die Inhaftierung der Eltern zu erfahren. Darüber hinaus müssen Kinder in die Lage gebracht werden, eine Beziehung zu beiden Elternteilen aufrecht erhalten zu können. Dieses Recht haben sie durch die United Nations Convention on the Rights of the Child und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Das Netzwerk EUROCHIPS sieht es als seine Aufgabe an, das Bewusstsein für die Situation von Kindern Inhaftierter in der Öffentlichkeit, im Justizwesen und im Bildungsbereich zu erhöhen. Dazu versucht es, Behörden, relevante Organisationen und im Feld Arbeitende zu erreichen.

Hierzu stellt das Netzwerk ein Forum zur Verfügung, um Ideen und Beispiele für eine „gute Praxis“ austauschen zu können. Zudem bietet EUROCHIPS Ausbildungsmöglichkeiten für Fachpersonal und ehrenamtlich Tätige an.

Nähere Informationen über die Arbeit und die Programme von EUROCHIPS können Sie auf der Web-Seite des Netzwerkes finden:

[www.eurochips.org](http://www.eurochips.org)

Eine schriftliche Kontaktaufnahme ist unter der folgenden Adresse möglich:

*European Network for Children of Imprisoned parents (EUROCHIPS) 4-6 rue Charles Floquet, BP 38  
92122 Montrouge, France  
Tel.: 00 33 1 42 53 71 85  
E-Mail: [contact@eurochips.org](mailto:contact@eurochips.org)*

### **The National Resource Center on Children and Families of the Incarcerated (NRCCFI) at Family and Corrections Network (FCN)**

Schätzungen zur Folge gibt es zwei Millionen Kinder in den USA, die einen Elternteil haben, der sich im Gefängnis oder in Untersuchungshaft befindet.

The National Resource Center on Children and Families of the Incarcerated (NRCCFI) im Family and Corrections Network (FCN) ist die älteste und größte Organisation in den USA, die sich in ihrer Arbeit auf die Kinder und Familien der Inhaftierten konzentriert, indem sie der Öffentlichkeit, der Politik und den Praktikern präzise und relevante Informationen zugänglich macht, die Entwicklung der Familien stärkt und Ausbildungsmöglichkeiten für Fachpersonal und ehrenamtlich Tätige anbietet.

Das NRCCFI arbeitet Seite an Seite mit den Familien der Inhaftierten, den Anbietern von Hilfe-Programmen, mit Politikern, Wissenschaftlern, Lehrern, dem Gefängnispersonal und der Öffentlichkeit. Das NRCCFI sieht sich als Fürsprecher einer Reform der Kriminalpolitik, welche die Wertstellung der Familien aufrechterhält.

Nähere Informationen über die Arbeit und die Programme von NRCCFI können Sie auf der Web-Seite der Organisation finden:

<http://fcnetwork.org/>

Eine schriftliche Kontaktaufnahme ist unter der folgenden Adresse möglich:

The National Resource Center on Children & Families of the Incarcerated (NRCCFI)  
at Family and Corrections Network (FCN)  
93 Old York Road  
Suite 1 # 510  
Jenkintown, PA 19046  
Tel.: 001 215-576-1110  
E-Mail: [fcn@fcnetwork.org](mailto:fcn@fcnetwork.org)

### Heiße Ware aus dem Knast: „Santa Fu – Kreative Zellen“

Die Hamburger Justizbehörde hat für besondere Produkte, die in den hanseatischen Haftanstalten hergestellt werden, eine eigene Marke geschaffen. Diese trägt denselben Spitznamen wie die große Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel in Hamburg: Santa Fu.

Bei der Verbreitung des Labels und dem Vertrieb der Produkte wird die Justizbehörde von Marketing-, Werbe-, und Vertriebsexperten unterstützt. Beim Verkauf aller Produkte fließt ein Teil des Erlöses an den „Weißen Ring e.V.“, wodurch die Gefangenen, die die Produkte herstellen, ihre Arbeit als ein Stück persönlicher Wiedergutmachung erleben können.

Im September 2007 wurde das Projekt von der Initiative „Deutschland – Land der Ideen“ ausgezeichnet und in die Liste der 365 Orte aufgenommen, mit denen die Bundesregierung im Jahr 2007 für den innovativen Geist und den Mut Deutschlands geworben hat.

Weitere Informationen über das Projekt, die Produkte und den Zugang zum Internetshop können Sie unter der folgenden Adresse finden: [www.santa-fu.de](http://www.santa-fu.de).

## TERMINE

### Januar 2010

**Tagung:** Was machen wir bloß mit denen? So genannte Problemgruppen im System Jugendstrafrecht  
**Veranstalter:** Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ) in Kooperation mit der Evangelische Akademie Bad Boll und dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN)  
**Termin:** 15.1. – 17.1.2010  
**Ort:** Bad Boll  
**Anmeldung:** Evangelische Akademie Bad Boll  
Gabriele Barnhill  
Akademieweg 11  
73087 Bad Boll  
**Homepage:** [www.ev-akademie-boll.de](http://www.ev-akademie-boll.de)

**Tagung:** Schnittstelle, Bruchstelle, Nahtstelle?! – Zusammenarbeit im Platzierungsprozess  
**Veranstalter:** Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik  
**Termin:** 21.1.2010  
**Ort:** Olten, Schweiz  
**Anmeldung** Über die Homepage  
**Homepage:** [www.integras.ch](http://www.integras.ch)

**Tagung:** 9th International Investigative Psychology Conference: Understanding Criminal Action and its Perpetrators: Towards Psychological & Social Science Contributions to Investigations and the Courts  
**Veranstalter:** The International Academy for Investigative Psychology in collaboration with London Southbank University and the International Research Centre for Investigative Psychology (IRCIP)  
**Termin:** 21.1. – 22.1.2010  
**Ort:** London, UK  
**Anmeldung** Über die Homepage  
**Homepage:** [www.ia-ip.org/temp](http://www.ia-ip.org/temp)

**Seminar:** Europäisches Jahr 2010 zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung  
**Veranstalter:** Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.  
**Termin:** 28.1. - 29.1.2010  
**Ort:** Berlin  
**Anmeldung:** Michaelkirchstraße 17/18  
10179 Berlin  
☎ 030 629 80-605/-606/-419  
**E-Mail:** [veranstaltungen@deutscher-verein.de](mailto:veranstaltungen@deutscher-verein.de)  
**Homepage:** [www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

**Februar 2010**

**Tagung:** 37th Annual Meeting of the Western Society of Criminology: Criminology Around the World  
**Veranstalter:** Western Society of Criminology  
**Termin:** 4.2. – 6.2.2010  
**Ort:** Honolulu, Hawaii, USA  
**Anmeldung:** Über die Homepage  
**Homepage:** www.sonoma.edu/ccjs/wsc/conference.htm

**Seminar:** Kindesmisshandlung  
**Veranstalter:** Institut für deliktbezogene Täterarbeit (IDT)  
**Termin:** 9.2. – 10.2.2010  
**Ort:** Kaisersesch  
**Anmeldung:** IDT  
 Nicole Heland-Martini  
 Postfach 11 44  
 56755 Kaisersesch  
 ☎ 0 26 53 / 915 39 20  
 ☎ 0 15 77 / 90 66 504  
 ☎ 0 26 53 / 913 7 25  
**E-Mail:** info@i-d-t.org  
**Homepage:** www.i-d-t.org

**Tagung:** Sexualität und Gefängnis – Film- und Vortragsreihe: Charité Filmgeschichten  
**Veranstalter:** Berliner Medizinhistorisches Museum der Charité  
**Termin:** 16.2.2010  
**Ort:** Berlin  
**Anmeldung:** Berliner Medizinhistorisches Museum der Charité  
 Campus Charité Mitte  
 Charitéplatz 1 (ehemals Schumannstr. 20/21)  
 10117 Berlin  
 ☎ 030 450 570 535  
 ☎ 030 450 570 499  
**Homepage:** www.charite.de

**Tagung:** Beyond Our Boundaries: The Inclusivity of Criminal Justice Sciences  
**Veranstalter:** The Academy of Criminal Justice Sciences (ACJS)  
**Termin:** 23.2. – 27.2.2010  
**Ort:** San Diego, California, USA  
**Anmeldung:** Über die Homepage  
**Homepage:** www.acjs.org

**Tagung:** Jahrestagung zur Korruptions- und Betrugsbekämpfung 2010 – die Berücksichtigung der Korruptionsbekämpfung im Erweiterungsprozess  
**Veranstalter:** Europäische Rechtsakademie (ERA)  
**Termin:** 25.2. – 26.2.2010  
**Ort:** Trier  
**Anmeldung:** Metzger Allee 4  
 D-54295 Trier  
 ☎ 0651 93737-0  
 ☎ 0651 93737-90  
**E-Mail:** info@era.int  
**Homepage:** www.era.int

**März 2010**

**Tagung:** 25. Eickelborner Fachtagung zu Fragen der Forensischen Psychiatrie  
**Veranstalter:** Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)  
**Termin:** 3.3. – 5.3.2010  
**Ort:** Lippstadt  
**Anmeldung:** LWL Zentrum für Forensische Psychiatrie  
 Lippstadt  
 Eickelbornstraße 21  
 59556 Lippstadt  
**Homepage:** www.wzfp.de

**Seminar:** Aktuelle leistungsrechtliche Fragen des SGB II  
**Veranstalter:** Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.  
**Termin:** 3.3. – 5.3.2010  
**Ort:** Erfurt  
**Anmeldung:** Michaelkirchstraße 2 17/18  
 10179 Berlin  
 ☎ 030 629 80-605/-606/-419  
**E-Mail:** veranstaltungen@deutscher-verein.de  
**Homepage:** www.deutscher-verein.de

**Seminar:** Förderungsmöglichkeiten v. Unterhaltansprüchen nach der Unterhaltsreform  
**Veranstalter:** Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein  
**Termin:** 9.3.2010  
**Ort:** Düsseldorf  
**Anmeldung:** Postfach 10 22 53  
 40013 Düsseldorf  
 ☎ 0211 3610-222  
**E-Mail:** info@eeb-nordrhein.de  
**Homepage:** www.ekir.de

**Tagung:** Streitschlichterkongress  
**Veranstalter:** Evangelische Akademie Bad Boll  
**Termin:** 10.3. – 12.3.2010  
**Ort:** Bad Boll  
**Anmeldung:** Evangelische Akademie Bad Boll  
 Gabriele Barnhill  
 Akademieweg 11  
 73087 Bad Boll  
**Homepage:** www.ev-akademie-boll.de

**Seminar:** Präventionsveranstaltungen in Haft – methodische Hilfen  
**Veranstalter:** Deutsche AIDS-Hilfe e.V.  
**Termin:** 19.3. – 21.3.2010  
**Ort:** Frankfurt/Main  
**Anmeldung:** Deutsche AIDS-Hilfe e.V.  
 Wilhelmstraße 138  
 10963 Berlin  
 ☎ 030 690087-45  
**E-Mail:** baerbel.knorr@dah.aidshilfe.de  
**Homepage:** www.aidshilfe.de

**Seminar:** Straffälligenhilfe – was ich weiß, was ich wissen sollte  
**Veranstalter:** Schwarzes Kreuz  
 Christliche  
 Straffälligenhilfe e.V.  
**Termin:** 19.3. – 21.3.2010  
**Ort:** Berlin  
**Anmeldung:** Jägerstraße 25a  
 29221 Celle  
 ☎ 05141 946 16 0  
 📠 05141 946 16 26  
**E-Mail:** info@schwarzes-kreuz.de  
**Homepage:** www.schwarzes-kreuz.de

**Seminar:** Aktuelles im SGB II  
**Veranstalter:** Evangelisches Erwachsenenbildungswerk  
 Nordrhein  
**Termin:** 23.3.2010  
**Ort:** Düsseldorf  
**Anmeldung:** Postfach 10 22 53  
 40013 Düsseldorf  
 ☎ 0211 3610-222  
**E-Mail:** info@eeb-nordrhein.de  
**Homepage:** www.ekir.de

**Tagung:** Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus in Comics  
**Veranstalter:** Evangelische Akademie Bad Boll  
**Termin:** 29.3. – 31.3.2010  
**Ort:** Bad Boll  
**Anmeldung:** Evangelische Akademie Bad Boll  
 Gabriele Barnhill  
 Akademieweg 11  
 73087 Bad Boll  
**Homepage:** www.ev-akademie-boll.de

Bundesarbeitsgemeinschaft  
 für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

Spendenkonto: 80 88 700  
 Bank für Sozialwirtschaft (BLZ: 370 205 00)

Vorsitzender: Christian Bakemeier (Diakonisches Werk der EKD)

Geschäftsführerin: Dr. Gabriele Scheffler

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken und den Beitrag der sozialen Integrationsarbeit der Straffälligenhilfe zur Prävention zu verdeutlichen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Mitglieder:

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Diakonisches Werk der Ev. Kirche in Deutschland e. V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.